

**Zins Garant Anleihe 8/2023 der UniCredit International Luxembourg auf den
VP Klassik 70 Benchmark Index
(die "Wertpapiere")**

**begeben durch die
UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
(die "Emittentin")**

**und garantiert durch
UniCredit S.p.A.
(die "Garantin")**

**unter dem
Euro 1.000.000.000 Debt Issuance Programme der Emittentin
(das "Programm")**

(ISIN: DE000A19J7K3)

**UNVERBINDLICHE ÜBERSICHT
ÜBER DIE PRODUKTBEDINGUNGEN**

21. Juni 2017

*Dieses Dokument stellt eine in deutscher Sprache verfasste unverbindliche Übersicht dar (die "Übersicht"), welche die Produktbedingungen des oben genannten Wertpapiers zusammenfasst, wie sie sich aus den als Anlage 1 beigefügten endgültigen Bedingungen (Final Terms) vom 21. Juni 2017 (die "Endgültigen Bedingungen") und dem Basisprospekt für das Programm vom 12. Mai 2017 gegebenenfalls in der jeweils nachgetragenen Fassung (zusammen, der "Prospekt") ergeben. **DIESE ÜBERSICHT WURDE LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN ERSTELLT. SIE STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DER RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 4. NOVEMBER 2003, GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2010/73/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 24. NOVEMBER 2010, (PROSPEKTRICHTLINIE) DAR. ALLEIN MASSGEBLICH UND VERBINDLICH SIND DIE IM PROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN.** Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.onemarkets.de bereitgehalten. Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit dem Prospekt und den beigefügten Endgültigen Bedingungen samt Zusammenfassung zu lesen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen erfolgen.*

Inhalt dieses Dokuments:

	Seite
Übersicht über die Wertpapiere	2
Anlage 1: Endgültige Bedingungen (Final Terms) und emissionsspezifische Zusammenfassung in Englisch und in Deutsch	15
Anlage 2: Übersetzung ausgewählter Risikofaktoren	68
Anlage 3: Indexbeschreibung VP Klassik 70 Benchmark Index	141

Die nachfolgenden Informationen unterliegen in ihrer Gesamtheit den Angaben und Bestimmungen des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen.

Übersicht über die Wertpapiere:

Emittentin:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. ("**UniCredit International Luxembourg**" oder "**Emittentin**").

Die UniCredit International Luxembourg ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete Aktiengesellschaft (*Société anonyme (S.A.)*), mit Sitz in 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Die UniCredit International Luxembourg ist eine vollständig im Besitz von UniCredit befindliche Tochtergesellschaft. Die UniCredit International Luxembourg ist im Bereich Bank- und Finanzdienstleistungen tätig. Ihre Hauptgeschäftsfelder sind Tätigkeiten im Bereich Treasury (Geldmarkt, Repos, Zinsswaps, Devisengeschäfte), die Begebung von Einlagenzertifikaten und strukturierten Anleihen, ausgewählte Anlagen für eigene Rechnung, Treasury-Dienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden sowie die Verwaltung des übrigen Kreditportfolios.

Garantin:

UniCredit S.p.A. ("**UniCredit**" oder "**Garantin**").

Die UniCredit ist eine nach italienischem Recht organisierte und geführte Bankgesellschaft und zugleich Muttergesellschaft der UniCredit Gruppe. Als Muttergesellschaft der UniCredit Gruppe erteilt die UniCredit im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von den Aufsichtsbehörden festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten. Der eingetragene Gesellschaftssitz der UniCredit liegt in der Via A. Specchi 16, 00186 Rom, Italien.

UniCredit Gruppe:

Die UniCredit Group ("**UniCredit Gruppe**") ist eine stabile europaweit operierende Unternehmensgruppe mit einem klaren Geschäftsmodell im kommerziellen Bankgeschäft sowie vollständig angeschlossenem Firmenkundengeschäft und Investmentbanking das durch ein einzigartiges Netzwerk in West-, Zentral und Osteuropa mit 6.221 Filialen, 117.659 Vollzeitmitarbeitern (mit Ausnahme der Koç Gruppe/YapiKredi (Türkei)) etwa 25 Millionen Kunden angeboten wird. Die UniCredit Gruppe bietet Vor-Ort-Kompetenz genauso wie internationale Reichweite. Die UniCredit Gruppe begleitet und unterstützt ihre Kunden global und bietet diesen einen einmaligen Zugang zu führenden Banken in ihren 14 Schlüsselmärkten sowie 18 weiteren Ländern weltweit. Das europäische

Bankennetz der UniCredit Gruppe umfasst Italien, Deutschland, Österreich, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Serbien und die Türkei.

Risikofaktoren: Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die sich (i) auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und (ii) auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können.

Die vollständigen Risikofaktoren sind im Prospekt dargestellt und sollten vom Anleger eingehend geprüft werden. Die unverbindliche Übersetzung einer Auswahl der Risikofaktoren ist diesem Dokument in Anlage 2 beigefügt.

Beschreibung des Programms: Emission von Schuldverschreibungen (Wertpapiere) unter dem Euro 1.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

Arrangeur (des Programms): UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

Berechnungsstelle der Wertpapiere: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland.

Hauptzahlstelle: Citibank, N.A., Niederlassung London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich

Festgelegte Währung: Euro (ISO-Code: EUR)

Begebungstag: 15. August 2017

Zeichnungsfrist: 21. Juni 2017 bis 11. August 2017(14:00 Uhr Ortszeit München)

Erster Handelstag: 11. August 2017

Fälligkeit: 15. August 2023 (der "**Fälligkeitstag**")

Gesamtnennbetrag (Emissionsvolumen): Bis zu Euro 30.000.000,00

Nennbetrag: Euro 1.000,00

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: Euro 1.000,00

Emissionspreis: 100 % des Nennbetrags

Angebotspreis für die Anleger: Der Angebotspreis während der Zeichnungsfrist entspricht

dem Emissionspreis. Die Vertriebsstelle kann zusätzlich zum Emissionspreis einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 1,50 % des Emissionspreises erheben.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben und durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form ist während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere grundsätzlich ausgeschlossen.

Typ:

Garant Wertpapiere

Zinsen:

Die Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz verzinst.

Der "**Zinssatz**" beträgt 0,65 % p.a.

Die "**Zinszahlungstage**" sind 15. August 2018, 15. August 2019, 15. August 2020, 15. August 2021, 15. August 2022.

Zinszahlungstage werden möglicherweise verschoben.

Vorzeitige Rückzahlung:

Die Wertpapiere werden nicht vor dem Fälligkeitstag vorzeitig zurückgezahlt.

Rückzahlung:

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag (15. August 2023) des Rückzahlungsbetrages, welcher

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit der Summe aus

(I) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis und

(II) dem Floor Level

entspricht.

Es wird mindestens der Mindestbetrag zurückgezahlt.

Nennbetrag

Der Nennbetrag beträgt Euro 1.000,00.

Mindestbetrag

Der Mindestbetrag beträgt Euro 1.000,00.

Partizipationsfaktor

Der Partizipationsfaktor entspricht 50 %.

Kursentwicklung des Basiswerts

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Basispreis (Strike Level)

Der Basispreis (Strike Level) entspricht 100 %.

Floor Level

Das Floor Level entspricht 100 %.

R (initial)

R (initial) ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag (11. August 2017).

R (final)

R (final) ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (8. August 2023).

Referenzpreis

Referenzpreis ist der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte Indexstand.

Berechnungstage

Berechnungstage sind alle Tage an denen der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle für gewöhnlich planmäßig veröffentlicht wird.

Umwandlungsereignis:

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Umwandlungsereignis bedeutet Indexumwandlungsereignis.

Indexumwandlungsereignis

Indexumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) es steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung; ob dies der Fall ist, beurteilt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB);
- (b) eine Rechtsänderung tritt ein;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

Abrechnungsbetrag

Der Abrechnungsbetrag ist der Marktwert der Wertpapiere,

bis zum Rückzahlungstermin aufgezinnt mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit, innerhalb der zehn auf das Umwandlungsereignis folgenden Bankgeschäftstage. Der Abrechnungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt (§§ 315 ff. BGB). Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Basiswert:

Basiswert ist der VP Klassik 70 Benchmark Index (eine Übersetzung der Indexbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt).

WKN: A2DBVP

ISIN: DE000A2DBVPO

Die UniCredit Bank AG ist der Indexsponsor und die Indexberechnungsstelle.

Besteuerung:

Erträge aus den Wertpapieren können einer Besteuerung auf Ebene des Wertpapierinhabers (Anleger) unterliegen. Diese Steuern können in der Weise erhoben werden, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem Abzug von Steuern an der Quelle unterliegen. Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, soweit sie nicht als auszahlende Stelle tätig wird.

Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann Änderungen unterworfen sein, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Der nachfolgende Abschnitt ist nur eine grundsätzliche Darstellung bestimmter ertragsteuerlicher Aspekte im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen und sämtlicher in Betracht kommender Steuerarten gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zum Datum des Prospekts geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung hierzu können sich bereits geändert haben oder künftig ändern, unter Umständen auch mit rückwirkender Wirkung.

POTENZIELLEN ERWERBERN VON WERTPAPIEREN WIRD

EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER WERTPAPIERE BERATEN ZU LASSEN. DIES GILT INSBESONDERE IM HINBLICK AUF MÖGLICHE LOKALE STEUERN IN DEM STAAT, IN DEM DER ERWERBER ANSÄSSIG IST.

Besteuerung in Luxemburg:

In Luxemburg ansässige Anleger

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Luxemburg ansässige Anleger. Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. Zinserträge im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005) eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen Zahlstelle gezahlt werden. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Besteuerung in Deutschland:

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, stellen Zinsen sowie Gewinn/Verlust aus der Veräußerung der Wertpapiere oder im Zusammenhang mit einer Rückzahlung unter den Wertpapieren Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EstG dar. Gewinn im oben genannten Sinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Zahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (einschließlich Veräußerungsgewinnen), nicht jedoch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. In einem Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichene Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig. Mit Blick auf Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls ist diese Praxis durch ein nicht-rechtskräftiges Urteil eines Finanzgerichts bestätigt worden. Mit Blick auf Verluste aufgrund eines Forderungsverzichts ist diese Praxis durch ein rechtskräftiges Urteil eines Finanzgerichts bestätigt worden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt - mit Ausnahme bei Optionsscheinen - grundsätzlich auch keine Veräußerung vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass etwaige Veräußerungsverluste insbesondere auch in solchen oder ähnlich gelagerten Fällen steuerlich nicht abzugsfähig sein können.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375% einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von EUR 801 abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von EUR 1.602 gewährt.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer.

Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Falls keine oder keine ausreichende Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrags zurückzuführen ist, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Anleger können für die Einbeziehung ihrer Kapitaleinkünfte in ihre Steuererklärung optieren, wenn die einbehaltenen Steuern auf Kapitaleinkünfte den Betrag der Steuerschuld des Anlegers auf seine Kapitaleinkünfte übersteigen (z.B. wegen anrechenbarer Verlustvorträge oder eines ausländischen Steuerfreibetrags). Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank die Wertpapiere verwahrt oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt (max. bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages), jedoch nur soweit die Kapitalerträge den im Freistellungsauftrag angegebenen Betrag nicht überschreiten.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

In Deutschland steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen der Besteuerung in Deutschland (Einkommensteuer von derzeit bis zu 45 % oder Körperschaftsteuer von 15 %, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer).

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie oben dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen

die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren in der Regel bei Vorlage einer entsprechenden Steuerbescheinigung angerechnet oder erstattet.

Besteuerung in Österreich:

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen

In Österreich steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs.1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen von Wertpapieren der Einkommensteuer. Der Begriff Einkünfte aus Kapitalvermögen umfasst etwa Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs.2 EStG und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren unterliegen bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle oder bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle der Kapitalertragsteuer einem Steuersatz von 27,5 %. Inländische auszahlende oder depotführende Stelle sind inländische Kreditinstitute einschließlich inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleister, die ihren Sitz in der EU haben.

Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Wertpapieren, die nicht der inländischen Quellensteuer unterliegen (d.h., weder eine inländische auszahlende Stelle oder eine inländische depotführende Stelle vorliegen) müssen in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers angegeben werden und unterliegen dem einheitlichen Steuersatz von 27,5%.

Keine zusätzliche Einkommensteuer wird erhoben über den einbehaltenen Betrag hinaus (endgültige Besteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG) oder wie in der Veranlagung

angegeben. Kosten und Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Einkommen zusammenhängen, dass dem einheitlichen Steuersatz von 27.5 % unterliegt, sind steuerlich nicht abziehbar.

Realisierte Kapitalgewinne sind die Differenz aus dem (a) realisierten Betrag (z.B. Verkaufserlös; Tilgung oder ein anderer Rückzahlungsbetrag oder der Marktwert im Fall einer fiktiven Realisierung) und (b) den Anschaffungskosten; jeweils inklusive aufgelaufener Zinsen, falls vorhanden. Für Wertpapiere, die im Privatvermögen gehalten werden, umfassen die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten. Für die Berechnung der Anschaffungskosten von Wertpapieren, die im selben Wertpapierdepot gehalten werden und dieselbe Wertpapieridentifikationsnummer haben, aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, soll ein Durchschnittspreis gebildet werden.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 27,5 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG).

Einkommen aus Wertpapieren, die nicht rechtlich oder tatsächlich öffentlich angeboten werden im Sinne des EStG unterliegen nicht der Quellensteuer und der endgültigen Besteuerung, sondern unterliegen der regulären progressiven persönlichen Einkommensteuer mit Steuersätzen bis zu 50 % (für Einkommen bis zu EUR 1 Million, p.a.) und 55 % (soweit das Einkommen EUR 1 Million, p.a., übersteigt).

§ 27 Abs. 8 EStG regelt unter anderem die folgenden Einschränkungen für den Verlustausgleich: negative Einkünfte aus realisierten Wertssteigerungen aus Derivaten können weder gegen Zinsen aus Bankkonten und andere unverbriefte Forderungen gegen Kreditinstitute (mit Ausnahme von Barausgleichen und Leihgebühren) noch gegen Einkommen aus privatrechtlichen Stiftungen und damitvergleichbaren Vermögensmassen verrechnet werden; Einkünfte, die dem einheitlichen Steuersatz von 27.5 % unterliegen können nicht gegen Einkünfte, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen, verrechnet werden (das gilt auch, wenn von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch gemacht wird); negative Kapitaleinkünfte, die nicht bereits mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet sind, können nicht gegen Einkünfte anderer Einkunftsarten verrechnet werden.

Gemäß § 93 Abs. 6 EStG, ist die inländische Depotbank

nach zwingendem Recht verpflichtet automatisch negative Kapitaleinkünfte gegen positive Kapitaleinkünfte unter Heranziehung aller Einlagen des Steuerpflichtigen bei der Depotbank zu verrechnen. Falls gleichzeitig negative und positive Einkünfte vorliegen, werden die negativen mit den positiven Einkünften verrechnet. Falls positive Einkünfte erwirtschaftet werden und nachfolgend negative, wird Quellensteuer auf die positiven Einkünfte bis zur Grenze von 27.5 % der negativen Einkünfte angerechnet. In bestimmten Fällen ist eine Verrechnung nicht zulässig; etwa in Fällen in denen Konten von einem Treuhänder gehalten werden oder Gemeinschaftskonten oder falls der Wertpapierinhaber die Anschaffungskosten nicht beweisen konnte. Die inländische Depotbank hat jede Verrechnung schriftlich gegenüber dem Steuerpflichtigen zu bestätigen.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen

Im Wesentlichen finden die vorstehend dargestellten Vorschriften auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen Anwendung. Die wichtigsten Unterschiede sind die Folgenden:

Während Quellensteuer die Wirkung einer endgültigen Besteuerung hat für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (d. h. Kapitalerträge) und Einkünfte aus Derivaten in der jährlichen Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers angegeben werden (dennoch findet die Einkommenbesteuerung zum oben erwähnten einheitlichen Steuersatz) Anwendung. Es ist zu beachten, dass Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit Kapitaleinkünften ebenfalls nicht steuerlich abziehbar sind, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden. Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem einheitlichen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % ausgeglichen werden.

Die inländische Depotbank führt keinen Verlustausgleich durch hinsichtlich von Einlagenkonten, die sich nicht im Privatvermögen befinden; stattdessen werden etwaige Verluste im Rahmen der Veranlagung des

Wertpapierinhabers berücksichtigt.

Die Anschaffungskosten von Wertpapieren im Betriebsvermögen umfassen so genannte Anschaffungsnebenkosten.

Status der Wertpapiere und der Garantie: Die Verpflichtung der Emittentin unter den Wertpapieren und die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen direkte, unbeschränkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen für die Emittentin und die Garantin. Die Wertpapiere sind untereinander gleichrangig.

Platzierung / Angebot: Die Wertpapiere werden zunächst während einer Zeichnungsfrist öffentlich in Deutschland, Österreich und Luxemburg an qualifizierte Anleger, Privatkunden und/oder institutionelle Anleger angeboten, danach werden sie freibleibend abverkauft. Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Notierung und Handelszulassung: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr bei der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Standard) wird für den 15. August 2017 beantragt werden und endet voraussichtlich am 8. August 2023.

Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Verkaufsbeschränkungen: Es bestehen Einschränkungen für Angebot, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. In der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg dürfen Wertpapiere nur dann öffentlich angeboten, verkauft oder übertragen werden, wenn die Emittentin einen Wertpapierprospekt erstellt und veröffentlicht hat (der Inhalt und die Aufmachung eines solchen Wertpapierprospektes werden durch die europäische Prospektverordnung Nr. 809/2004 (EG) konkretisiert) oder ein entsprechender Wertpapierprospekt nach der Wertpapierprospekt-Richtlinie (2003/71 (EG)), in ihrer jeweils gültigen Fassung, nach Deutschland, Österreich bzw. Luxemburg notifiziert wurde.

Zusätzliche Informationen:

Interessen aller in die Emission involvierten natürlichen und juristischen Personen: Die Emittentin, die Garantin und die UniCredit Bank AG haben einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Wertpapiere, da sie alle zur UniCredit Gruppe gehören.

Insbesondere ist die UniCredit Bank AG der Anbieter, der Arrangeur, Vertriebsstelle, die Berechnungsstelle für die Wertpapiere, der Indexsponsor, die Indexberechnungsstelle sowie die Hedging Partei.

Vertriebsstelle: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Vertriebsabteilung) (auch der "**Vertriebspartner**").

Provisionen: Die Vertriebsstelle kann zusätzlich zum Emissionspreis einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 1,50 % des Emissionspreises erheben. Sollten von einer Vertriebsstelle weitere Vertriebsprovisionen oder sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von dieser gesondert auszuweisen.

Operative Informationen:

ISIN: DE000A19J7K3

WKN: A19J7K

Clearing-System: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

ANLAGE 1: ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 21. JUNI 2017

Final Terms

dated 21 June 2017

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

Issue of Zins Garant Anleihe 8/2023 der UniCredit International Luxembourg auf den VP Klassik 70 Benchmark Index

(the "**Securities**")

guaranteed by UniCredit S.p.A.

under the

Euro 1,000,000,000

Debt Issuance Programme of UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

*These final terms (the "**Final Terms**") have been prepared for the purposes of Article 5 para. 4 of the Directive 2003/71/EC, at the date of the Base Prospectus (the "**Prospectus Directive**") in connection with Section 6 para. 3 of the German Securities Prospectus Act, at the date of the Base Prospectus (Wertpapierprospektgesetz, the "WpPG"). In order to get the full information the Final Terms are to be read together with the information contained in the base prospectus of UniCredit Bank AG and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (each an "**Issuer**" and together the "**Issuers**") dated 12 May 2017 for the issuance of Single Underlying and Multi Underlying Securities (with partial capital protection) (the "**Base Prospectus**"), and any supplements to this Base Prospectus (the "**Supplements**").*

The Base Prospectus, any Supplements and these Final Terms are available in printed version free of charge at UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A., 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, and in addition on the website www.bourse.lu, www.onemarkets.de and www.onemarkets.at or any successor website thereof.

An issue specific summary is annexed to these Final Terms.

SECTION A – GENERAL INFORMATION

Issue Date and Issue Price:

Issue Date: The issue date of each Security is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Issue Price: The issue price per Security is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Selling concession:

Distribution Margin: The distributor may impose a fee on top of the Issue Price of up to 1.50 % (front end load) of the Nominal Amount.

Other fees: Other fees will not be charged by the Issuer. In the event that a distributor charges any other fees, the distributor must state such fee separately.

Other commissions:

Not applicable.

Issue volume:

The Issue Volume of the Series offered under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

The Issue Volume of the Tranche offered under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Product Type:

Garant Securities

Admission to trading and listing:

Application to listing will be made as of 15 August 2017 on the following markets:

- Freiverkehr (open market) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Standard)

Not applicable. No application for the Securities to be admitted to trading on a regulated or equivalent market has been made and no such application is intended.

Payment and delivery:

Delivery against payment

Terms and conditions of the offer:

Day of the first public offer: 21 June 2017

The Securities will initially be offered during a subscription period, and continuously offered thereafter (the "**Offer Period**").

Subscription period: 21 June 2017 – 11 August 2017 (14:00 Munich local time).

A public offer will be made in Germany, Austria and Luxembourg.

The smallest transferable unit is EUR 1,000.00.

The smallest tradable unit is EUR 1,000.00.

The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of a public offering by financial intermediaries.

As of the day of the first public offer the Securities described in the Final Terms will be offered on a continuous basis up to its maximum issue size. The number of offered Securities may be reduced or increased by the Issuer at any time and does not allow any conclusion on the size of actually issued Securities and therefore on the liquidity of a potential secondary market.

The public offer may be terminated or withdrawn by the Issuer at any time without giving any reason.

Consent to the use of the Base Prospectus:

The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (so-called general consent).

General consent for the subsequent resale or final placement of Securities by the financial intermediaries is given in relation to Germany, Austria and Luxembourg.

The Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions and the terms and conditions of the offer.

Moreover, the Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and subject to the conditions set forth with the consent.

Besides, the consent is not subject to any other conditions.

US Selling Restrictions:

Neither TEFRA C nor TEFRA D

Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer:

The Issuer, the Guarantor and the Dealer (UniCredit Bank AG), have a conflict of interest to the holder of the Securities, as they all belong to UniCredit Group. In particular, the Dealer is also the Arranger, Calculation Agent of the Securities and distributor.

Additional information:

Not applicable

SECTION B – CONDITIONS

Part A - General Conditions of the Securities

Type of the Securities:	Notes
Global Note:	Permanent Global Note
Principal Paying Agent:	Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
French Paying Agent:	Not applicable
Calculation Agent:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 Munich, Germany
Clearing System, Custody:	CBF

Part B – Product and Underlying Data

PART B – PRODUCT AND UNDERLYING DATA

(the "Product and Underlying Data")

§ 1

Product Data

Aggregate Nominal Amount of the Series: Up to EUR 30,000,000.00

Aggregate Nominal Amount of the Tranche: Up to EUR 30,000,000.00

Common Code: 163394987

First Trade Date: 11 August 2017

Interest Commencement Date: 15 August 2017

Interest Payment Date: 15 August 2018, 15 August 2019, 15 August 2020, 15 August 2021,
15 August 2022

Interest End Date: 15 August 2022

Issue Date: 15 August 2017

Nominal Amount: EUR 1,000.00

Specified Currency: Euro ("EUR")

Websites for Notices: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen or
www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen

Websites of the Issuer: www.onemarkets.de or www.onemarkets.at

Table 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Series Number	Tranchen Number	Issue Volume of Series	Issue Volume of Tranche	Issue Price
DE000A19J7K3	A19J7K	DEA19J7K=HVBG	P830600	1	Up to EUR 30,000,000.00	Up to EUR 30,000,000.00	100 %

Table 1.2:

ISIN	Underlying	Reference Price	Strike	Floor Level	Participation Factor	Minimum Amount
DE000A19J7K3	VP Klassik 70 Benchmark Index	Means the level of the Index as calculated and published by the Index Sponsor and the Index Calculation Agent, respectively.	100 %	100 %	50 %	EUR 1,000.00

Table 1.3:

ISIN	Initial Observation Date	Final Observation Date	Maturity Date	Interest Rate
DE000A19J7K3	11 August 2017	8 August 2023	15 August 2023	0.65 % p.a.

§ 2

Underlying Data

Table 2.1:

Underlying	Underlying Currency	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Index Sponsor
VP Klassik 70 Benchmark Index	EUR	A2DBVP	DE000A2DBVP0	.QUIXVP70	QUIXVP70 Index	UniCredit Bank AG

Table 2.2:

Underlying	Index Calculation Agent	Website
VP Klassik 70 Benchmark Index	UniCredit Bank AG	www.onemarkets.de

For further information regarding the past and future performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website as specified in the table (or any successor page).

Part C – Special Conditions of the Securities

PART C – SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

(the "**Special Conditions**")

§ 1

Definitions

"Adjustment Event" means each of the following events:

- (a) changes in the relevant Index Concept or the calculation of the Underlying, that result in a new relevant Index Concept or calculation of the Underlying being no longer economically equivalent to the original relevant Index Concept or the original calculation of the Underlying; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB);
- (b) the calculation or publication of the Underlying is finally discontinued, or replaced by another index (the "**Index Replacement Event**");
- (c) due to circumstances for which the Issuer is not responsible, the Issuer is no longer entitled to use the Underlying as a basis for the calculations or, respectively, specifications described in the Terms and Conditions of these Securities; the Issuer shall be deemed not be responsible for a termination of the license to use the Underlying due to an economically unreasonable increase in license fees (a "**License Termination Event**");
- (d) a Hedging Disruption occurs;
- (e) any event which is economically equivalent to one of the above-mentioned events with regard to its consequences on the Underlying; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB).

"Aggregate Nominal Amount" means the Aggregate Nominal Amount of the Series as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Banking Day" means each day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System and the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") are open for business.

"Calculation Agent" means the Calculation Agent as specified in § 2 (2) of the General Conditions.

"Calculation Date" means each day on which the Reference Price is normally published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be.

"Change in Law" means that due to

- (a) the coming into effect of changes in laws or regulations (including but not limited to tax laws or capital market provisions) or
- (b) a change in relevant case law or administrative practice (including the administrative practice of the tax or financial supervisory authorities),

that becomes effective on or after the Issue Date of the Securities,

the holding, acquisition or sale of the Underlying or assets that are needed in order to hedge price risks or other risks with respect to its obligations under the Securities is or becomes wholly or partially illegal for the Issuer.

The decision as to whether the preconditions exist shall be made by the Issuer in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB).

"Clearance System" means the principal domestic clearance system customarily used for settling trades with respect to the securities that form the basis of the Underlying; such system shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB).

"Clearance System Business Day" means, with respect to the Clearance System, any day (other than a Saturday or Sunday) on which such Clearance System is open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"Clearing System" means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"Conversion Event" means Index Conversion Event.

"Day Count Fraction" means the Day Count Fraction as specified in § 2 (4) of the Special Conditions.

"Determining Futures Exchange" means the futures exchange, on which derivatives of the Underlying or – if derivatives on the Underlying are not traded – of its components (the "Derivatives") are most liquidly traded; such futures exchange shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB).

In the case of a material change in the market conditions at the Determining Futures Exchange, such as a final discontinuation of derivatives' quotation linked to the Underlying or to its components at the Determining Futures Exchange or a considerably restricted number or liquidity, it shall be substituted as the Determining Futures Exchange by another futures exchange that offers satisfactorily liquid trading in the Derivatives (the "**Substitute Futures Exchange**"); such futures exchange shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB). In this case, any reference to the Determining Futures Exchange in the Terms and Conditions of these Securities shall be deemed to refer to the Substitute Futures Exchange.

"First Trade Date" means the First Trade Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Floor Level" means the Floor Level, as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Hedging Disruption" means that the Issuer is not able to

- (a) close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets (respectively) which are needed in order to hedge price risks or other risks with regard to its obligations under the Securities, or
- (b) realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets,

under conditions which are economically substantially equivalent to those on the First Trade Date; whether this is the case shall be determined by the Issuer in its reasonable (§ 315 et seq. BGB).

"Interest Amount" means the Interest Amount specified in § 2 (3) of the Special Conditions.

"Interest Commencement Date" means the Interest Commencement Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Interest End Date" means the Interest End Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Interest Payment Date" means each Interest Payment Date as specified in § 1 of the Product Data and Underlying Data.

"Interest Period" means the relevant period from the Interest Commencement Date (including) to the first Interest Payment Date (excluding) and from each Interest Payment Date (including) to the respective following Interest Payment Date (excluding). The last Interest Period ends on the Interest End Date (excluding).

"Interest Rate" means the Interest Rate as specified in § 2 (2) of the Special Conditions.

"Index Adjustment Event" means any of the following events:

- (a) changes in the relevant Index Concept or the calculation of the Underlying that result in a new relevant Index Concept or calculation of the Underlying being no longer economically equivalent to the original relevant Index Concept or the original calculation of the Underlying;

whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);

- (b) the calculation or publication of the Underlying is permanently discontinued or it is replaced by another index (the "**Index Replacement Event**");
- (c) the Reference Price is no longer published in the Underlying Currency;
- (d) Hedging Disruption;
- (e) any event which is economically equivalent to one of the above-mentioned events with regard to its consequences on the Underlying; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB).

"Index Calculation Agent" means the Index Calculation Agent as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

"Index Component" means, in relation to the Underlying, an asset or a reference value which is incorporated in the calculation of the Underlying at the relevant time.

"Index Conversion Event" means each of the following events:

- (a) no suitable Replacement Underlying is available; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB);
- (b) a Change in Law occurs;
- (c) the Underlying is no longer calculated or published in the Underlying Currency.

"Index Sponsor" means the Index Sponsor as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

"Issue Date" means the Issue Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Market Disruption Event" means each of the following events:

- (a) in general the suspension or restriction of trading on the exchanges or the markets on which the securities that form the basis of the Underlying are listed or traded, or on the respective futures exchanges or on the markets on which Derivatives of the Underlying are listed or traded;
- (b) in relation to individual securities which form the basis of the Underlying, the suspension or restriction of trading on the exchanges or on the markets on which such securities are traded or on the respective futures exchange or the markets on which derivatives of such securities are traded;
- (c) in relation to individual Derivatives of the Underlying, the suspension or restriction of trading on the futures exchanges or the markets on which such derivatives are traded;
- (d) the suspension of or failure or the non-publication of the calculation of the Underlying as a result of a decision by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent;

to the extent that such Market Disruption Event occurs in the last hour prior to the normal calculation of the Reference Price, which is relevant for the Securities, and continues at the point in time of the normal calculation and is material; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB. Any restriction of the trading hours or the number of days on which trading takes place on the Relevant Exchange or, as the case may be, the Determining Futures Exchange, shall not constitute a Market Disruption Event provided that the restriction occurs due to a previously announced change in the rules of the Relevant Exchange or, as the case may be, the Determining Futures Exchange.

"Maturity Date" means the Maturity Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Minimum Amount" means the Minimum Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Nominal Amount" means the Nominal Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Observation Date" means each of the following Observation Dates:

"Initial Observation Date" means the Initial Observation Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Initial Observation Date is not a Calculation Date, the immediately following Banking Day, which is a Calculation Date shall be the Initial Observation Date.

"Final Observation Date" means the Final Observation Date as in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Final Observation Date is not a Calculation Date, the immediately following Banking Day which is a Calculation Date shall be the Final Observation Date. The Maturity Date will be postponed accordingly. Interest shall not be payable due to such postponement.

"Participation Factor" means the Participation Factor as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Performance of the Underlying" means the quotient of R (final) as the numerator and R (initial) as the denominator.

"Principal Paying Agent" means the Principal Paying Agent as specified in § 2 (1) of the General Conditions.

"R (final)" means the Reference Price on the Final Observation Date.

"R (initial)" means the Reference Price on the Initial Observation Date.

"Redemption Amount" means the Redemption Amount as calculated or, respectively, specified by the Calculation Agent pursuant to § 4 of the Special Conditions.

"Reference Price" means the Reference Price of the Underlying as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Relevant Exchange" means the exchange on which the components of the Underlying are most liquidly traded; such exchange shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB).

In the case of a material change in the market conditions at the Relevant Exchange, such as a final discontinuation of the quotation of the components of the Underlying at the Relevant Exchange and the quotation at a different stock exchange or a considerably restricted number or liquidity, the Relevant Exchange shall be substituted as the Relevant Exchange by another exchange that offers satisfactorily liquid trading in the Underlying (the **"Substitute Exchange"**); such exchange shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB). In this case, any reference to the Relevant Exchange in the Terms and Conditions of these Securities shall be deemed to refer to the Substitute Exchange.

"Security Holder" means the holder of a Security.

"Settlement Cycle" means the period of Clearance System Business Days following a transaction on the Relevant Exchange during which period settlement will customarily take place according to the rules of such Relevant Exchange.

"Specified Currency" means the Specified Currency as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Strike" means the Strike as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Terms and Conditions" means the terms and conditions of these Securities as set out in the General Conditions (Part A), the Product and Underlying Data (Part B) and the Special Conditions (Part C).

"Underlying" means the Underlying as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Underlying Currency" means the Underlying Currency as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

"**Websites of the Issuer**" means the Website(s) of the Issuer as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"**Websites for Notices**" means the Website(s) for Notices as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

§ 2

Interest

- (1) *Interest*: The Securities bear interest on their Aggregate Nominal Amount from the Interest Commencement Date to the Interest End Date at the Interest Rate.
- (2) *Interest Rate*: "Interest Rate" means the Interest Rate as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.
- (3) *Interest Amount*: The respective "Interest Amount" is the product of the Interest Rate, the Aggregate Nominal Amount and the Day Count Fraction.

The respective Interest Amount becomes due for payment in the Specified Currency on the Interest Payment Date in accordance with the provisions of § 6 of the Special Conditions.

- (4) *Day Count Fraction*: "**Day Count Fraction**" for the purpose of calculating the Interest Amount for an Interest Period means:

Act/Act (ISDA), calculated as the actual number of days in the Interest Period divided by 365 (or, if a portion of that Interest Period falls into a leap year, the total of (A) the actual number of days in the Interest Period that fall into the leap year divided by 366, and (B) the actual number of days in the Interest Period that do not fall into the leap year divided by 365).

§ 3

Redemption

Redemption: The Securities shall be redeemed upon automatic exercise on the Exercise Date by payment of the Redemption Amount on the Maturity Date pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

The Securities shall be deemed automatically exercised on the Exercise Date.

§ 4

Redemption Amount

Redemption Amount: The Redemption Amount corresponds to an amount in the Specified Currency calculated or specified by the Calculation Agent as follows:

Redemption Amount = Nominal Amount x (Floor Level + Participation Factor x (Performance of the Underlying – Strike))

However, the Redemption Amount is not less than the Minimum Amount.

§ 5

Issuer's Conversion Right

Issuer's Conversion Right: Upon the occurrence of a Conversion Event the Securities shall be redeemed at the Settlement Amount on the Maturity Date.

The "**Settlement Amount**" shall be the market value of the Securities, with accrued interest for the period until the Maturity Date at the market rate of interest being traded at such time for liabilities of

the Issuer with the same remaining term as the Securities within ten Banking Days following the occurrence of the Conversion Event; it shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB). However, the Settlement Amount shall not be less than the Minimum Amount. If it is not possible to determine the market value of the Securities, the Settlement Amount corresponds to the Minimum Amount. The Settlement Amount shall be notified pursuant to § 6 of the General Conditions.

The Settlement Amount will be paid pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

§ 6

Payments

- (1) *Rounding:* The amounts payable under these Terms and Conditions shall be rounded up or down to the nearest EUR 0.01, with EUR 0.005 being rounded upwards.
- (2) *Business day convention:* If the due date for any payment under the Securities (the "**Payment Date**") is not a Banking Day then the Security Holders shall not be entitled to payment until the next following Banking Day. The Security Holders shall not be entitled to further interest or other payments in respect of such delay.
- (3) *Manner of payment, discharge:* All payments shall be made to the Principal Paying Agent. The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System to be credited to the respective accounts of the depository banks and to be transferred to the Security Holders. The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.
- (4) *Interest of default:* If the Issuer fails to make payments under the Securities when due, the amount due shall bear interest on the basis of the default interest rate established by law. Such accrual of interest starts on the day following the due date of that payment (including) and ends on the effective date of the payment (including).

§ 7

Market Disruptions

- (1) *Postponement:* Notwithstanding the provisions of § 8 of the Special Conditions, if a Market Disruption Event occurs on an Observation Date, the respective Observation Date shall be postponed to the next following Calculation Date on which the Market Disruption Event no longer exists.

Any Payment Date relating to such Observation Date shall be postponed if applicable. Interest shall not be payable due to such postponement.

- (2) *Discretionary valuation:* Should the Market Disruption Event continue for more than 30 consecutive Banking Days, the Calculation Agent shall determine in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB) the respective Reference Price required for the calculations or, respectively, specifications described in the Terms and Conditions of these Securities. Such Reference Price shall be the reasonable price determined in accordance with prevailing market conditions at 10:00 a.m. Munich local time on this 31st Banking Day, taking into account the economic position of the Security Holders.

If within these 30 Banking Days traded Derivatives of the Underlying expire or are settled on the Determining Futures Exchange, the settlement price established by the Determining Futures Exchange for the there traded Derivatives will be taken into account in order to conduct the calculations or, respectively, specifications described in the Terms and Conditions of these Securities. In that case, the expiration date for those Derivatives is the respective Observation Date.

Index Concept, Adjustments, Replacement Underlying, New Index Sponsor and New Index Calculation Agent, Replacement Specification

- (1) *Index Concept:* The basis for the calculations or, respectively, specifications of the Calculation Agent described in the Terms and Conditions of these Securities shall be the Underlying with its provisions currently applicable, as developed and maintained by the Index Sponsor, as well as the respective method of calculation, determination, and publication of the price of the Underlying (the "**Index Concept**") applied by the Index Sponsor. This shall also apply if during the term of the Securities changes are made or occur in respect of the Index Concept, or if other measures are taken, which have an impact on the Index Concept, unless otherwise provided in the below provisions.
- (2) *Adjustments:* Upon the occurrence of an Adjustment Event the Terms and Conditions of these Securities (in particular the Underlying, the ratio and/or all prices of the Underlying, which have been specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent on the basis of the Terms and Conditions of these Securities shall be adjusted in such a way that the economic position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible; such adjustments shall be made by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB). Any such adjustment will be performed taking into consideration any adjustments made by the Determining Futures Exchange to the there traded Derivatives linked to the Underlying, and the remaining term of the Securities as well as the latest available price of the Underlying. If pursuant to the rules of the Determining Futures Exchange, no adjustments were made to the Derivatives linked to the Underlying, the Terms and Conditions of these Securities regularly remain unchanged. The exercised adjustments and the date of the first application shall be notified according to § 6 of the General Conditions.
- (3) *Replacement Underlying:* In cases of an Index Replacement Event or a License Termination Event, the adjustment pursuant to paragraph (2) shall be made by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB) determining, which index should be used in the future as Underlying (the "**Replacement Underlying**"). If necessary, the Calculation Agent shall make further adjustments to the Terms and Conditions of these Securities (in particular to the Underlying, the ratio and/or all prices of the Underlying, which have been specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent pursuant to the Terms and Conditions of these Securities in such a way that the economic position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible. The Replacement Underlying and the adjustments made as well as the time of its first application will be published in accordance with § 6 of the General Conditions. From the first application of the Replacement Underlying on, any reference to the replaced Underlying in the Terms and Conditions of these Securities shall be deemed to refer to the Replacement Underlying.
- (4) *New Index Sponsor and New Index Calculation Agent:* If the Underlying is no longer determined by the Index Sponsor but rather by another person, company or institution (the "**New Index Sponsor**"), then all calculations or, respectively, specifications described in the Terms and Conditions of these Securities shall occur on the basis of the Underlying as determined by the New Index Sponsor. In this case, any reference to the replaced Index Sponsor in the Terms and Conditions of these Securities shall be deemed to refer to the New Index Sponsor. If the Underlying is no longer calculated by the Index Calculation Agent but rather by another person, company or institution (the "**New Index Calculation Agent**"), then all calculations or, respectively, specifications described in the Terms and Conditions of these Securities shall occur on the basis of the Underlying as calculated by the New Index Calculation Agent. In this case, any reference to the replaced Index Calculation Agent in the Terms and Conditions of these Securities shall be deemed to refer to the New Index Calculation Agent.

- (5) *Replacement Specification:* If a price of the Underlying published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be, pursuant to the Terms and Conditions of these Securities will subsequently be corrected and the correction (the "**Corrected Value**") will be published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be, after the original publication, but still within one Settlement Cycle, then the Calculation Agent will notify the Issuer of the Corrected Value without undue delay and shall again specify and publish pursuant to § 6 of the General Conditions the relevant value by using the Corrected Value (the "**Replacement Specification**").

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

SUMMARY

Summaries are made up of disclosure requirements known as "**Elements**". These Elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of securities, issuer and guarantor. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in the Summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a short description of the Element is included in the Summary with the specification of 'Not applicable'.

A. INTRODUCTION AND WARNINGS

A.1	Warning	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in the Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in this Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Prospectus before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary including any translation thereof, but only if the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus, or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, all necessary key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Securities.</p>
A.2	Consent to the use of the base prospectus	<p>Subject to the following paragraphs, the Issuer and the Guarantor give their general consent to the use of the Base Prospectus during the term of its validity/offer period for subsequent resale or final placement of the Securities by financial intermediaries.</p>
	Indication of the offer period	<p>Resale or final placement of the Securities by financial intermediaries can be made and consent to use the Base Prospectus is given for the period of the validity of the Base Prospectus.</p>
	Other conditions attached to the consent	<p>The Issuer's and the Guarantor's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions as well as the terms and conditions of the offer.</p> <p>Moreover, the Issuer's and the Guarantor's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and of the Guarantor and subject to the conditions set forth with the consent.</p> <p>Besides, the consent is not subject to any other conditions.</p>

	Provision of terms and conditions of the offer by financial intermediary	Information on the terms and conditions of the offer by any financial intermediary is to be provided at the time of the offer by the financial intermediary.
--	--	---

B. ISSUER AND GUARANTOR

B.1	Legal and commercial name of the Issuer	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A (" UniCredit International Luxembourg ").
B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	UniCredit International Luxembourg is a public limited liability company (<i>société anonyme</i>) incorporated under the laws of the Grand Duchy of Luxembourg and domiciled in Luxembourg.
B.4b	Trend information	Not applicable. There are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Issuer's prospects for its current financial year.
B.5	Description of the group and the issuer's position within the group	The UniCredit Banking Group, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of the Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 as amended (the " Banking Act ") under number 02008.1 (the " Group " or the " UniCredit Group ") is a strong pan-European Group with a simple commercial banking model and a fully plugged in Corporate & Investment Bank, delivering its unique Western, Central and Eastern European network, with 6,221 branches and 117,659 full time equivalent employees ¹ , to its extensive 25 million strong client franchise. UniCredit offers local expertise as well as international reach and accompanies and supports its clients globally, providing clients with unparalleled access to leading banks in its 14 core markets, as well as an another 18 countries worldwide. UniCredit's European banking network includes Italy, Germany, Austria, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Hungary, Romania, Russia, Slovakia, Slovenia, Serbia and Turkey. UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit.
B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable. No profit forecasts or estimates have been made in the Base Prospectus.
B.10	Audit report qualifications	Not applicable. No qualifications are contained in any audit or review report included in the Base Prospectus.
B.12	Selected historical key financial information	Income Statement The table below sets out summary information extracted from the audited consolidated annual financial statements as at and for each of the financial years ended 31 December 2015 and 31 December 2016 for UniCredit International Luxembourg:

¹ excluding Group Koç/YapıKredi (Turkey).

		<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2016	Year ended 31 December 2015
		Operating income of which:	9	12
		–net interest	9	12
		Operating costs	(3)	(5)
		Profit	5	7
		Profit (loss) before tax	5	7
		Net profit (loss)	4	5
	Statement of Financial Position			
	The table below sets out summary information extracted from UniCredit International Luxembourg's audited consolidated statement of financial position as at 31 December 2015 and 31 December 2016:			
		<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2016	Year ended 31 December 2015
		Total assets	3,648	3,790
		Financial assets held for trading	4	2
		Loans and receivables with customers	20	35
		Financial liabilities held for trading	7	8
		Deposits from customers and debt securities in issue of which:	2,634	2,821
		- deposits from customers	506	629
		- securities in issue	2,128	2,192
		Shareholders' Equity	287	281

	Statement with regard to no material adverse change in the prospects of the issuer since the date of its last published audited financial statements or a description of any material adverse change	There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit International Luxembourg since 31 December 2016, the date of its last published audited financial statements.
	Description of significant change in the financial or trading position subsequent to the period covered by the historical financial information	Not applicable. There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit International Luxembourg since 31 December 2016.
B.13	Events impacting the Issuer's solvency	Not applicable - There are no recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.
B.14	Dependence upon other group entities	See Element B.5 above. UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit and owns a 100 % interest in a subsidiary named UniCredit Luxembourg Finance S.A., whose principal object is the issue of securities in the U.S. market under a USD 10 billion medium term note programme guaranteed by UniCredit S.p.A.
B.15	Principal activities	UniCredit International Luxembourg is engaged in the business of banking and the provision of financial services. Its main business areas include treasury activities (money market, repurchase agreements or "repos", interest rate swaps, foreign exchange), issue of certificates of deposit and structured notes, selective investments for its own account, treasury services for institutional and corporate counterparties and management of the remaining credit portfolio.
B.16	Controlling shareholders	UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit.
B.18	Description of the Guarantee	The due and punctual payment of all amounts payable by UniCredit International Luxembourg under this Base Prospectus in relation to the Securities issued by UniCredit International Luxembourg as well as the due and punctual performance and observance of each of the other provisions of this Base Prospectus on its part to be performed or observed in relation to such Securities will be irrevocably and – subject as provided in the Guarantee - unconditionally guaranteed by the Guarantor.

B.19	Information about the Guarantor													
B.19 B.1	Legal and commercial name of the Guarantor	UniCredit S.p.A. (" UniCredit ")												
B.19 B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	The Guarantor is a <i>Società per Azioni</i> incorporated under the laws of the Republic of Italy and domiciled in the Republic of Italy.												
B.19 B.4b	Trend information	Not applicable. There are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Guarantor's prospects for its current financial year.												
B.19 B.5	Description of the group and the guarantor's position within the group	The Guarantor, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of the Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 as amended (the " Banking Act ") under number 02008.1 (the " Group " or the " UniCredit Group "). The UniCredit Group is a strong pan-European Group with a simple commercial banking model and a fully plugged in Corporate & Investment Bank, delivering its unique Western, Central and Eastern European network, with 6,221 branches and 117,659 full time equivalent employees ² , to its extensive 25 million strong client franchise. UniCredit offers local expertise as well as international reach and accompanies and supports its clients globally, providing clients with unparalleled access to leading banks in its 14 core markets, as well as another 18 countries worldwide. UniCredit's European banking network includes Italy, Germany, Austria, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Hungary, Romania, Russia, Slovakia, Slovenia, Serbia and Turkey.												
B.19 B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable. No profit forecasts or estimates have been made in the Base Prospectus.												
B.19 B.10	Audit report qualifications	Not applicable. No qualifications are contained in any audit or review report included in the Base Prospectus.												
B.19 B.12	Selected historical key financial information	Income Statement The table below sets out summary information extracted from the audited consolidated annual financial statements as at and for each of the financial years ended 31 December 2016 and 31 December 2015 for the UniCredit Group:												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th><i>€ millions</i></th> <th>Year ended 31 December 2016^(*)</th> <th>Year ended 31 December 2015^(**)</th> <th>Year ended 31 December 2015^(***)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operating income of which:</td> <td>18,801</td> <td>18,866</td> <td>22,405</td> </tr> <tr> <td>– net interest</td> <td>10,307</td> <td>10,922</td> <td>11,916</td> </tr> </tbody> </table>	<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2016^(*)	Year ended 31 December 2015^(**)	Year ended 31 December 2015^(***)	Operating income of which:	18,801	18,866	22,405	– net interest	10,307	10,922	11,916
<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2016^(*)	Year ended 31 December 2015^(**)	Year ended 31 December 2015^(***)											
Operating income of which:	18,801	18,866	22,405											
– net interest	10,307	10,922	11,916											

² excluding Group Koç/YapıKredi (Turkey).

– dividends and other income from equity investments	844	822	829
– net fees and commissions	5,458	5,519	7,848
Operating costs	(12,453)	(12,266)	(13,618)
Operating profit	6,348	6,600	8,787
Profit (loss) before tax	(10,978)	749	2,671
Net profit (loss) attributable to the Group	(11,790)	1,694	1,694

(*) The financial information relating to the financial year ended 31 December 2016 has been extracted from UniCredit's audited consolidated financial statements as of and for the year ended 31 December 2016, which have been audited by Deloitte & Touche S.p.A., UniCredit's external auditors.

(**) In 2016 Reclassified income statement, comparative figures as at 31 December 2015 have been restated.

(***) As published in "2015 Consolidated Reports and Accounts".

The figures in this table refer to reclassified income statements.

The table below sets out summary information extracted from the unaudited Consolidated Interim Report as at 31 March 2017 – Press Release of UniCredit and the unaudited Consolidated Interim Report as at 31 March 2016 – Press Release of UniCredit:

<i>€ millions</i>	31 March 2017 (***)	31 March 2016 (***)	31 March 2016 (****)
Operating income of which:	4,833	4,674	5,476
– net interest	2,564	2,631	2,876
– dividends and other income from equity investments	170	212	212
– net fees and commissions	1,481	1,417	1,946
Operating costs	(2,886)	(2,976)	(3,291)
Operating profit	1,947	1,698	2,186

Profit (loss) before tax	833	288	736
Net profit (loss) attributable to the Group	907	406	406

(****) The financial information relating to 31 March 2017 has been extracted from UniCredit's consolidated interim report as at 31 March 2017 - Press release.

(*****) In 2016 Reclassified income statement, comparative figures as at 31 March 2016 have been restated.

(*****) As published in "UniCredit's consolidated interim report as at 31 March 2016 - Press release"

The figures in this table refer to the reclassified income statements as published at their reference date.

Statement of Financial Position

The table below sets out summary information extracted from UniCredit Group's consolidated audited statement of financial positions as at 31 December 2015 and 31 December 2016:

<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2016 (*)	Year ended 31 December 2015 (**)	Year ended 31 December 2015 (***)
Total assets	859,533	860,433	860,433
Financial assets held for trading	87,467	89,995	90,997
Loans and receivables with customers of which:	444,607	445,382	473,999
– Non-Performing loans (****)	24,995	38,268	38,920
Financial liabilities held for trading	68,361	68,029	68,919
Deposits from customers and debt securities in issue of which:	567,855	553,483	584,268
– deposits from customers	452,419	419,686	449,790

		– securities in issue	115,436	133,797	134,478																																
		Shareholders' Equity	39,336	50,087	50,087																																
		<p>(*) The financial information relating to the financial year ended 31 December 2016 has been extracted from UniCredit's audited consolidated financial statements as of and for the year ended 31 December 2016, which have been audited by Deloitte & Touche S.p.A., UniCredit's external auditors.</p> <p>(**) In 2016 Reclassified balance sheet, comparative figures as at 31 December 2015 have been restated.</p> <p>(***) As published in "2015 Consolidated Reports and Accounts".</p> <p>(****) The perimeter of Impaired loans is substantially equivalent to the perimeter of EBA NPE exposures.</p> <p>The figures in this table refer to the reclassified balance sheet.</p>																																			
		<p>The table below sets out summary information extracted from the unaudited Consolidated Interim Report as at 31 March 2016 – Press Release of UniCredit and the unaudited Consolidated Interim Report as at 31 March 2015 – Press Release of UniCredit:</p>																																			
		<table border="1"> <thead> <tr> <th><i>€ millions</i></th> <th>31 March 2017 (****)</th> <th>31 March 2016 (****)</th> <th>31 March 2016 (****)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total assets</td> <td>881,085</td> <td>892,203</td> <td>892,203</td> </tr> <tr> <td>Financial assets held for trading</td> <td>86,191</td> <td>97,239</td> <td>97,880</td> </tr> <tr> <td>Loans and receivables with customers of which:</td> <td>452,766</td> <td>455,756</td> <td>483,282</td> </tr> <tr> <td>Financial liabilities held for trading</td> <td>60,631</td> <td>71,154</td> <td>71,793</td> </tr> <tr> <td>Deposits from customers and debt securities in issue of which:</td> <td>547,099</td> <td>576,988</td> <td>606,014</td> </tr> <tr> <td>– deposits from customers</td> <td>437,996</td> <td>449,360</td> <td>477,833</td> </tr> <tr> <td>– securities in issue</td> <td>109,103</td> <td>127,628</td> <td>128,181</td> </tr> </tbody> </table>	<i>€ millions</i>	31 March 2017 (****)	31 March 2016 (****)	31 March 2016 (****)	Total assets	881,085	892,203	892,203	Financial assets held for trading	86,191	97,239	97,880	Loans and receivables with customers of which:	452,766	455,756	483,282	Financial liabilities held for trading	60,631	71,154	71,793	Deposits from customers and debt securities in issue of which:	547,099	576,988	606,014	– deposits from customers	437,996	449,360	477,833	– securities in issue	109,103	127,628	128,181			
<i>€ millions</i>	31 March 2017 (****)	31 March 2016 (****)	31 March 2016 (****)																																		
Total assets	881,085	892,203	892,203																																		
Financial assets held for trading	86,191	97,239	97,880																																		
Loans and receivables with customers of which:	452,766	455,756	483,282																																		
Financial liabilities held for trading	60,631	71,154	71,793																																		
Deposits from customers and debt securities in issue of which:	547,099	576,988	606,014																																		
– deposits from customers	437,996	449,360	477,833																																		
– securities in issue	109,103	127,628	128,181																																		

		Shareholders' Equity	52,723	50,431	50,431
		<p>(****) The financial information relating to 31 March 2017 has been extracted from UniCredit's consolidated interim report as at 31 March 2017 - Press release.</p> <p>(*****) In 2016 Reclassified balance sheet, comparative figures as at 31 March 2016 have been restated.</p> <p>(*****) As published in "UniCredit's consolidated interim report as at 31 March 2016 - Press release".</p> <p>The figures in this table refer to the reclassified balance sheets as published at their reference date.</p>			
	Statement with regard to no material adverse change in the prospects of the issuer since the date of its last published audited financial statements or a description of any material adverse change	<p>There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit and the Group since 31 December 2016. For the year ended 31 December 2016, UniCredit recorded a non-recurring negative impact of €13.1 billion on its net income resulting from the impact of certain actions provided for in the Strategic Plan. Consequently, the Group was temporarily breaching the Combined Buffer requirements and it was hence subject to distribution restrictions. Following the successful completion of the €13 billion Rights Offering on 2 March 2017, UniCredit fully restored all the applicable requirements.</p>			
	Description of significant change in the financial or trading position subsequent to the period covered by the historical financial information	<p>Not applicable. There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit and the Group since 31 March 2017.</p>			
B.19 B.13	Events impacting the Guarantor's solvency	<p>Not applicable. There are no recent events particular to the Guarantor which are to a material extent relevant to the evaluation of the Guarantor's solvency.</p>			
B.19 B.14	Dependence upon other group entities	<p>See Element B.19 B.5 above.</p> <p>The Guarantor is the parent company of the UniCredit Group and carries out, in addition to banking activities, organic policy, governance and control functions vis-à-vis its subsidiary banking, financial and instrumental companies.</p>			
B.19 B.15	The Guarantor's Principal activities	<p>The Guarantor, as a bank which undertakes management and co-ordination activities for the UniCredit Group, pursuant to the provisions of Article 61 of the Italian Banking Act, issues, when exercising these management and co-ordination activities, instructions to the other members of the banking group in respect of</p>			

		the fulfilment of the requirements laid down by the supervisory authorities in the interest of the banking group's stability.
B.19 B.16	Controlling shareholders	Not applicable. No individual or entity controls the Guarantor within the meaning provided for in Article 93 of the Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998 (the " Financial Services Act "), as amended.

C. SECURITIES

C.1	Type and class of the securities being offered and/or admitted to trading, including any security identification numbers	<p>Garant Securities</p> <p>"Nominal Amount" means EUR 1,000.00.</p> <p>"Aggregate Nominal Amount" means EUR 30,000,000.00.</p> <p>The Securities will be issued as Notes with a Nominal Amount.</p> <p>"Notes" are debt instruments in bearer form (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) (pursuant to § 793 German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch, BGB</i>)).</p> <p>The Securities are represented by a permanent global note without interest coupons.</p> <p>The holders of the Securities (the "Security Holders") are not entitled to receive definitive Securities.</p> <p>The ISIN (International Securities Identification Number) is specified in the Annex to this Summary.</p>
C.2	Currency of the securities issue	The Securities are issued in Euro (" EUR ") (the " Specified Currency ").
C.5	Restrictions of any free transferability of the securities	Not applicable. The Securities are freely transferable.
C.8	Rights attached to the securities, including ranking and limitations to those rights	<p>Rights attached to the Securities</p> <p>The Securities have a fixed term.</p> <p>Interest Rate</p> <p>The Securities bear interest at a fixed interest rate (as specified in C.9).</p> <p>The "Interest Rate" for each Interest Period is specified in the table in the Annex to this summary.</p> <p>The "Interest Payment Dates" are specified in the table in the Annex to this summary.</p> <p>Interest Payment Dates may be subject to postponements.</p> <p>The Security Holders are entitled to the payment of the Redemption Amount (as defined in C.15)) on the Maturity Date (as defined in C.16).</p>
		<p>Governing law of the Securities</p> <p>The Securities, as to form and content, and all rights and obligations of the Issuer and the Security Holder shall be governed by German law.</p> <p>Status of the Securities</p> <p>The obligations under the Securities constitute direct, unconditional and unsecured obligations of the Issuer and rank, unless provided otherwise by law, <i>pari passu</i> with all other unsecured unsubordinated present and future obligations of the Issuer.</p> <p>Limitations of the rights</p>

		The Issuer may adjust the terms and conditions of the Securities.
C.9	Nominal interest rate; the date from which interest becomes payable and the due dates for interest; where the rate is not fixed, description of the underlying on which it is based; maturity date and arrangements for the amortisation of the loan, including the repayment procedures; an indication of yield; representation of debt security holders	<p>See also Element C.8 above.</p> <p>Interest Rate, Interest Commencement Date, Interest Payments Dates</p> <p>The "Interest Rate" for each Interest Period is specified in the table in the Annex to this summary.</p> <p>The "Interest Commencement Date" is specified in the table in the Annex to this summary.</p> <p>The "Interest Payment Dates" are specified in the table in the Annex to this summary.</p> <p>Interest Payment Dates may be subject to postponements.</p>
C.11	Admission to trading on a regulated market	Not applicable. No application of the Securities to be admitted to trading on a regulated or equivalent market has been or is intended to be made.
C.15	Effect of the underlying on the value of the securities	<p>The value of the Securities during their term depends mainly on the price of the Underlying (as defined in C.20). In principle, the value of the Securities rises if the price of the Underlying rises and falls if the price of the Underlying falls.</p> <p>The redemption payment on the Maturity Date (as defined in C.16) depends on the Performance of the Underlying. The Performance of the Underlying is equal to the quotient of R (final) (as defined in C.19) and R (initial). R (initial) means the Reference Price on the Initial Observation Date. The Security Holder participates in the Performance of the Underlying in relation to the Strike in accordance with the Participation Factor (as specified in the Annex to this Summary). However, the redemption payment will be at least equal to a Minimum Amount (as specified in the Annex to this Summary).</p> <p>At the Maturity Date the "Redemption Amount" is an amount in the Specified Currency equal to the Nominal Amount multiplied by the total of (i) the Floor Level (as specified in the Annex to this Summary) and (ii) the difference, multiplied by the Participation Factor, between the Performance of the Underlying and the Strike.</p> <p>The Redemption Amount is not less than the Minimum Amount.</p>
C.16	The expiration or maturity date of the derivative securities – the exercise date or final reference	<p>"Final Observation Date" and the "Maturity Date" are specified in the Annex to this Summary.</p> <p>"Exercise Date" means the Final Observation Date.</p> <p>The "Interest Payment Dates" are specified in the table in the Annex to this summary.</p>

	date	Interest Payment Dates may be subject to postponements.
C.17	Settlement procedure of the securities	<p>All payments shall be made to Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom (the "Principal Paying Agent"). The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System for credit to the respective accounts of the depository banks for transfer to the Security Holders.</p> <p>The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.</p> <p>"Clearing System" means Clearstream Banking AG, Frankfurt ("CFB").</p>
C.18	Description of how any return on derivative securities takes place	<p>See also Element C. 15 above.</p> <p>Payment of the Interest Amount on each Interest Payment Date.</p> <p>Payment of the Redemption Amount on the Maturity Date upon automatic exercise.</p>
C.19	Exercise price or final reference price of the underlying	" R (final) " means the Reference Price (as defined in the Annex to this Summary) on the Final Observation Date.
C.20	Type of the underlying and description where information on the underlying can be found	<p>Descriptions of the Underlying are specified in Annex to this Summary.</p> <p>For further information about the past and the future performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website (or any successor website), as specified in the Annex to this Summary.</p>

D. RISKS

D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer and the Guarantor	<p>In purchasing Securities, investors assume the risk that the Issuer and the Guarantor may become insolvent or otherwise be unable to make all payments due in respect of the Securities. There is a wide range of factors which individually or together could result in the Issuer and the Guarantor becoming unable to make all payments due in respect of the Securities. It is not possible to identify all such factors or to determine which factors are most likely to occur, as the Issuer and the Guarantor may not be aware of all relevant factors and certain factors which they currently deem not to be material may become material as a result of the occurrence of events outside the Issuer's and the Guarantor's control. The Issuer and the Guarantor have identified a number of factors which could materially adversely affect their businesses and ability to make payments due under the Securities. These factors include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • risks connected with the Strategic Plan; • risks associated with the impact of the current macroeconomic uncertainties and the volatility of the markets on the Group's performance; • risks connected with the volatility of markets on the performance of the Group; • risks connected with the Group's activities in different geographical areas; • credit risk and risk of credit quality deterioration; • risks related to the income results of the Group for the years ended 31 December 2016;
-----	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • risks associated with forbearance on non-performing loans; • risks associated with UniCredit's participation in the Atlante fund and the Atlante II fund; • risks associated with the Group's exposure to sovereign debt; • liquidity risk; • risks related to intra-group exposure; • market risks; • risks connected with interest rate fluctuations; • risks connected with exchange rates; • risks associated with borrowings and evaluation methods of the assets and liabilities; • risks related to deferred taxes; • risks connected with the interests in the capital of the Bank of Italy; • counterparty risk in derivative and repo operations; • risks connected with exercising the Goodwill Impairment Test and losses in value relating to goodwill; • risks connected with existing alliances and joint ventures; • risks connected with the performance of the property market; • risks connected with pensions; • risks connected with risk monitoring methods and the validation of such methods; • risks relating to the IT systems management; • risks connected with non-banking activities; • risks connected with legal proceedings in progress and supervisory authority measures; • risks arising from tax disputes; • risks related to international sanctions with regard to sanctioned countries and to investigations and/or proceedings by the U.S. authorities; • risks connected with the organizational and management model pursuant to Legislative Decree 231/2001 and the accounting administrative model pursuant to Law 262/2005; • risks connected with Alternative Performance Indicators; • risks connected with operations in the banking and financial sector; • risks connected with the entry into force of new accounting principles and changes to applicable accounting principles; • risks connected with the political and economic decisions of EU and Eurozone countries and the United Kingdom leaving the European Union (Brexit); • the implementation of Basel III and CRD IV; • forthcoming regulatory changes; • ECB Single Supervisory Mechanism; • The bank recovery and resolution directive is intended to enable a range of actions to be taken in relation to credit institutions and investment firms considered to be at risk of failing. The taking of any such actions (or
--	--	--

		<p>the perception that the taking of any such action may occur) could materially adversely affect the value of any Securities and/or the rights of Security Holders;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Implementation of BRRD in Luxembourg; • as of 2016 the UniCredit Group is subject to the provisions of the Regulation establishing the Single Resolution Mechanism; • the UniCredit Group may be subject to a proposed EU regulation on mandatory separation of certain banking activities; • the UniCredit Group may be affected by a proposed EU Financial Transactions Tax; and • any rating downgrades of UniCredit or other entities of the Group would increase the re-financing costs of the Group and may limit its access to the financial markets and other sources of liquidity.
D.6	Key information on the key risks that are specific to the securities	<p>In the opinion of the Issuer, the key risks described below may, with regard to the Security Holder, adversely affect the value of the Securities and/or the amounts to be distributed (including the delivery of any quantity of Underlyings or its components to be delivered) under the Securities and/or the ability of Security Holders to sell the Securities at a reasonable price prior to the maturity date of the Securities.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potential conflicts of interest <p>The risk of conflicts of interest (as described in E.4) is related to the possibility that the Issuer, the Guarantor, distributors or agents or any of their affiliates, in relation to certain functions or transactions, may pursue interests which may be adverse to or do not regard the interests of the Security Holders.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Key risks related to the Securities <p><i>Key risks related to the market</i></p> <p>Under certain circumstances a Security Holder may not be able to sell his Securities at all or at an adequate price prior to their redemption.</p> <p>The market value of the Securities will be affected by the creditworthiness of the Issuer and a number of other factors (e.g., exchange rates, prevailing interest and yield rates, the market for similar securities, the general economic, political and cyclical conditions, the tradability of the Securities and Underlying-related factors) and may be substantially lower than the Nominal Amount or the Purchase Price.</p> <p>Security Holders may not rely on being able to sufficiently hedge against price risks arising from the Securities at any time.</p> <p><i>Key risks related to the Securities in general</i></p> <p>The Issuer may possibly fail to perform its obligations under the Securities in whole or in part, e.g., in case of an insolvency of the Issuer or due to governmental or regulatory interventions. Such risk is not protected by a deposit protection scheme or any similar compensation scheme.</p> <p>An investment into the Securities may be illegal or unfavourable for a potential investor or not suitable, with regard to his knowledge or experience and his financial needs. The real rate of return of an investment into the Securities may be reduced or may be zero or even negative (e.g., due to incidental costs in connection with the purchase, holding and disposal of the Securities, future money depreciation (inflation) or tax effects). The redemption amount may be less than the Issue Price or the respective purchase price and, under certain circumstances, no interest or ongoing payments will be made.</p> <p>The proceeds from the Securities may possibly not be sufficient to make interest</p>

or principal payments arising from a financing purchase of the Securities and require additional capital.

Risks related to Securities with fixed rate

The Security Holder of a Security with fixed rate is exposed to the risk that the price of such Security falls as a result of changes in the market interest rate.

Risks related to Underlying-linked Securities

(i) Risks arising from the influence of the Underlying on the market value of the Securities; (ii) risks arising from absent ongoing distributions; (iii) risks arising from the fact that the valuation of the Underlying or a Basket Component occurs only at a specified date or point in time; (iv) risks due to only partial capital protection by the Minimum Amount; (v) risks arising from the impact of thresholds or limits; (vi) risks in relation to a Participation Factor; (vii) risks relating to a Strike Level, Final Strike Level and/or a Strike; (viii) risks due to a limitation of potential returns to a Maximum Amount or due to other limitations; (ix) specific risks in respect of Performance Telescope Securities and Garant Telescope Securities; (x) specific risks in respect of Geoscope Securities; (xi) risks with reverse structures; (xii) risks with respect to several Underlyings or a basket of Underlyings; (xiii) risk of postponement or alternative provisions for the valuation of the Underlying or the Basket Components; (xiv) currency risk with respect to the Underlying or the Basket Components; (xv) risks in relation to Adjustment Events; (xvi) risk of Market Disruptions; (xvii) risk of regulatory consequences to investors when investing in Underlying-linked Securities; (xviii) risks arising from negative effects of hedging arrangements by the Issuer on the Securities; (xix) risks arising from the Issuer's Conversion Right; (xx) risks related to a target volatility strategy (xxi) risks related to Adjustment Events and (xxii) risks related to Market Disruption Events.

• **Key risks related to the Underlying or its components**

General risks

(i) Risks arising from the volatility of the value of the Underlying and risk due to a short history; (ii) risks arising from Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council dated 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending Directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) No 596/2014; (iii) no rights of ownership in the Underlying or its constituents; (iv) risks associated with Underlyings subject to emerging market jurisdictions.

Key risks related to indices

(i) Similar risks to a direct investment in index components; (ii) no influence of the Issuer on the index; (iii) risks of unrecognised or new indices; (iv) risks arising from special conflicts of interests in relation to indices as Underlying; (v) risks in relation to strategy indices as Underlying; (vi) risks in relation to price indices as Underlying; (vii) risks in relation to net return indices as Underlying; (viii) risks in relation to short indices as Underlying; (ix) risks in relation to leverage indices as Underlying; (x) risks in relation to distributing indices as Underlying; (xi) risk of country or sector related indices; (xii) currency exchange risk contained in the index; (xiii) adverse effect of fees on the index level; (xiv) adverse effect of synthetic dividends on index level (xv) risks with respect to the publication of the index composition which is not constantly updated.

Investors may lose the value of their entire investment or part of it.

E. OFFER

E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	Not applicable; The Issuer is not bound regarding the use of the issue and offer proceeds.
E.3	Description of the terms and conditions of the offer	<p>Day of the first public offer: 21 June 2017</p> <p>The Securities will be initially offered during a Subscription Period, and continuously offered thereafter.</p> <p>Issue Price: 100 %</p> <p>A public offer will be made in Germany, Austria and Luxembourg.</p> <p>The smallest transferable unit is EUR 1,000.00.</p> <p>The smallest tradable unit is EUR 1,000.00.</p> <p>The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of public offerings by financial intermediaries.</p> <p>As of the day of the first public offer the Securities described in the Final Terms will be offered on a continuous basis.</p> <p>The public offer may be terminated by the Issuer at any time without giving any reason.</p> <p>Subscription period: 21 June 2017 – 11 August 2017 (14:00 Munich local time).</p>
E.4	Any interest that is material to the issue/offer including conflicting interest	<p>Any of the relevant distributors and/or their affiliates may be customers of, and borrowers from the Issuer or the Guarantor and their affiliates. In addition, any of such distributors and their affiliates may have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for the Issuer or the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.</p> <p>The Issuer, the Guarantor, and the relevant distributor have a conflict of interest with the Security Holder with regard to the offer of the Securities, due to their respective roles in the issue and offer of the Securities and as they both belong to the same UniCredit Banking Group. In particular, HVB is also the arranger, the swap counterparty and the Calculation Agent of the Securities.</p> <p>Besides, conflicts of interest in relation to the Issuer the Guarantor or the persons entrusted with the offer may arise for the following reasons:</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Issuer specifies the Issue Price. • The Issuer and one of its affiliates act as Market Maker of the Securities (however, no such obligation exists). • distributors may receive inducements from the Issuer. • The Issuer, any relevant distributor and any of their affiliates act as Calculation Agent or Paying Agent in relation to the Securities. • From time to time, the Issuer, the Guarantor, any relevant distributor, and any of their affiliates may be involved in transactions on their own account or on the account of their clients, which affect the liquidity or the price of the Underlying or its components. • The Issuer, the Guarantor, any distributor, and any of their affiliates may issue securities in relation to the Underlying or its components on which already other securities have been issued.

		<ul style="list-style-type: none"> • The Issuer, the Guarantor, any distributor, and any of their affiliates may possess or obtain material information about the Underlying or its components (including publicly not accessible information) in connection with its business activities or otherwise. • The Issuer, the Guarantor, any relevant distributor, and any of their affiliates may engage in business activities with the issuer of the Underlying or its components, its affiliates, competitors or guarantors. • The Issuer, the Guarantor, any relevant distributor, and any of their affiliates may also act as a member of a syndicate of banks, as financial advisor or as bank of a sponsor or issuer of the Underlying or its components. <p>The Issuer, the Guarantor, or one of their affiliates acts as index sponsor, index calculation agent, index advisor or index committee.</p> <p>Other than as mentioned above, so far as the Issuer is aware, no person involved in the issue of the Securities has an interest material to the offer, including conflicting interests.</p>
E.7	Estimated expenses charged to the investor by the Issuer or the distributor	<p>Distribution Margin: The distributor may impose a fee on top of the Issue Price of up to 1.50 % (front end load) of the Nominal Amount.</p> <p>Other fees: Other fees will not be charged by the Issuer. In the event that a distributor charges any other fees, the distributor must state such fee separately.</p>

ANNEX TO THE SUMMARY

ISIN (C.1)	Reference Price (C.19)	Final Observation Date (C.16)	Maturity Date (C.16)	Minimum Amount (C.15)	Floor Level (C.15)
DE000A19J7K3	Means the level of the Index as calculated and published by the Index Sponsor and the Index Calculation Agent, respectively.	8 August 2023	15 August 2023	EUR 1,000.00	100 %

Interest Rate (C.9)	Participation Factor (C.15)	Interest Commencement Date(C.9)	Interest Payment Dates (C.8) (C.16)	Underlying (C.20)	Website (C.20)
0.65 %	50 %	15 August 2017	15 August 2018	VP Klassik 70 Benchmark Index (ISIN: DE000A2DBVPO)	www.onemarkets.de
			15 August 2019		
			15 August 2020		
			15 August 2021		
			15 August 2022		

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren, Emittent und Garantin enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospektverstandenen werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die zivilrechtliche Verantwortung für die Zusammenfassung, einschließlich der Übersetzungen hiervon, obliegt ausschließlich denjenigen Personen, die diese erstellt haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in die Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilen die Emittentin und die Garantin ihre generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit/Angebotsfrist für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts.</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>Die Zustimmung der Emittentin und der Garantin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin und der Garantin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Garantin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung</p>

		gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN UND GARANTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (die " Emittentin " oder " UniCredit International Luxembourg ").
B.2	Sitz/Rechtsform/ geltendes Recht/Land der Gründung	Die UniCredit International Luxembourg ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete und dort ansässige Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>).
B.4b	Trendangaben	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Bankengruppe UniCredit, eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Gesetzes Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das " Bankengesetz ") unter der Nummer 02008.1, (die " Gruppe " oder die " UniCredit-Gruppe ") ist eine starke gesamteuropäische Gruppe mit einem einfachen Commercial Banking-Modell und einer voll integrierten Corporate & Investment Bank, die ihrem breit gefächerten Stamm von 25 Millionen Kunden mit 6.221 Zweigniederlassungen und 117.659 Vollzeitarbeitnehmern ³ ein einzigartiges Netzwerk in West-, Mittel- und Osteuropa bietet. Die UniCredit bietet lokale Expertise sowie eine internationale Reichweite und begleitet ihre Kunden weltweit, indem sie ihnen einen beispiellosen Zugang zu ihren 14 Kernmärkten und 18 weiteren Ländern weltweit ermöglicht. Das europäische Bankennetzwerk der UniCredit umfasst Italien, Deutschland, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Serbien und die Türkei. UniCredit International Luxembourg ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der UniCredit.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.
B.10	Einschränkungen im Bestätigungsver	Nicht anwendbar. Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.

³ Ohne die Koç/YapıKredi-Gruppe (Türkei).

	merk																																														
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen:	<p>Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der UniCredit International Luxembourg für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2016</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operative Erträge, davon:</td> <td>9</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>- Zinsüberschuss</td> <td>9</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>(3)</td> <td>(5)</td> </tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis</td> <td>5</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>5</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bilanz</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Bilanzen der UniCredit International Luxembourg zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2016</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>3.648</td> <td>3.790</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td>4</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>20</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>Handelspassiva</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten, davon:</td> <td>2.634</td> <td>2.821</td> </tr> <tr> <td>- Kundeneinlagen</td> <td>506</td> <td>629</td> </tr> <tr> <td>- verbrieftete Verbindlichkeiten</td> <td>2.128</td> <td>2.192</td> </tr> </tbody> </table>	<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2016	Jahr zum 31. Dezember 2015	Operative Erträge, davon:	9	12	- Zinsüberschuss	9	12	Verwaltungsaufwand	(3)	(5)	Operatives Ergebnis	5	7	Ergebnis vor Steuern	5	7	Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	4	5	<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2016	Jahr zum 31. Dezember 2015	Summe der Aktiva	3.648	3.790	Handelsaktiva	4	2	Kredite und Forderungen an Kunden	20	35	Handelspassiva	7	8	Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten, davon:	2.634	2.821	- Kundeneinlagen	506	629	- verbrieftete Verbindlichkeiten	2.128	2.192
<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2016	Jahr zum 31. Dezember 2015																																													
Operative Erträge, davon:	9	12																																													
- Zinsüberschuss	9	12																																													
Verwaltungsaufwand	(3)	(5)																																													
Operatives Ergebnis	5	7																																													
Ergebnis vor Steuern	5	7																																													
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	4	5																																													
<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2016	Jahr zum 31. Dezember 2015																																													
Summe der Aktiva	3.648	3.790																																													
Handelsaktiva	4	2																																													
Kredite und Forderungen an Kunden	20	35																																													
Handelspassiva	7	8																																													
Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten, davon:	2.634	2.821																																													
- Kundeneinlagen	506	629																																													
- verbrieftete Verbindlichkeiten	2.128	2.192																																													

		Eigenkapital	287	281	
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des ihres letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der UniCredit International Luxembourg gekommen.			
	Beschreibung der wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der UniCredit International Luxembourg eingetreten.			
B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin	Nicht anwendbar. Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Emittentin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.			
B.14	Angaben zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	<p>Siehe Element B.5 oben.</p> <p>Die UniCredit International Luxembourg ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der UniCredit und hält selbst wiederum 100 % der Aktien an der UniCredit Luxembourg Finance S.A., deren Hauptgeschäftszweck die Begebung von Wertpapieren am US-amerikanischen Markt im Rahmen eines von der UniCredit S.p.A. garantierten <i>Medium Term Note Programme</i> mit einem Volumen von USD 10 Mrd. ist.</p>			
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit International Luxembourg ist im Bereich der Bank- und Finanzdienstleistungen tätig. Ihre Hauptgeschäftsfelder sind Tätigkeiten im			

		Bereich Treasury (Geldmarkt, Repos, Zinsswaps, Devisengeschäfte), die Begebung von Einlagenzertifikaten und strukturierten Anleihen, ausgewählte Anlagen für eigene Rechnung, Treasury-Dienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden sowie die Verwaltung des übrigen Kreditportfolios.
B.16	Beherrschende Aktionäre	Die UniCredit International Luxembourg ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der UniCredit.
B.18	Beschreibung der Garantie	Die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller von der UniCredit International Luxembourg zu zahlenden Beträge unter diesem Basisprospekt in Bezug auf die von der UniCredit International Luxembourg begebenen Wertpapiere sowie die zuverlässige und pünktliche Leistung und Erfüllung aller übrigen Vorschriften dieses Basisprospekts, die sie hinsichtlich der Wertpapiere zu leisten und zu erfüllen hat, wird unwiderruflich und – wie in der Garantie erklärt – bedingungslos durch die Garantin garantiert.
B.19	Angaben über die Garantin	
B.19 B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	UniCredit S.p.A. (" UniCredit ")
B.19 B.2	Sitz/Rechtsform/ geltendes Recht/Land der Gründung	Die Garantin ist eine nach dem Recht der Republik Italien errichtete und dort ansässige <i>Società per Azioni</i> .
B.19 B.4b	Trendangaben	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Garantin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.
B.19 B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe	Die Garantin ist eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Gesetzes Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das " Bankengesetz ") unter der Nummer 02008.1 (die " Gruppe " oder die " UniCredit-Gruppe "). Die UniCredit Gruppe ist eine starke gesamteuropäische Gruppe mit einem einfachen Commercial Banking-Modell und einer voll integrierten Corporate & Investment Bank, die ihrem breit gefächerten Stamm von 25 Millionen Kunden mit 6.221 Zweigniederlassungen und 117.659 Vollzeitarbeitnehmern ⁴ ein einzigartiges Netzwerk in West-, Mittel- und Osteuropa bietet. Die UniCredit bietet lokale Expertise sowie eine internationale Reichweite und begleitet ihre Kunden weltweit, indem sie ihnen einen beispiellosen Zugang zu ihren 14 Kernmärkten und 18 weiteren Ländern weltweit ermöglicht. Das europäische Bankennetzwerk der UniCredit umfasst Italien, Deutschland, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Serbien und die Türkei.
B.19 B.9	Gewinnprognosen oder	Nicht anwendbar. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.

⁴

Ohne die Koç/YapıKredi-Gruppe (Türkei).

	-schätzungen																																					
B.19 B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar. Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.																																				
B.19 B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der UniCredit-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2015:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2016(*)</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2015(**)</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2015(***)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operative Erträge davon:</td> <td>18.801</td> <td>18.866</td> <td>22.405</td> </tr> <tr> <td>- Zinsüberschuss</td> <td>10.307</td> <td>10.922</td> <td>11.916</td> </tr> <tr> <td>- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen</td> <td>844</td> <td>822</td> <td>829</td> </tr> <tr> <td>- Provisionsüberschuss</td> <td>5.458</td> <td>5.519</td> <td>7.848</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>(12.453)</td> <td>(12.266)</td> <td>(13.618)</td> </tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis</td> <td>6.348</td> <td>6.600</td> <td>8.787</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>(10.978)</td> <td>749</td> <td>2.671</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)</td> <td>(11.790)</td> <td>1.694</td> <td>1.694</td> </tr> </tbody> </table> <p>(*) Die Finanzinformationen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss der UniCredit für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 entnommen, der von Deloitte & Touche S.p.A., dem externen Wirtschaftsprüfer der UniCredit, geprüft wurde.</p> <p>(**) In der umgliederten Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2016 wurden die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2015 neu gefasst.</p> <p>(***) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2015".</p> <p>Die Zahlen in dieser Tabelle beziehen sich auf die umgliederte Gewinn- und Verlustrechnung.</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2017 – Pressemitteilung der UniCredit und dem ungeprüften konsolidierten</p>	<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2016(*)	Jahr zum 31. Dezember 2015(**)	Jahr zum 31. Dezember 2015(***)	Operative Erträge davon:	18.801	18.866	22.405	- Zinsüberschuss	10.307	10.922	11.916	- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	844	822	829	- Provisionsüberschuss	5.458	5.519	7.848	Verwaltungsaufwand	(12.453)	(12.266)	(13.618)	Operatives Ergebnis	6.348	6.600	8.787	Ergebnis vor Steuern	(10.978)	749	2.671	Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	(11.790)	1.694	1.694
<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2016(*)	Jahr zum 31. Dezember 2015(**)	Jahr zum 31. Dezember 2015(***)																																			
Operative Erträge davon:	18.801	18.866	22.405																																			
- Zinsüberschuss	10.307	10.922	11.916																																			
- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	844	822	829																																			
- Provisionsüberschuss	5.458	5.519	7.848																																			
Verwaltungsaufwand	(12.453)	(12.266)	(13.618)																																			
Operatives Ergebnis	6.348	6.600	8.787																																			
Ergebnis vor Steuern	(10.978)	749	2.671																																			
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	(11.790)	1.694	1.694																																			

Zwischenabschluss zum 31. März 2016 – Pressemitteilung der UniCredit:

<i>in Mio. EUR</i>	31. März 2017 (****)	31. März 2016 (*****)	31. März 2016 (*****)
Operative Erträge davon:	4.833	4.674	5.476
- Zinsüberschuss	2.564	2.631	2.876
- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	170	212	212
- Provisionsüberschuss	1.481	1.417	1.946
Verwaltungsaufwand	(2.886)	(2.976)	(3.291)
Operatives Ergebnis	1.947	1.698	2.186
Ergebnis vor Steuern	833	288	736
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	907	406	406

(****) Die Finanzinformationen zum 31. März 2017 wurden dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2017 – Pressemitteilung der UniCredit entnommen.

(*****) In der umgliederten Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2016 wurden die Vergleichszahlen zum 31. März 2016 neu gefasst.

(*****) Gemäß Veröffentlichung in "Ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2016 – Pressemitteilung der UniCredit".

Die Zahlen in dieser Tabelle beziehen sich auf die umgliederte Gewinn- und Verlustrechnung wie am jeweiligen Stichtag veröffentlicht.

Bilanz

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Bilanzen der UniCredit-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016:

<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2016 (*)	Jahr zum 31. Dezember 2015 (**)	Jahr zum 31. Dezember 2015 (***)
Summe der Aktiva	859.533	860.433	860.433

		Handelsaktiva	87.467	89.995	90.997																
		Kredite und Forderungen an Kunden davon:	444.607	445.382	473.999																
		- notleidende Kredite (****)	24.995	38.268	38.920																
		Handelspassiva	68.361	68.029	68.919																
		Kundeneinlagen und verbriefte Verbindlichkeiten davon:	567.855	553.483	584.268																
		- Kundeneinlagen	452.419	419.686	449.790																
		- verbriefte Verbindlichkeiten	115.436	133.797	134.478																
		Eigenkapital	39.336	50.087	50.087																
		<p>(*) Die Finanzinformationen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 sind dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der UniCredit für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016, der von Deloitte & Touche S.p.A., dem externen Wirtschaftsprüfer der UniCredit, geprüft wurde, entnommen.</p> <p>(**) In der umgegliederten Bilanz für das Jahr 2016 wurden die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2015 neu gefasst.</p> <p>(***) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2015".</p> <p>(****) Der Umfang der ausfallgefährdeten Kredite entspricht im Wesentlichen dem Umfang von notleidenden Krediten nach der EBA-Definition.</p> <p>Die Zahlen in dieser Tabelle beziehen sich auf die umgegliederte Bilanz.</p>																			
		<p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2017 – Pressemitteilung der UniCredit und dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2016 – Pressemitteilung der UniCredit:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>31. März 2017 (*****)</th> <th>31. März 2016 (*****)</th> <th>31. März 2016 (*****)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>881.085</td> <td>892.203</td> <td>892.203</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td>86.191</td> <td>97.239</td> <td>97.880</td> </tr> <tr> <td>Kredite und Forderungen an</td> <td>452.766</td> <td>455.756</td> <td>483.282</td> </tr> </tbody> </table>				<i>in Mio. EUR</i>	31. März 2017 (*****)	31. März 2016 (*****)	31. März 2016 (*****)	Summe der Aktiva	881.085	892.203	892.203	Handelsaktiva	86.191	97.239	97.880	Kredite und Forderungen an	452.766	455.756	483.282
<i>in Mio. EUR</i>	31. März 2017 (*****)	31. März 2016 (*****)	31. März 2016 (*****)																		
Summe der Aktiva	881.085	892.203	892.203																		
Handelsaktiva	86.191	97.239	97.880																		
Kredite und Forderungen an	452.766	455.756	483.282																		

		Kunden			
		Handelsspassiva	60.631	71.154	71.793
		Kundeneinlagen und verbrieft Verbindlichkeiten davon:	547.099	576.988	606.014
		- Kundeneinlagen	437.996	449.360	477.833
		- verbrieft Verbindlichkeiten	109.103	127.628	128.181
		Eigenkapital	52.723	50.431	50.431
		<p>(*****) Die Finanzinformationen zum 31. März 2017 sind dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2017 – Pressemitteilung der UniCredit entnommen.</p> <p>(*****) In der umgegliederten Bilanz für das Jahr 2016 wurden die Vergleichszahlen zum 31. März 2016 neu gefasst.</p> <p>(*****) Gemäß Veröffentlichung im "Ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2016 – Pressemitteilung der UniCredit".</p> <p>Die Zahlen in dieser Tabelle beziehen sich auf die umgegliederte Bilanz wie am jeweiligen Stichtag veröffentlicht.</p>			
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum ihres letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder	Seit dem 31. Dezember 2016 ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der UniCredit und der Gruppe gekommen. Für das Jahr zum 31. Dezember 2016 verbuchte die UniCredit einen negativen Einmaleffekt in Höhe von EUR 13,1 Mrd. auf ihren Nettoertrag infolge der Auswirkungen bestimmter im Strategieplan vorgesehener Maßnahmen. Infolgedessen konnte die Gruppe die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung vorübergehend nicht erfüllen und unterlag daher Beschränkungen in Bezug auf Auskehrungen. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Bezugsrechtsangebots in Höhe von EUR 13 Mrd. am 2. März 2017 wurden die entsprechenden Anforderungen von der UniCredit wieder vollumfänglich erfüllt.			
	Beschreibung der wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformatio	Nicht anwendbar. Seit dem 31. März 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der UniCredit und der Gruppe eingetreten.			

	nen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	
B.19 B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Garantin	Nicht anwendbar. Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Garantin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.
B.19 B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe Element B.19 B.5 oben. Die Garantin ist das Mutterunternehmen der UniCredit-Gruppe und hat neben ihren Bankgeschäften Richtlinien-, Governance- und Kontrollkompetenzen für die Bank-, Finanz- sowie die operativen Gesellschaften der Gruppe, die ihre Tochterunternehmer sind.
B.19 B.15	Haupttätigkeiten der Garantin	Als Bank, die Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben für die UniCredit-Gruppe gemäß Artikel 61 des Bankengesetzes erbringt, erteilt die Garantin im Rahmen der Ausübung dieser Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der Bankengruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von den Aufsichtsbehörden festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten.
B.19 B.16	Beherrschende Aktionäre	Nicht anwendbar. Weder einzelne natürliche noch juristische Personen beherrschen die Emittentin im Sinne des Artikels 93 des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das " Gesetz über Finanzdienstleistungen " – <i>Financial Services Act</i>) in der geltenden Fassung.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der angebotenen und/oder zum Handel zugelassenen Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Garant Wertpapiere</p> <p>"Nennbetrag" ist EUR 1.000,00.</p> <p>"Gesamtnennbetrag" ist EUR 30.000.000,00.</p> <p>Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben.</p> <p>"Schuldverschreibungen" sind Inhaberschuldverschreibungen (gemäß § 793 BGB).</p> <p>Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinskupon verbrieft.</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.</p> <p>Die ISIN (International Securities Identification Number) ist im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro (" EUR ") (die " Festgelegte Währung ") begeben.

C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p>Zinssatz</p> <p>Die Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz (wie in C.9 angegeben) verzinst. Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode ist in der Tabelle im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "Zinszahlungstage" sind in der Tabelle im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Zinszahlungstage werden möglicherweise verschoben.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.15C.9 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.16 definiert) verlangen.</p>
		<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Die Emittentin ist zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.</p>
C.9	Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung , einschließlich	<p>Siehe Element C.8 oben.</p> <p>Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstage</p> <p>Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode ist in der Tabelle im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Der "Verzinsungsbeginn" ist in der Tabelle im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die "Zinszahlungstage" sind in der Tabelle im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Zinszahlungstage werden möglicherweise verschoben.</p>

	der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern	
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) (wie in C.19 definiert) und R (initial). R (initial) bezeichnet den Referenzpreis am initialen Beobachtungstag. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie im Anhang der Zusammenfassung angegeben) zurückgezahlt.</p> <p>Zum Rückzahlungstermin entspricht der "Rückzahlungsbetrag" einem Betrag in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie im Anhang der Zusammenfassung angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>"Finaler Beobachtungstag" und "Rückzahlungstermin" sind im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"Ausübungstag" bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.</p> <p>Die "Zinszahlungstage" sind in der Tabelle im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben</p> <p>Zinszahlungstage werden möglicherweise verschoben.</p>
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt ("CFB").</p>
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe	Siehe Element C.15 oben.

	der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Zinsbetrags an jedem Zinszahlungstag. Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin bei automatischer Ausübung.
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	" R (final) " ist der Referenzpreis (wie im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag.
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Angaben zum Basiswert sind im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin und der Garantin eigen sind	<p>Mit einem Erwerb der Wertpapiere übernehmen die Anleger das Risiko, dass die Emittentin und die Garantin insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sein könnten, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Eine Vielzahl von Faktoren können einzeln oder zusammen dazu führen, dass die Emittentin und die Garantin nicht mehr in der Lage sind, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu erkennen oder festzustellen, welche Faktoren mit der größten Wahrscheinlichkeit eintreten werden, da der Emittentin und der Garantin möglicherweise nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die nach ihrer derzeitigen Auffassung nicht erheblich sind, infolge des Eintritts von Ereignissen, die die Emittentin und die Garantin nicht zu vertreten haben, erheblich werden können. Die Emittentin und die Garantin haben eine Reihe von Faktoren identifiziert, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Fähigkeit zur Leistung von auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen auswirken könnten. Zu diesen Faktoren gehören u. a. die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Zusammenhang mit dem Strategieplan; • Risiken in Zusammenhang mit den Auswirkungen der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten und der Volatilität der Märkte auf die Wertentwicklung der Gruppe; • Risiken in Zusammenhang mit der sich auf die Wertentwicklung der Gruppe auswirkenden Volatilität der Märkte; • Risiken in Zusammenhang mit dem Geschäft der Gruppe in verschiedenen Regionen; • Kreditrisiko und Risiko einer Bonitätsverschlechterung; • Risiken in Zusammenhang mit den Ergebnissen der Gruppe für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016; • Risiken in Zusammenhang mit der Stundung (<i>Forebearance</i>) bei notleidenden Krediten; • Risiken in Zusammenhang mit der Beteiligung der UniCredit an den
-----	---	---

		<p>Fonds Atlante und Atlante II;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Zusammenhang mit dem Staatsanleihe-Exposure der Gruppe; • Liquiditätsrisiko; • Risiken in Zusammenhang mit dem konzerninternen Exposure; • Marktrisiken; • Risiken von Zinsschwankungen; • Wechselkursrisiken; • Fremdkapitalrisiken und Risiken in Zusammenhang mit Bewertungsmethoden von Aktiva und Passiva; • Risiken latenter Steuern; • Risiken in Zusammenhang mit der Kapitalbeteiligung an der italienischen Zentralbank; • Kontrahentenrisiko bei Derivate- und Repo-Geschäften; • Risiken in Zusammenhang mit der Durchführung des Goodwill Impairment Test und Wertverluste beim Goodwill; • Risiken in Zusammenhang mit bestehenden Partnerschaften und Joint Ventures; • Risiken in Zusammenhang mit der Entwicklung des Immobilienmarktes; • Pensionsrisiken; • Risiken in Zusammenhang mit Risikoüberwachungsmethoden und der Validierung entsprechender Methoden; • Risiken in Zusammenhang mit der Verwaltung der IT-Systeme; • Risiken in Zusammenhang mit bankfremden Aktivitäten; • Risiken in Zusammenhang mit laufenden Rechtsverfahren und Maßnahmen von Aufsichtsbehörden; • Risiken die aus Steuerstreitigkeiten resultieren; • Risiken in Zusammenhang mit internationalen Sanktionen mit Blick auf Sanktionen unterliegende Länder und Ermittlungen und/oder Verfahren von US-Behörden; • Risiken in Zusammenhang mit dem Organisations- und Managementmodell gemäß dem italienischen Gesetz 231/2001 und dem Verwaltungsmodell zur Rechnungslegung nach dem italienischen Gesetz 262/2005; • Risiken in Zusammenhang mit alternativen Leistungskennzahlen (<i>Alternative Performance Indicators</i>); • Risiken in Zusammenhang mit Transaktionen im Banken- und Finanzsektor; • Risiken in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Rechnungslegungsvorschriften und Änderungen an bestehenden
--	--	--

		<p>Rechnungslegungsvorschriften;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Zusammenhang mit politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen der Länder der EU und der Eurozone und dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit); • Umsetzung von Basel III und CRD IV; • bevorstehende aufsichtsrechtliche Änderungen; • der Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>) der EZB; • die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf als von einem Ausfall bedroht geltende Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen. Die Ergreifung von nach dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen (oder die Annahme, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden könnten) könnte sich wesentlich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die Rechte der Wertpapierinhaber auswirken; • die Umsetzung der BRRD in Luxemburg • ab 2016 unterliegt die UniCredit-Gruppe den Vorschriften der Verordnung über den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM); • die geplante EU-Verordnung über eine obligatorische Abtrennung bestimmter Tätigkeitsbereiche von Banken wird möglicherweise auf die UniCredit-Gruppe Anwendung finden; • die UniCredit-Gruppe wird möglicherweise von der geplanten EU-Finanztransaktionssteuer betroffen, und • etwaige Rating-Herabstufungen der UniCredit oder anderer Unternehmen der Gruppe würden die Refinanzierungskosten der Gruppe erhöhen und könnten den Zugang zu den Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen für sie erschweren
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Nach Auffassung der Emittentin können sich die nachfolgend beschriebenen zentralen Risiken – für den Wertpapierinhaber – nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder auf die Beträge, die im Rahmen der Wertpapiere ausgezahlt werden (sowie auf die Lieferung einer Menge der Basiswerte oder ihrer zu liefernden Bestandteile) und/oder auf die Fähigkeit von Wertpapierinhabern, die Wertpapiere vor ihrem Fälligkeitsdatum zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, die Garantin, die Vertriebspartner oder die beauftragten Stellen oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen in Bezug auf bestimmte Funktionen oder Transaktionen möglicherweise Interessen verfolgen, die sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können oder diese Interessen nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p>Zentrale marktbezogene Risiken</p> <p>In bestimmten Fällen ist ein Wertpapierinhaber möglicherweise nicht in der Lage, seine Wertpapiere vor ihrer Rückzahlung überhaupt oder zu einem angemessenen</p>

		<p>Preis zu verkaufen.</p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und einer Reihe weiterer Faktoren (z. B. Wechselkursen, dem Zins- und Renditeniveau, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, der Handelbarkeit der Wertpapiere sowie den Basiswert betreffenden Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Nennbetrag oder dem Kaufpreis liegen.</p> <p>Wertpapierinhaber können sich nicht darauf verlassen, dass sie in der Lage sein werden, sich jederzeit ausreichend gegen die Kursrisiken aus den Wertpapieren abzusichern.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</p> <p>Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren möglicherweise nicht oder nur teilweise, z. B. im Fall einer Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von staatlichen oder regulatorischen Interventionen. Dieses Risiko ist nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein vergleichbares Schadenausgleichssystem gedeckt.</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist unter Umständen für einen potenziellen Anleger gesetzlich verboten oder ungünstig oder stellt in Anbetracht seiner Kenntnisse und Erfahrung sowie seines Finanzbedarfs keine geeignete Anlage dar. Die reale Rendite auf eine Anlage in die Wertpapiere kann sich verringern, null betragen oder sogar negativ sein (z. B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere, einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) oder Steuereffekten). Der Rückzahlungsbetrag kann unter dem Emissionspreis oder dem jeweiligen Kaufpreis liegen, und in bestimmten Fällen werden keine Zins- oder laufenden Zahlungen geleistet.</p> <p>Die Erlöse aus den Wertpapieren reichen möglicherweise nicht aus, um Zins- oder Kapitalzahlungen aus einer Erwerbsfinanzierung für die Wertpapiere zu leisten, und können zusätzliches Kapital erforderlich werden lassen.</p> <p>Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit festem Zinssatz</p> <p>Der Wertpapierinhaber eines Wertpapiers mit festem Zinssatz ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs des entsprechenden Wertpapiers infolge von Änderungen der Marktzinsen sinkt.</p> <p>Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere</p> <p>(i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen; (iii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iv) Risiken aufgrund eines nur teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag; (v) Risiken, die aus Auswirkungen von Schwellenwerten oder Beschränkungen resultieren; (vi) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (vii) Risiken im Hinblick auf ein Strike Level, Finales Strike Level und/oder einen Basispreis; (viii) Risiken aufgrund einer Beschränkung potenzieller Renditen auf einen Höchstbetrag oder aufgrund anderer Beschränkungen; (ix) spezifische Risiken in Bezug auf Performance Telescope Wertpapiere und Garant Telescope Wertpapiere; (x) spezifische Risiken in Bezug auf Geoscope Securities; (xi) Risiken aus Reverse-Strukturen; (xii) mit mehreren Basiswerten oder einem Korb aus Basiswerten verbundenen Risiken; (xiii) Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts oder der Korbbestandteile; (xiv) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert oder die Korbbestandteile, (xv) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xvi) Risiko</p>
--	--	---

		<p>von Marktstörungen; (xvii) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xviii) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xix) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin; (xx) Risiken im Hinblick auf eine Target Volatility Strategy; (xxi) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse und (xxii) Risiken im Hinblick auf Marktstörungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert oder seine Bestandteile <p>Allgemeine Risiken</p> <p>(i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) Risiken aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014; (iii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts; (iv) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Indizes</p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken bei nicht anerkannten oder neuen Indizes; (iv) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vii) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (ix) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (x) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Nachteilige Auswirkungen synthetischer Dividenden auf den Indexstand; (xv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.</p> <p>Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</p>
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Emittentin ist hinsichtlich der Verwendung der Emissions- und Angebotserlöse nicht gebunden.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>Tag des ersten öffentlichen Angebots: 21. Juni 2017</p> <p>Die Wertpapiere werden zunächst während einer Zeichnungsfrist angeboten und danach fortlaufend angeboten.</p>

		<p>Emissionspreis: 100 %</p> <p>Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Österreich und Luxemburg.</p> <p>Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,00.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,00.</p> <p>Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.</p> <p>Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.</p> <p>Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.</p> <p>Zeichnungsfrist: 21. Juni 2017 bis 11. August 2017 (14:00 Uhr München Ortszeit).</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die jeweiligen Vertriebspartner und/oder ihre verbundenen Unternehmen können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder der Garantin und ihrer verbundenen Unternehmen sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre verbundenen Unternehmen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf möglicherweise Investmentbank- und/oder Geschäftsbank-Transaktionen mit der Emittentin oder der Garantin und ihren verbundenen Unternehmen abgeschlossen und können dies auch weiterhin tun und Dienstleistungen für die Emittentin oder die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen erbringen.</p> <p>Die Emittentin, die Garantin und der jeweilige Vertriebspartner stehen mit dem Wertpapierinhaber aufgrund ihrer jeweiligen Rollen bei der Ausgabe und dem Angebot der Wertpapiere und ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zur UniCredit Banking Group in Bezug auf das Angebot der Wertpapiere in einem Interessenkonflikt. Insbesondere ist die HVB sowohl der Arrangeur, der Swap-Kontrahent als auch die Berechnungsstelle für die Wertpapiere.</p> <p>Daneben können aus den folgenden Gründen Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin, die Garantin oder die mit dem Angebot betrauten Personen entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin legt den Emissionspreis fest. • Die Emittentin und ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt als Market Maker der Wertpapiere (wobei hierzu jedoch keine Verpflichtung besteht). • Vertriebspartner können Anreizzahlungen von der Emittentin erhalten. • Die Emittentin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen handeln als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere. • Von Zeit zu Zeit können die Emittentin, die Garantin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen an Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden beteiligt sein, die sich auf die Liquidität oder den Kurs des Basiswerts oder seiner Bestandteile auswirken. • Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert oder seine Bestandteile begeben, in Bezug auf die bereits

		<p>andere Wertpapiere begeben wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit oder in sonstiger Weise wesentliche Informationen über den Basiswert oder seine Bestandteile (einschließlich öffentlich nicht zugänglicher Informationen) besitzen oder erlangen. • Die Emittentin, die Garantin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können geschäftliche Beziehungen zu dem Emittenten des Basiswerts oder seiner Bestandteile oder zu seinen verbundenen Unternehmen, Wettbewerbern oder Garantiegebern unterhalten. • Die Emittentin, die Garantin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können auch Mitglied eines Bankenkonsortiums sein oder als Finanzberater oder als Bank eines Sponsors oder Emittenten des Basiswerts oder seiner Bestandteile handeln. <p>Die Emittentin, die Garantin oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen handelt als Index-Sponsor, Index-Berechnungsstelle, Index-Berater oder Index-Ausschuss.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Vertriebsprovision: Der Emissionspreis beinhaltet eine Abschlussgebühr in Höhe von bis zu 1,50 % (front end load) vom Nennbetrag.</p> <p>Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p>

ANHANG DER ZUSAMMENFASSUNG

ISIN (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Finaler Beobach- tungstag (C.16)	Rückzahlungs- termin (C.16)	Mindestbetrag (C.15)	Floor Level (C.15)
DE000A19J7K3	Bezeichnet die Höhe des Index, wie sie vom Index-Sponsor bzw. der Index-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.	8. August 2023	15. August 2023	EUR 1,000.00	100 %

Zinssatz (C.9)	Partizipations- faktor (C.15)	Verzinsungs- beginn (C.9)	Zinszahlungstage (C.8) (C.16)	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
0,65 %	50 %	15. August 2017	15. August 2018	VP Klassik 70 Benchmark Index (ISIN: DE000A2DBVPO)	www.onemarkets.de
			15. August 2019		
			15. August 2020		
			15. August 2021		
			15. August 2022		

ANLAGE 2: AUSGEWÄHLTE RISIKOFAKTOREN

Diese Anlage enthält eine Übersetzung einiger ausgewählter Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin (unter Abschnitt A.), einiger ausgewählter Risikofaktoren im Hinblick auf potenzielle Interessenskonflikte (Abschnitt B.) und einiger ausgewählter wertpapierbezogener Risikofaktoren (unter Abschnitt C.).

*Die ausgewählten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin (unter Abschnitt A.) wurden aus dem Abschnitt "Risk Factors" (S. 42 ff.) des Basisprospekts "60,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of UniCredit S.p.A., UniCredit Bank Ireland p.l.c. and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A." vom 15. Juni 2016 (das "**EMTN Programme**") einschließlich der Nachträge vom 6. Juli 2016, 16. August 2016 und 2. Mai 2017) entnommen und stellen eine unverbindliche Übersetzung hiervon in die deutsche Sprache dar. Das EMTN Programme wurde in den Prospekt per Verweis einbezogen. Diese Risikofaktoren in Bezug auf die UniCredit Gruppe gelten sowohl für die Emittentin als auch die Garantin. Der Stand der übersetzten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin ist das Datum des dritten Nachtrags (2. Mai 2017), sofern sich aus den Risikofaktoren kein abweichender relevanter Zeitpunkt ergibt; die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.*

*Die ausgewählten Risikofaktoren im Hinblick auf potenzielle Interessenskonflikte (Abschnitt B.) sowie die wertpapierbezogenen Risikofaktoren (unter Abschnitt C.) wurden dem Abschnitt "Risk Factors" (S. 65 ff.) des Basisprospekts "Base Prospectus for the issuance of Single Underlying and Multi Underlying Securities (with partial capital protection) under the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit Bank AG and the Euro 1,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A." vom 12. Mai 2017 (der "**Prospekt**") entnommen und übersetzt. Der Stand der übersetzten wertpapierbezogenen Risikofaktoren ist das Datum des Prospekts (12. Mai 2017); die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.*

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin sind der Auffassung, dass sich die nachstehend aufgeführten ausgewählten Risikofaktoren auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können. Bei allen diesen Risikofaktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; weder die Emittentin noch die Garantin ist in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen. Es können zudem auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin oder die Garantin nicht in der Lage ist, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen.

Jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente (z.B. das EMTN-Programme) und der Endgültigen Bedingungen erfolgen. Potenzielle Anleger sollten diese ausgewählten Risikofaktoren zusammen mit den in dem Prospekt dargestellten Risikofaktoren und den an anderer Stelle im Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen lesen und vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Beurteilung gelangen.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN

FAKTOREN, DIE DIE EMITTENTIN IN IHRER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, DIE VERPFLICHTUNGEN AUS DEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS BEGEBENEN WERTPAPIERE ZU ERFÜLLEN – FAKTOREN, DIE DIE GARANTIN IN IHRER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, IHRE GARANTIEVERPFLICHTUNGEN ZU ERFÜLLEN.

Risiken im Zusammenhang mit dem Strategieplan

Am 12. Dezember 2016 beschloss der Vorstand der UniCredit den Strategieplan für die Jahre 2016 bis 2019 (der **Strategieplan für 2016 bis 2019** oder der **Strategieplan**), der unter anderem eine Überprüfung des Geschäftsmodells vorsieht.

Der Strategieplan beinhaltet Ziele, die bis 2017 bzw. 2019 zu erreichen sind (die **Planziele** oder die **prognostizierten Daten**) und auf Annahmen basieren, die sowohl allgemeiner Natur sind als auch auf eigenen Einschätzungen im Hinblick auf die Einflüsse spezifischer betrieblicher und organisatorischer Maßnahmen beruhen, die UniCredit im Zeithorizont des Strategieplans für 2016 bis 2019 vornehmen möchte.

Die Fähigkeit der UniCredit, diese Maßnahmen durchzuführen und die Planziele zu erreichen, hängt von verschiedenen Annahmen und Umständen ab, von denen einige außerhalb der Kontrolle der UniCredit liegen, zum Beispiel Prognosen in Bezug auf den makroökonomischen Kontext und die Entwicklung des regulatorischen Umfelds oder hypothetische Annahmen, die auf die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen bezogen sind oder zukünftige Ereignisse betreffen, die von UniCredit nur teilweise beeinflusst werden können.

Darüber hinaus basieren die Planziele auch auf mehreren Annahmen, die bereits durchgeführte Maßnahmen des Managements betreffen oder Maßnahmen, die das Management im Zuge des Strategieplans durchführen soll, darunter unter anderem: Maßnahmen zur Kapitalverstärkung (darunter unter anderem die **Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten**) und vorbereitende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der bilanzierten Vermögenswerte (letzteres speziell im Hinblick auf die Reduzierung des Kreditportfolios im Nicht-Kerngeschäft und die Erhöhung der Deckungsquote für ausfallgefährdete und voraussichtlich nicht mehr bediente Darlehen im italienischen Kreditportfolio), die proaktive Reduzierung von Risiken von Bilanzwerten und die Verbesserung der Qualität neuer Darlehen, die Änderung des Geschäftsmodells, die Maximierung des Werts der Geschäftsbank und die Annahme eines schlanken Unternehmensführungsmodells, das sich vorrangig der Koordination von Aktivitäten widmet. In diesem Zusammenhang beziehen sich bestimmte Annahmen des Strategieplans auf die Umsetzung von Maßnahmen – sowie die Verfolgung solcher Maßnahmen im Einklang mit dem bisherigen, im November 2015 bekanntgegebenen, Geschäftsplan – innerhalb der UniCredit-Gruppe und auf Aktivitäten bestimmter Tochtergesellschaften.

Unter Berücksichtigung, dass zum Zeitpunkt dieses Dokuments nicht sichergestellt ist, dass die oben genannten Maßnahmen vollständig umgesetzt werden oder bei Ausbleiben der erwarteten Vorteile der Maßnahmen zur Förderung der Rentabilität oder die oben genannten Maßnahmen zur Änderung des Konzerngeschäftsmodells nicht vollständig umgesetzt werden, ist es möglich, dass die Erwartungen der prognostizierten Daten nicht erreicht werden und sich daraus negative Auswirkungen (auch wesentlicher Art) auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe ergeben.

Der Strategieplan basiert daher auf zahlreichen Annahmen und Hypothesen, von denen sich einige auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der Kontrolle der UniCredit liegen. Insbesondere enthält der Strategieplan eine Zusammenstellung von Hypothesen, Schätzungen und Prognosen, die auf dem Eintreffen externer, künftiger Ereignisse sowie auf Maßnahmen beruhen, die vom Management und dem Vorstand der UniCredit in den Jahren 2016 bis 2019 ergriffen werden können. Davon umfasst sind unter anderem verschiedene hypothetische Annahmen, die den Risiken und Unwägbarkeiten des gegenwärtigen makroökonomischen und regulatorischen Umfelds unterliegen und sich auf künftige Ereignisse und Maßnahmen von Geschäftsführung und Management beziehen, die nicht

unbedingt stattfinden, sowie Ereignisse, Maßnahmen und andere Annahmen, einschließlich derjenigen, die die Entwicklung der wesentlichen Kapital- und Wirtschaftsparameter oder andere Faktoren betreffen, die von Geschäftsführung und Management nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können.

Die Annahmen, auf denen die Planziele beruhen, können sich als unrichtig herausstellen bzw. es kann sein, dass Umstände nicht oder nur teilweise oder anders als geplant eintreten oder sich im Verlauf des Zeitraums, auf den sich der Strategieplan bezieht, ändern. Darüber hinaus muss bemerkt werden, dass infolge der mit dem Eintreten künftiger Ereignisse verbundenen Unwägbarkeiten, sowohl hinsichtlich des Eintretens überhaupt als auch des Ausmaßes und Zeitpunkts dieses Eintretens, die Differenz zwischen den tatsächlichen und projizierten Werten erheblich sein kann, auch wenn die Ereignisse eintreten.

Das Nichteintreffen oder teilweise Nichteintreffen dieser Annahmen oder der erwarteten positiven Auswirkungen hieraus kann zu erheblichen Abweichungen von den mithilfe der prognostizierten Daten getroffenen Prognosen führen oder ihr Erreichen verhindern, wodurch sich – auch erhebliche – negative Folgen auf die Vermögenswerte und Geschäfte, die Bilanzen und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin oder der Garantin oder der Gruppe ergeben können. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass UniCredit und/oder die betroffenen Konzerngesellschaften in der Lage sein werden, die im Strategieplan für 2016 bis 2019 konzipierten Maßnahmen erfolgreich umzusetzen (einschließlich der Maßnahmen, die gemäß des vorherigen Geschäftsplans von November 2015 durchgeführt werden sollen). Ein Scheitern oder eine nur teilweise Umsetzung einer oder mehrerer dieser Maßnahmen kann zu – auch erheblichen – Abweichungen von den mithilfe der prognostizierten Daten getroffenen Prognosen führen und ihr Erreichen verhindern, mit negativen Konsequenzen für die Emittentin und/oder die Garantin und/oder die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der Gruppe.

Schließlich muss beachtet werden, dass der Strategieplan für 2016 bis 2019 auf der Basis eines Zustands der UniCredit-Gruppe erstellt wurde, der sich von ihrem Zustand zum Zeitpunkt dieses Dokuments unterscheidet, und Auswirkungen einiger außerordentlicher Transaktionen umfasst, von denen mehrere zum Zeitpunkt dieses Dokumentes bereits abgeschlossen wurden, während sich andere in der Ausführung befinden (**die sich in der Ausführung befindlichen Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten**).

Die sich in der Ausführung befindlichen Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten sind mit den typischen Durchführungsrisiken außerordentlicher Transaktionen behaftet, insbesondere in Bezug auf die pünktliche Durchführung und/oder auf eine Umsetzung, die von der von UniCredit zum Zeitpunkt dieses Dokuments erwarteten Umsetzung erheblich abweicht, sowie sogar dem Risiko, dass sich im Verlauf der Durchführung die tatsächlichen Auswirkungen der sich in der Ausführung befindlichen Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten von den von UniCredit angenommenen Auswirkungen erheblich unterscheiden.

Falls die Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten nicht oder nur teilweise abgeschlossen werden, oder falls sie auf teilweise oder vollkommen andere als von UniCredit angenommen Weise abgeschlossen werden könnte sich dies negativ auf die Geschäfte der Gruppe und/oder die Fähigkeit der Gruppe zum Erreichen der Planziele auswirken, mit daraus resultierenden, erheblichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe.

Risiken, die sich aus den gegenwärtigen makroökonomischen Unsicherheiten und der Volatilität der Märkte für die Performance der UniCredit-Gruppe ergeben

Die Finanzmärkte und die gesamtwirtschaftliche Situation der Länder, in denen die UniCredit-Gruppe tätig ist, nehmen Einfluss auf die Performance der UniCredit Gruppe. Die sich auf die Entwicklung der Weltwirtschaft beziehenden Erwartungen bleiben kurz- und mittelfristig ungewiss. Zu diesen Unsicherheitsfaktoren kommen geopolitische Faktoren hinzu.

Die die globale Wirtschaft seit der Krise 2008 auszeichnende unsichere Situation verursachte unter anderem erhebliche Probleme im normalen Geschäftsablauf einer Reihe führender Geschäftsbanken,

Investmentbanken und Versicherungsunternehmen. Einige dieser Institute wurden insolvent, wurden von anderen Finanzinstituten übernommen oder mussten staatliche Hilfen bzw. die Hilfe der Zentralbanken und des Internationalen Währungsfonds (dem **IWF**) in Anspruch nehmen, die durch Liquiditätszuführungen und Kapitalzuschüsse in das System und durch Beteiligungen an der Rekapitalisierung bestimmter Finanzinstitute eingegriffen haben. Hinzu kommen weitere negative Auswirkungen, wie ein Anstieg der Arbeitslosigkeit und ein allgemeiner Rückgang der Nachfrage nach Finanzdienstleistungen.

Zum Zeitpunkt dieses Dokuments war die gesamtwirtschaftliche Situation durch ein hohes Maß an Unsicherheit gekennzeichnet – (a) durch die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Referendum in Großbritannien und den Folgen der nicht verabschiedeten Verfassungsreform im Zuge des Referendums vom 4. Dezember 2016, (b) in Bezug auf die Trends in der Realwirtschaft, insbesondere die Aussichten zur Erholung und Konsolidierung der einheimischen, wirtschaftlichen Wachstumsdynamik und der Volkswirtschaften dieser Länder (wie den Vereinigten Staaten und China), (c) im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (die **EZB**) und der U.S. Federal Reserve (die **FED**), (d) in Bezug auf die kontinuierliche Veränderungen des globalen Bankensektors und insbesondere des europäischen Bankensektors, die zu einer zunehmenden Reduzierung der Spanne zwischen den Zinsen der Kreditvergabe und -aufnahme führen, (e) in Bezug auf die Staatsschulden einiger Staaten und die sich daraus ergebende, immer wieder auftretende Anspannungen auf den Finanzmärkten und (f) in Bezug auf potenzielle Neuverhandlungen von internationalen Handelsvereinbarungen oder das Scheitern derselben.

Diesbezüglich sollte man vor allem die Entwicklung der Staatsschuldenkrise in Griechenland beachten, die zu erheblichen Unsicherheiten zum Verbleib Griechenlands in der Eurozone und (außer im Extremfall) zu Unsicherheiten bezüglich einer zumindest möglichen Ansteckung der Märkte für Staatsanleihen der verschiedenen Länder des auf einer einheitlichen Währung gründenden, europäischen Währungssystems und den möglichen Austritt ein oder mehrerer Länder aus der Eurozone geführt hat. Es bleibt daher das Risiko, dass die künftige Entwicklung des oben beschriebenen Umfelds negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der Emittenten und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben kann.

Der wirtschaftliche Schwäche in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, hatte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten der Gruppe und die Fremdkapitalkosten, sowie auf den Wert ihrer Vermögenswerte (wobei diese negativen Auswirkungen auch weiterhin auftreten können). Dies kann zu weiteren Kosten im Zuge von Abschreibungen und Wertminderungen führen.

Die Performance der UniCredit-Gruppe wird unter anderem von Faktoren wie den Erwartungen und dem Vertrauen der Anleger, der Liquidität der Finanzmärkte und der Verfügbarkeit und den Kosten der Kapitalisierung auf dem Kapitalmarkt beeinflusst. Diese Faktoren sind naturgemäß mit der allgemeinen makroökonomischen Situation verknüpft. Ungünstige Veränderungen dieser Faktoren, vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und finanzieller Krisen, können bei der UniCredit-Gruppe zu höheren Finanzierungskosten führen und eine nur teilweise oder unvollständige Realisierung des konzerneigenen Finanzierungsplans zur Folge haben, mit potenziell negativen Auswirkungen auf die finanzielle Situation und die kurz- und langfristige Liquidität der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Diese Situation kann zudem durch Regelungen in Bezug auf die Währungen der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, beeinträchtigt werden, sowie durch politische Instabilität und Schwierigkeiten von Staatsregierungen, geeignete Maßnahmen zur Handhabung der Krise zu ergreifen, durch Terroranschläge und/oder ganz allgemein durch politische Instabilität auf globaler Ebene oder in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist. All dies kann zu geminderter Profitabilität führen, mit negativen Konsequenzen für die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe.

Zudem besteht das Risiko, dass im Zuge des Inkrafttretens der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) (die **Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie** oder **BRRD**) ein oder mehrere Kreditinstitute den Maßnahmen dieser Richtlinie und den mit ihr verbundenen Umsetzungsvorschriften unterliegen könnten. Dies bezieht sich auch auf das Bail-in-Instrument.

Dieses Instrument gibt Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, bestimmte Forderungen unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und bestimmte unbesicherte Schulden in Anteile oder andere Eigentumstitel umzuwandeln, um Verluste zu absorbieren und die sich in Schwierigkeiten befindliche Bank zu rekapitalisieren, oder eine neue juristische Person zu bilden, die die wesentlichen Funktionen weiterführt. Diese Umstände könnten die gesamtwirtschaftliche Situation verschärfen und sich vor allem negativ auf die Geschäftsbereiche und Märkte auswirken, in denen die UniCredit-Gruppe tätig ist, mit möglichen negativen Folgen auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und/oder die finanzielle Lage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Risiken, die sich aus der Volatilität der Märkte für die Leistung der UniCredit-Gruppe ergeben

In den letzten Jahren litt das Finanzsystem global unter einer ausgesprochenen Volatilität und großer Unsicherheit.

Große Unsicherheit und Volatilität (auch in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist), haben zu erheblichen Verzerrungen der Finanzmärkte und einer hohen Volatilität am Anleihe- und Aktienmarkt geführt, was den Zugang zu diesen Märkten zunehmend komplizierter macht und die Kreditspreads und Finanzierungskosten in die Höhe treibt. Dieses Umfeld führte auch zu einer verminderten Markttiefe und infolgedessen zu fallenden Realisierungswerten von Finanzanlagen.

Die Volatilität und Unsicherheit der Finanzmärkte, hat und kann weiterhin negative Auswirkungen auf das Vermögen der Gruppe haben, insbesondere auf den Aktienkurs der UniCredit-Aktie und die Kosten der Mittelaufnahme am Kapitalmarkt. Dies ist unter anderem die Ursache für eine nur teilweise oder unvollständige Realisierung des konzerneigenen Finanzierungsplans, mit potenziell negativen Einflüssen auf die finanzielle Situation und die kurz- und langfristige Liquidität der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Die Volatilität der Finanzmärkte hat bzw. begründet weiterhin Risiken im Zusammenhang mit Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung, der Vermögensanlage und im Brokerage-Sektor, sowie anderer Tätigkeiten der Gruppe, die sich über Gebührenerhebung finanzieren, mit möglichen negativen Folgen für Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Risiken im Zusammenhang mit den Aktivitäten der UniCredit-Gruppe in verschiedenen geopolitischen Regionen

Die UniCredit-Gruppe ist in verschiedenen Ländern tätig und die Aktivitäten der UniCredit-Gruppe werden daher vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld der Märkte beeinflusst, in denen die Gruppe tätig ist.

Trotz der geographischen Diversifikation der Geschäftstätigkeiten der UniCredit-Gruppe war Italien zum Zeitpunkt dieses Dokuments der Hauptmarkt, in dem die Gruppe tätig ist; infolgedessen sind ihre Aktivitäten eng mit dem makroökonomischen Umfeld Italiens verknüpft und könnten daher von Veränderungen dieses Umfelds negativ beeinträchtigt werden. Vor allem erzeugen wirtschaftliche Prognosen und die gegenwärtige politische Situation eine erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf das zukünftige Wachstum der italienischen Wirtschaft.

Neben anderen Faktoren, die möglicherweise zukünftig ergeben, können eine wirtschaftliche Stagnation und/oder ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in Italien, der Fall von Verbraucherpreisen, ein Anstieg der Arbeitslosigkeit und eine negative Entwicklung der Kapitalmärkte zu einem Rückgang des Verbrauchervertrauens, geringeren Investitionen in das Finanzsystem und einer zunehmenden Anzahl ausfallgefährdeter Darlehen und Insolvenzen führen. Dies kann unter anderem einen allgemeinen Rückgang bei der Nachfrage nach Leistungen der UniCredit-Gruppe hervorrufen.

Falls diese ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen in Italien anhalten oder die politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten andauern und/oder die wirtschaftliche Erholung langsamer voranschreitet als in anderen Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung (OECD), dann könnte dies weitere erhebliche negative Konsequenzen auf die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der UniCredit-Gruppe haben.

Die UniCredit-Gruppe ist auch in Österreich und Deutschland sowie in mittel- und osteuropäischen Ländern (**MOE-Länder**), darunter in Polen⁵, der Türkei, Russland, Kroatien, der Tschechischen Republik, Bulgarien und Ungarn, tätig und hat dort bedeutende Präsenzen. Die für die UniCredit-Gruppe in diesen Ländern bestehenden Risiken und Unsicherheiten unterscheiden sich je nach Land nach Art und Ausmaß. Ob ein Land EU-Mitglied ist, ist nur einer der wichtigen Faktoren, die bei der Einschätzung dieser Risiken und Unsicherheiten berücksichtigt werden müssen.

Besonders im Hinblick auf Österreich und Deutschland besteht das Risiko, dass ein Niedergang der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen in beiden Ländern, ein Anstieg der Volatilität ihrer Kapitalmärkte, eine erhebliche Steigerung der Finanzierungskosten, das Ende der gegenwärtigen Phase der leichten Verfügbarkeit von Liquidität an den genannten Märkten oder eine politische Instabilität die Situation in beiden Ländern rauer gestalten und negative Auswirkungen auf die Profitabilität sowie auf Vermögen und die Geschäftstätigkeit, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben könnte. Die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen in Österreich, Deutschland und in Italien werden insbesondere von der Unsicherheit bezüglich der Europäischen Union und der derzeitigen Situation der Eurozone beeinflusst. Vor allem die deutsche Wirtschaft, die der zweitgrößte Markt ist, in dem die UniCredit-Gruppe zum Zeitpunkt dieses Dokuments tätig ist, hängt sehr von der Wirtschaftskraft bestimmter Länder ab, mit denen Deutschland verschiedenste Handelsbeziehungen unterhält, u.a. insbesondere die USA, Frankreich, Italien und andere Länder der Europäischen Union. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage dieser Länder kann daher einen ausgesprochen ungünstigen Einfluss auf die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft haben, mit möglichen negativen Folgen auf die in Deutschland tätigen Tochtergesellschaften der UniCredit-Gruppe, vor allem auf die UniCredit Bank AG (**UCB AG**).

MOE-Länder zeichneten sich schon früher durch extrem volatile Kapital- und Devisenmärkte sowie ein gewisses Maß politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Instabilität aus. In einigen Fällen verfügen MOE-Länder über weniger entwickelte politische, Finanz- und Rechtssysteme. In Ländern, in denen größere politische Instabilität herrscht, besteht das Risiko politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, die die Übertragbarkeit und/oder die Tätigkeiten einer oder mehrerer UniCredit-Gesellschaften beeinflussen oder einschränken können, sowie das Risiko, dass dortige Regierungen eine Nationalisierungspolitik einführen (oder vergleichbare Beschränkungen implementieren), die die Gesellschaften der Gruppe direkt beeinträchtigen und/oder negative Folgen für die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben können.

Im Hinblick auf die Prognosen zu einigen MOE-Ländern ist zu beachten, dass die Entwicklungen in Russland in den letzten beiden Jahren die Unsicherheit über die Zukunft dieses Landes gesteigert haben, während die inländischen und geopolitischen Entwicklungen in der Türkei ein Element der Unsicherheit eingeführt haben, das sich nach dem versuchten Putsch im Juli 2016 noch verstärkte.

Die EZB hat im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process*, **SREP**) die Geschäftstätigkeiten der Gruppe in Russland und der Türkei aufgrund möglicher makroökonomischer und politischer Entwicklungen in diesen Ländern im Hinblick auf die Verschlechterung der Kreditqualität der Vermögenswerte als gefährdete, unsichere und potenziell risikobehaftete Bereiche aufgeführt.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, auch infolge der Einführung von im internationalen Vergleich restriktiveren Vorschriften, dass die UniCredit-Gruppe in MOE-Ländern für ihre Tochtergesellschaften weitere Rekapitalisierungsmaßnahmen implementieren muss, um – unter anderem – dem Risiko vorzubeugen, zum Ziel behördlicher Initiativen dieser Länder zu werden. Darüber hinaus können örtliche Regierungen – und dieses Risiko besteht in allen Ländern, in denen

5 Der Vollständigkeit halber beachte man, dass der Strategieplan für 2016 bis 2019 unter anderem den Verkauf der Bank Pekao beinhaltet, der nach der Unterzeichnung eines Kaufvertrags am 8. Dezember 2016 vor dem Abschluss steht.

der Konzern tätig ist – Maßnahmen ergreifen, die (a) eine Abschreibung oder die Minderung ausstehender Beträge von abgeschlossenen Darlehen fordern, was eine Erhöhung der üblicherweise nach den Gruppenrichtlinien zu entrichtenden Gebühren nach sich ziehen würde, (b) zusätzliches Kapital fordern und (c) zusätzliche Steuern auf die Banktätigkeiten einführen. Als Ergebnis kann von der UniCredit ein höheres Maß an Liquidität für ihre Tochtergesellschaften in diesen Bereichen gefordert werden, in einem internationalen Umfeld, in dem ein Zugang zur selbigen zunehmend schwierig werden könnte. Zudem kann es erforderlich sein, dass die Gruppe aufgrund erhöhter kalkulierter Kreditrisiken für laufende Darlehen Wertminderungen erweitern muss. Negative Implikationen im Hinblick auf die Kreditqualität könnten vor allem die Engagements der UniCredit-Gruppe betreffen, die in den MOE-Ländern in Schweizer Franken (CHF) geführt werden, dies auch infolge der Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank im Januar 2015 zur Aufhebung des Mindestkurses des Franken zum Euro.

Zudem können auch die im Vergleich zur Vergangenheit niedrigeren Wachstumsraten in MOE-Ländern, zusammen mit negativen Rückwirkungen der wirtschaftlichen Unsicherheit in osteuropäischen Ländern einen negativen Einfluss auf das Erreichen der strategischen Ziele haben, mithin auch auf die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Kreditrisiko und Risiko einer Verschlechterung der Kreditqualität

Die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Kapitalstärke und die Profitabilität der UniCredit-Gruppe hängen unter anderem von der Kreditwürdigkeit ihrer Kunden ab.

Im Rahmen seines Kreditgeschäfts ist der Konzern dem Risiko ausgesetzt, dass unerwartete Veränderungen bei der Kreditwürdigkeit eines Kunden zu entsprechenden Änderungen des Werts der an ihn vergebenen Darlehen führen und eine teilweise oder vollständige Abschreibung dieser Darlehen zur Folge haben können. Dieses Risiko ist im traditionellen Kreditgeschäft, unabhängig von der Form der Darlehen (Bardarlehen oder Akkreditiv, gesichert oder unbesichert) immer vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft beinhaltet dieses Risiko unter anderem die Möglichkeit, dass die Geschäftspartner der UniCredit-Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, sowie die Möglichkeit, dass Konzerngesellschaften auf der Basis unvollständiger, unwahrer oder falscher Informationen Darlehen vergeben, die andernfalls nicht oder zu anderen Bedingungen vergeben worden wären.

Die Hauptgründe eines Ausfalls resultieren aus dem Verlust der Fähigkeit des Darlehensnehmers, seine Schulden selbständig zu bedienen und zurückzuzahlen (aufgrund fehlender Liquidität, Insolvenz usw.), dem Auftreten von Umständen, die nicht mit der wirtschaftlichen/finanziellen Lage des Schuldners zusammenhängen, zum Beispiel Länderrisiken, und den Auswirkungen betrieblicher Risiken.

Auch andere Bankaktivitäten neben dem traditionellen Kredit- und Einlagegeschäft können den Konzern einem Kreditrisiko aussetzen. Ein "nicht herkömmliches" Kreditrisiko kann sich zum Beispiel aus (i) dem Eingehen von Derivatgeschäften, (ii) dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Futures, Devisen oder Waren und (iii) dem Verwahren von Sicherheiten für Dritte ergeben. Die Geschäftspartner dieser Transaktionen oder die Emittenten der von den Unternehmen der Gruppe verwahrten Sicherheiten könnten aufgrund von Insolvenzen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, fehlender Liquidität, operationellen Schwächen oder anderen Gründen ausfallen.

Der Konzern verfügt über Verfahren, Regeln und Grundsätze, die diese Kreditrisiken sowohl beim einzelnen Kunden als auch auf Portfolioebene überwachen und handhaben. Es besteht jedoch das Risiko, dass das Kreditvolumen des Konzerns trotz dieser Kreditrisikoüberwachungs- und -managementaktivitäten die nach den Verfahren, Regeln und Grundsätzen vorgesehenen Ausmaße übersteigt. Deshalb können die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit bestimmter besonders wichtiger Kunden und im allgemeineren Sinne alle Ausfälle oder Unregelmäßigkeiten bei der Darlehensbedienung, die Eröffnung von Insolvenzverfahren gegen Geschäftspartner, die Minderung des wirtschaftlichen Werts erhaltener Bürgschaften und/oder die Unmöglichkeit, solche Bürgschaften erfolgreich und/oder zeitgerecht in Anspruch zu nehmen, sowie alle Fehler bei der

Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden größere negative Auswirkungen auf die Aktivitäten, Betriebsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe haben.

Im Hinblick auf das europäische Umfeld weisen die durchschnittlichen Daten der Banken auf dem Kontinent jedoch einen Prozentsatz notleidender Kredite (**notleidende Kredite** oder **NPLs**) auf, der wesentlich niedriger ist als der Durchschnitt bei italienischen Banken und Bankkonzernen.

Trotz des Strategieplans besteht, auch unter Einbezug von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Kapitalvermögens zum Zeitpunkt dieses Dokuments, das Risiko, dass am Ende des Planzeitraums auch bei vollständiger Umsetzung des Strategieplans und erreichter Planziele die Emittentin und/oder die Garantin ein Maß an ausfallgefährdeten Darlehen besitzt, das nicht den Zahlen seiner Hauptwettbewerber im selben Zeitraum entspricht. Insbesondere beachte man, dass der Bruttoprozentsatz der ausfallgefährdeten Darlehen der UniCredit-Gruppe wahrscheinlich höher sein wird, als der durchschnittliche Bruttoprozentsatz der ausfallgefährdeten Darlehen bei den europäischen Hauptwettbewerbern des Emittenten per 31. Dezember 2016.

Der Konzern verfügt über Bewertungsrichtlinien für Kundendarlehen und Forderungen, die Wertberichtigungen bei Vermögensportfolios berücksichtigen, bei denen keine objektiven Verlustereignisse erkennbar sind. Diese Portfolios unterliegen Wertberichtigungen, die unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren mit ähnlichen Merkmalen zum Teil über statistisch definierte Deckungsquoten auf der Basis verfügbarer Informationen und historischer Daten berechnet werden. Im Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen und dem nachfolgenden Anstieg notleidender Kredite kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass erheblich mehr Wertberichtigungen in den verschiedenen Darlehensklassen vorgenommen werden müssen und die Einschätzung der Kreditrisiken geändert werden muss. Und schließlich besteht die Möglichkeit, dass die Verluste bei Darlehen den Betrag der Wertberichtigungen überschreiten und dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben kann.

Es sollte auch bemerkt werden, dass die EZB im Rahmen der SREP 2016 der UniCredit in Bezug auf Kreditrisiken die gefährdeten Bereiche mitgeteilt hat.

Insbesondere betonte die EZB trotz ihrer Beachtung der von UniCredit zur Reduzierung ausfallgefährdeter Darlehen ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf das hohe Ausmaß notleidender Kredite in Italien, das über dem Durchschnitt anderer Banken der Europäischen Union liegt, dass notleidende Kredite noch immer ein Risiko für die Fähigkeit zur Gewinnerzielung der Emittentin und/oder der Garantin und für deren Geschäftsmodell und die Kapitalposition darstellen. Weiterhin merkte die EZB das Fehlen eines detaillierten strategischen und operativen Plans zum aktiven Abbau notleidender Kredite brutto und netto an. Die Emittentin und/oder die Garantin ist jedoch der Auffassung, dass diesem Problem über verschiedene, im Strategieplan vorgesehene Maßnahmen Rechnung getragen wird, die zur Verbesserung der Qualität der Vermögenswerte in der Bilanz beitragen sollen.

Zudem publizierte die EZB nach einer zwischen dem 12. September und 15. November 2016 durchgeführten Beratung am 20. März 2017 den "Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten". Dieser Leitfaden adressiert die Hauptaspekte zur Handhabung notleidender Kredite, einschließlich der Festlegung einer NPL-Strategie und eines operativen Plans zur Kontrolle und zum Umgang mit notleidenden Krediten, und bietet auf der Basis bewährter Methoden Empfehlungen, die künftig die Erwartungen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (**Single Supervisory Mechanism, SSM**) der EZB darstellen. Insbesondere fordert der Leitfaden von allen Banken mit einem hohen Maß notleidender Kredite im Einklang mit dem jeweils eigenen Geschäftsplan und Risikomanagement eine klare Strategie zum Abbau notleidender Kredite in glaubwürdiger und zeitnaher Weise. Der oben genannte Leitfaden ist einer der Faktoren, die zur Durchführung des "Porto Project" durch Erhöhung der Deckungsquote bei ausfallgefährdeten Darlehen und notleidenden Krediten im italienischen Kreditportfolio nach geänderten Schätzungen, was wiederum auf einem vom Vorstand der Emittentin genehmigten, geänderten Managementansatz zu notleidenden Krediten resultierte, der auf die Beschleunigung der Reduzierung abzielte und von UniCredit und anderen italienischen Konzernen im Dezember 2016 angenommen wurden.

Loss Given Default (LGD)

Soweit der Parameter des *Loss Given Defaults* (**LGD**, Verlustquote) betroffen ist, beachte man, dass der Strategieplan für 2016 bis 2019 davon ausgeht, dass zum Zweck der Schätzung der gewichteten Aktiva für den Zeitraum 2017 bis 2019 ein Teil der Auswirkungen des vor 2009 generierten Portfolios notleidender Kredite (z. B. das Aspra- und Legacy-Portfolio) zum Zweck der Berechnung des LGD einer Anpassung unterworfen wird.

Das Aspra- und Legacy-Portfolio ist ein Portfolio fauler Kredite, das hauptsächlich die von einem im 100 %igen Besitz der UniCredit befindlichen Verbriefungsvehikel (Arena) emittierte Wertpapiere enthält.

Das Aspra- und Legacy-Portfolio besitzt im Hinblick auf das Kreditportfolio der UniCredit außergewöhnliche Merkmale, da es aus im wesentlichen vor 2009 entstandenen faulen Krediten verschiedener Banken entstand und eingestuft wurde, die zu der Zeit zur UniCredit-Gruppe gehörten (eine erhebliche Zahl der Banken im Umfeld der früheren Capitalia) und auf Übernahme-, Überwachungs- und Sanierungsrichtlinien beruhen, die sich von den später von UniCredit angenommenen unterscheiden. Aus diesen Gründen und gemäß der Merkmale des Portfolios wurde die Anpassung der Behandlung bei der Berechnung des LGD im Rahmen des strategischen Plans für 2016 bis 2019 für das Aspra- und Legacy-Portfolio insgesamt berücksichtigt, nicht nur für das Element in Höhe von 4,9 Milliarden Euro, das mit dem **Fino-Projekt** in Verbindung steht.

Die Anpassung der Behandlung aller Elemente des Aspra- und Legacy-Portfolios zum Zweck der Berechnung des LGD wie oben beschrieben erfordert die Genehmigung der EZB. Zum Zeitpunkt dieses Dokuments dauern die diesbezüglichen Gespräche noch an. Es kann deshalb nicht gewährleistet werden, dass die EZB diese Anpassung der Behandlung der Auswirkungen des Aspra- und Legacy-Portfolios zum Zweck der Berechnung des LGD genehmigt. Ein Scheitern der Anpassung der Behandlung aller Elemente des Aspra-Portfolios zum Zweck der LGD-Berechnung oder auch nur einiger Elemente hätte negative Auswirkungen auf – unter anderem – die künftige Kapitalquote der UniCredit mit negativen Folgen für die Geschäftsergebnisse und das Kapital und/oder die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der UniCredit-Gruppe.

Leitfäden zur Schätzung des PD und des LGD und zum Umgang mit ausfallenden Darlehen

Neben dem oben Genannten publizierte die Europäische Bankenaufsicht (die **EBA**) im November 2016 ein Konsultationspapier in Bezug auf die Überprüfung der Methoden zur Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default*, **PD**) und der LGD-Indikatoren sowie zum Umgang mit notleidenden Krediten. Die Bestimmungen des noch nicht veröffentlichten, endgültigen Texts sollen ab dem 1. Januar 2021 gelten, nach Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls auch früher.

Das Papier enthält eingehende und detaillierte Leitlinien zu den Berechnungsmodellen für PD und LGD. Der Zeitpunkt dieses Dokuments fällt in einen Konsultationszeitraum, in dem Marktteilnehmer bei der EBA als Antwort auf deren Fragen Beobachtungen einreichen können. Unter Berücksichtigung der von der EBA gestellten Fragen und der Möglichkeit für Marktteilnehmer, alternative Vorschläge zu erstellen, besteht zum Zeitpunkt dieses Dokuments das Risiko weiterer Änderungen an der endgültigen Version des Leitfadens im Vergleich zum Konsultationspapier.

Zum Zeitpunkt dieses Dokuments ist es unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der Änderungsvorschläge zum EBA-Konsultationspapier und der Differenzen in den unterschiedlichen Rechtsgebieten nicht möglich, die Auswirkungen der Implementierung des in den Konsultationsunterlagen der UniCredit beschriebenen Leitfadens genau einzuschätzen (auch unter Berücksichtigung der Änderungen, die am endgültigen Text des Leitfadens noch vorgenommen werden können).

Risiken im Hinblick auf die Erträge der Gruppe für das am 31. Dezember 2016 endende Jahr

Der vorliegende Risikofaktor verdeutlicht die Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in das Kapital der UniCredit unter Berücksichtigung der Schwankungen ihrer Einnahmen, auch im Hinblick

auf die gegenwärtigen Marktbedingungen.

Diesbezüglich sollte bemerkt werden, dass die UniCredit-Gruppe 2016 einen Nettoverlust von 11.790 Millionen Euro verzeichnete. Insbesondere verzeichnete sie im am 31. Dezember 2016 endenden Jahr einmalige negative Auswirkungen in Höhe von 13,1 Milliarden Euro auf den Nettoertrag, die sich aus einzelnen, im strategischen Plan vorgesehenen Maßnahmen ergaben. Man beachte, dass vor allem der Abschluss des Fino-Projekts und weiterer, im Strategieplan vorgesehener Maßnahmen zu erwarteten einmaligen negativen Auswirkungen auf das Nettoergebnis des vierten Quartals 2016 in Höhe von insgesamt 12,2 Milliarden Euro führten.

Neben dem oben Genannten kann Folgendes zu weiteren Negativeffekten bei UniCredit führen:

- i. die Ergebnisse des von der EBA im November 2016 begonnenen Konsultationsprozesses zu den Methoden zur Schätzung der PD- und LGD-Indikatoren sowie zur Behandlung ausfallgefährdeter Darlehen, und
- ii. die Entwicklung von regulatorischen Rahmenbedingungen oder Leitlinien, die Implementierungs- und/oder Anpassungskosten oder Auswirkungen auf die Tätigkeit der UniCredit und/oder der UniCredit-Gruppe beinhalten könnten.

Risiken im Zusammenhang mit der Stundung notleidender Kredite

Die Verschlechterung der Kreditqualität und der verstärkte Fokus sowohl der Aufsichtsbehörden als auch innerhalb der Finanzwirtschaft auf den Abbau von notleidenden Krediten in den Bankbilanzen legen die Veräußerung von notleidenden Kredite durch UniCredit nahe.

In den letzten Geschäftsjahren haben sich die Aufsichtsbehörden auf den Wert notleidender Kredite und die Wirksamkeit der bankseitigen Verfahren und organisatorischen Strukturen für ihre Sanierung konzentriert. Die Aufsichtsbehörden haben bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl öffentlich wie auch im Zuge laufender Gespräche mit italienischen Banken und damit auch der UniCredit-Gruppe, die Bedeutung der Verringerung der Quote notleidender Kredite innerhalb der Gesamtkreditvergabe betont.

Zudem ist seit 2014 auf dem italienischen Markt eine leichte Steigerung bei der Zahl der veräußerten notleidenden Kredite zu beobachten, gekennzeichnet durch Verkaufspreise, die unter den betreffenden Buchwerten liegen und Abschläge enthalten, die höher sind als die, die in anderen europäischen Ländern gewährt werden. Insbesondere werden die Verkaufspreise auf dem italienischen Markt beeinflusst von den bestehenden Fristen für den Abschluss der Implementierungsverfahren (die generell länger sind als in anderen EU-Ländern) und vom Wert der als Sicherheit dienenden Immobilien, der vor allem im industriellen Sektor tendenziell einem tatsächlich realisierbaren Wert entspricht, der unter dem erwarteten liegt.

In diesem Zusammenhang hat die UniCredit Gruppe 2014 strukturierte Aktionen zum Verkauf notleidender Kredite eingeleitet, um die Zahl der problematischen Kredite in ihren Büchern zu reduzieren und gleichzeitig die Profitabilität zu maximieren und die Kapitalstruktur zu stärken.

UniCredit beabsichtigt, ihre Strategie zur Veräußerung notleidender Kredite fortzusetzen. Insbesondere hat UniCredit im Rahmen des strategischen Plans für 2016 bis 2019 die Reduzierung des Kapitalrisikos und die Verbesserung der Qualität neuer Darlehen als strategische Schritte erkannt, die durch eine Erhöhung des Deckungsgrads für notleidende Kredite und den Verkauf ausfallgefährdeter Darlehen erreicht werden sollen. Der Abschluss der Verkäufe könnte die Aufnahme größerer Wertberichtigungen von Darlehen in die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Betrag beinhalten, der als Resultat möglicher Differenzen zwischen dem Wert, zu dem notleidende Kredite (und vor allem ausfallgefährdete Darlehen) in den Finanzberichten des Konzerns verzeichnet sind, und der Gegenleistung, die auf die Verwaltung von notleidenden Vermögenswerten spezialisierte Marktteilnehmer für den Kauf anzubieten bereit sind, erheblich sein kann. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die potenziellen Auswirkungen (d.h. die Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung mit höheren Wertberichtigungen für Darlehen) dieser Transaktionen von verschiedenen Faktoren abhängen, darunter vor allem die unterschiedlichen Ertragserwartungen von

spezialisierten Marktteilnehmern im Vergleich zu UniCredit sowie den Verwertungskosten, die sofort vom Verkaufspreis abgezogen werden. In diesem Umfeld könnte es, soweit neue Geschäfte abgeschlossen wurden (vor allem betreffend Darlehen, die hinsichtlich der Deckungshöhe und/oder Vermögensklasse von niedrigerer Qualität sind als die bereits ausgeführten Geschäfte) oder in allen Fällen, in denen Möglichkeiten zur Änderungen der Prognosen zur Einbringlichkeit der Gelder aus notleidenden Krediten zur Vorbedingung für ihren späteren Verkauf gemacht wurden, kann es nötig sein, bei diesen Darlehen in den Finanzberichten zusätzliche Wertanpassungen vorzunehmen, mit (möglicherweise erheblichen) negativen Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, das Kapital und die finanzielle Lage von UniCredit und/oder der Gruppe.

Zudem ist zu beachten, dass die Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzaktiva die Durchführung des Fino-Projekts beinhaltet, das den Verkauf mehrerer ausfallgefährdeter Darlehen im Gesamtwert von EUR 17,7 Mrd. Euro brutto (Bewertungsstand: 30. Juni 2016) vorsieht. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments hat UniCredit hinsichtlich des Fino-Projekts zwei separate Rahmenverträge (einzeln: der **Rahmenvertrag**, zusammen: die **Rahmenverträge**) mit FIG LLC, einer Konzerngesellschaft der Fortress Investment Group LLC (im Folgenden: FIG LLC, im Einklang mit den Vorgaben des Rahmenvertrags anstelle von Fortress Italian NPL Opportunities Series Fund LLC, Series 6 (**Fortress**) in den vertraglichen Beziehungen, die sich aus dem Rahmenvertrag ergeben) und mit LVS III SPE I LP (**PIMCO**), einer Tochtergesellschaft von PIMCO BRAVO Fund III, L.P., abgeschlossen.

Gemäß jedes Rahmenvertrags ist es eines der Ziele der Phase 1 eine buchhalterische Ausbuchung des verkauften Portfolios zu erreichen. Gemäß IAS 39 sind verkaufte Portfolios Gegenstand einer buchhalterischen Ausbuchung aus der Bilanz der UniCredit (i) sobald im Wesentlichen alle Risiken und verbundene Vorteile an einen unabhängigen Dritten übertragen worden sind, oder (ii) sobald ein ausreichender Teil der Risiken und Vorteile an einen unabhängigen Dritten übertragen worden sind, vorausgesetzt, dass die Kontrolle über die Kreditkomponenten des besagten Portfolios nicht behalten werden. Zum Datum dieses Investorendokuments führt die UniCredit die notwendigen qualitativen und quantitativen Analysen durch, insbesondere solche bezüglich der Preismechanismen für Rechnungsabgrenzungsposten und bezüglich der Struktur der von dem Rahmenvertrag erfassten Verbriefungstransaktionen, mit dem endgültigen Ziel den Nachweis des Bestehens der oben genannten Bedingungen und des Nachweises des signifikanten Risikotransfers sowie der damit in Zusammenhang stehenden regulatorischen Behandlung des Fino-Projekts zu fördern.

Die Analyse wird mit Abschluss der vertraglichen Dokumentation vollendet und könnte ergeben, dass die Voraussetzungen des Bilanzierungsgrundsatzes der Bezugnahme für die buchhalterische Ausbuchung des verkauften Portfolio nicht vorliegen. In diesem Falle könnte es notwendig sein, die vorläufigen Angaben im Strategieplan 2016-2019 zu prüfen.

Sollte die oben genannte Analyse ergeben, dass die Voraussetzungen des Bilanzierungsgrundsatzes der Bezugnahme für die buchhalterische Ausbuchung des verkauften Portfolio nicht vorliegen, oder die geplante Veräußerung des Portfolios auf die SPVs und die zugehörigen Verbriefungstransaktionen nicht vollendet werden, selbst infolge von Umständen, die von der Bereitschaft von UniCredit unabhängig sind, wie zum Beispiel ein Ausfall auf Seiten des vertraglichen Partners in Bezug auf den Rahmenvertrag und der verbundenen und im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Verträge, so kann UniCredit das Ziel der vollständigen buchhalterischen Ausbuchung des gesamten Portfolios von Projekt Fina nicht weiterverfolgen. Diese Umstände können die Nichteignung der Benutzung des Kaufpreises zum Zwecke der Bewertung des Portfolios aufzeigen und würde zudem nicht zu einer Reduktion von ausfallgefährdeten Krediten führen, was negative Auswirkungen bezüglich der Erreichung der Zeile des Strategie Planes 2016-2019 und der Ratings, die UniCredit zugeordnet werden, nach sich ziehen würde. Dieser Umstand kann auch negative Auswirkungen auf die Reputation sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von UniCredit und/oder der Gruppe haben.

Die Unsicherheiten und daraus resultierenden Risiken eines Scheiterns der Realisierung der Verbriefungen und des Fina-Projekts im Zusammenhang mit den aufschiebenden Bedingungen im Rahmenverträge könnten für UniCredit das Risiko beinhalten, einen neuen Verkaufsprozess für dieses Portfolio initiieren zu müssen (einschließlich das Aufsetzen eines neuen Auktionsprozesses), was zu einer Verzögerung der Transaktion führen könnte, zusätzlich zu dem Risiko, weitergehende

Anpassungen an das betreffende Portfolio vornehmen zu müssen, wenn im Anschluss an den erneuten Verkaufsprozess die geänderten Marktbedingungen zu einem niedrigeren Preis führen. Außerdem könnten diese Unsicherheiten und das daraus resultierende Risiko eines Scheiterns des Fina-Projektes zu einer Änderung in der strategischen und operativen Planung im Umgang mit NPLs unter Berücksichtigung der Ergebnisse des von der EZB durchgeführten 2016 SREP hinsichtlich der Fähigkeit der UniCredit Gruppe, Einkommen zu generieren, führen.

Der Verbleib von Wertpapieren bei der UniCredit nach der Umsetzung des Fina-Projektes könnte Auswirkungen (auch negative) auf das Eigenkapital haben, abhängig von: (i) der Absorption von zugehörigen Vermögenswerten gewichtet nach dem Kreditrisiko zum Zwecke der Festlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote, und (ii) den möglichen zukünftigen Wertberichtigungen, die sich aus dem Anteil der zurückbehaltenen Risiken ergeben. Der verbleibende Anteil der in der Zukunft gehaltenen Wertpapiere wird auch zum Zwecke der Berechnung der kurz- und mittelfristigen und langfristigen Emittenten-Liquiditätskennziffer von UniCredit berücksichtigt (wie in "nicht kurzfristig zu verwenden") und kann auf das Erfordernis der langfristigen Finanzierung dieser Verwendung seitens UniCredit schließen lassen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass jedem Rahmenvertrag der Entwurf eines Verkaufsvertrages beigefügt ist, der zwischen den Parteien vereinbart ist und der, sobald er unterzeichnet wird, in Übereinstimmung mit dem Zeitplan und den Maßnahmen zur Umsetzung von Projekt Fina unter anderem Erklärungen und Garantien durch die UniCredit in Bezug auf jedes verkaufte Kreditportfolio sowie dazugehörige Schadensersatzpflichten für den Fall, dass diese Erklärungen und Garantien nicht korrekt sind, beinhaltet (alternativ zur Schadensersatzhaftung kann UniCredit unter bestimmten Umständen um den Rückkauf des Kredites bitten). Wenn Verkaufsverträge zum Datum dieses Investorendokuments in der vereinbarten Form im Sinne des relevanten Rahmenvertrages bereits unterzeichnet worden sind, wäre jede inkorrekte und unwahre Zusicherung und Garantie durch die UniCredit in Bezug auf jedes übertragene Kreditportfolio für die UniCredit mit dem Risiko verbunden, dem jeweiligen SPV Schadensersatz leisten zu müssen.

Risiken im Zusammenhang mit UniCredits Beteiligung im Atlante Fonds und dem Atlante II Fonds

UniCredit ist zurzeit einer der großen Zeichner (i) des Atlante Fonds, ein alternativer Investment Fonds mit dem Ziel, die Rekapitalisierung von Italienischen Banken zu unterstützen und die Veräußerung von notleidenden Krediten zu fördern (der **Atlante Fonds**), und (ii) des Atlante II Fonds, ein alternativer Investment Fonds mit dem Ziel, die Veräußerung von notleidenden Krediten zu fördern (der **Atlante II Fonds** und zusammen mit dem Atlante Fonds, die **Atlante Fonds**). Die Atlante Fonds werden von Quaestio SGR verwaltet.

In Bezug auf den Atlante Fonds hat sich die UniCredit zur Zeichnung von 845 Anteilen zu einem Gesamtwert von 845 Mio. € verpflichtet.

Seit seiner Gründung hat der Atlante Fonds an zwei Transaktionen zur Rekapitalisierung von italienischen Banken teilgenommen – Banca Popolare di Vicenza S.p.A. (**BPVi**) and Veneto Banca S.p.A. (**Veneto Banca**). Der Atlante II Fond hat bisher nicht an einer Transaktion zum Erwerb von notleidenden Krediten teilgenommen.

Zum 31. Dezember 2016 hielt die UniCredit von den insgesamt 4.249 Anteilen des Atlante Fonds 845 Anteile mit einem Buchwert von 139 Mio. € (entsprechend 686 Mio. € die für die Anteile gezahlt wurden, nach Abzug der Wertminderung von 547 Mio. €), die als zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert eingestuft wurden und eine verbleibenden Verpflichtung, 159 Mio. € zu investieren.

Die Anteile in dem Atlante Fonds wurden ursprünglich zu ihrem Zeichnungswert verbucht, welcher als Ausdruck des Zeitwertes des Investments zum Zeitpunkt der erstmaligen bilanziellen Erfassung erachtet wurde.

Nach der aktualisierten Bewertung der zum 31. Dezember 2016 gehaltenen Anteile, die gemäß einem internen Bewertungsmodell, welches auf einer Vielzahl von Banken-Körben (*banking baskets*)

basiert und Schätzungen bezüglich Atlantes Banken NPL Kreditportfolio und damit im Zusammenhang stehende Eigenkapital-/Kapitalbedürfnisse beinhaltet, wurde eine Wertminderung von 547 Mio. € festgestellt.

Infolgedessen könnte diese Situation erfordern, dass – wenn der Wert der Vermögenswerte die in die Atlante Fonds investiert sind und/oder investiert werden verringert werden muss (unter anderem als Folge von Abschreibungen oder weil die Vermögenswerte zu einem Preis verkauft werden der unter dem Erwerbspreis liegt oder wenn diese Vermögenswerte durch Vermögenswerte mit größeren Risikoprofilen ersetzt werden oder die durch ein höheres Maß an Kapitalabsorption geprägt sind) – UniCredit weitere Abschreibungen der Investment in den Atlante Fonds vornehmen muss, was negative Auswirkungen auf die Kapitalquote der UniCredit haben könnte.

In Bezug auf den Atlante II Fonds hat sich die UniCredit im August 2016 zur Zeichnung von 155 Anteilen in einem Gesamtwert von 155 Mio. € verpflichtet, wovon bisher 1 Mio. € gezahlt worden sind, so dass sich die unwiderruflichen Zusagen für weitere Zahlungen an den Atlante II Fonds auf zurzeit 154 Mio. € belaufen.

Die regulatorische Behandlung der durch die UniCredit gehaltenen Anteile in dem Atlante Fonds basiert auf der Anwendung der Transparenzmethode ("*Look-Through Approach*") bezüglich des zugrundeliegenden Investments und insbesondere die indirekt gehaltenen Anteile in BPVi und Veneto Banca werden als nicht wesentliche Beteiligungen in einem Unternehmen der Finanzbranche eingeordnet, basierend auf den in der Verordnung (EU) Nr. 2015/923 festgelegten Regelungen.

Bezüglich der Verpflichtungen der UniCredit gegenüber dem Atlante Fonds sieht die regulatorische Behandlung zum 31. Dezember 2016 eine Anwendung eines Kreditkonversionsfaktors (credit conversion factor) von 100 Prozent (Hohes Kreditrisiko) vor, gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr.575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die **CRR**).

Risiken im Zusammenhang mit den von der Gruppe gehaltenen Staatsanleihen

Staatsanleihen sind von Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen emittierte Anleihen. Für die Zwecke der aktuellen Risikolage sind Vermögenswerte, die zur Veräußerung gehalten werden, und Positionen, die durch Asset Backed Securities (ABSs) gehalten werden, nicht enthalten.

Im Hinblick auf den Forderungsbestand der Gruppe gegenüber Staaten belief sich der Buchwert der Staatsanleihen zum 31. Dezember 2016 auf 125.594 Mio. €, von denen über 89 % auf die folgenden acht Länder entfielen: Italien hatte mit 55.243 Mio. € einen Anteil von 44 % am Gesamtbestand; Deutschland 19.882 Mio. € (16 %); Spanien 16.418 Mio. € (13 %); Österreich 10.422 Mio. € (8 %); Frankreich 4.339 Mio. € (3 %); Tschechische Republik 2.219 Mio. € (2 %); Ungarn 2.006 Mio. € (2 %); Bulgarien 1.675 Mio. € (1 %).

Die verbleibenden 11 % des Gesamtbestands an Staatsanleihen, die zum 31. Dezember 2016 einen Buchwert von 13.389 Mio. € aufwiesen, verteilen sich auf 47 Länder, darunter Russland (1.464 Mio. €), die Vereinigten Staaten (484 Mio. €), Slowenien (377 Mio. €), Portugal (103 Mio. €), Irland (32 Mio. €) und Argentinien (6 Mio. €). Die Positionen in griechische, zypriotische und ukrainische Staatsanleihen sind unwesentlich.

Für die in Frage stehenden Positionen gab es mit Stand 31. Dezember 2016 keine Hinweise darauf, dass Wertberichtigungen stattgefunden haben könnten.

Beachtet werden sollte, dass der vorgenannte Rest, der zum 31. Dezember 2016 gehaltenen Staatsanleihen auch Schuldverschreibungen für supranationale Organisationen, wie z.B. der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität und des Europäischen Stabilitätsmechanismus mit einem Wert von 3.658 Mio. € beinhaltet.

Zusätzlich zu den Positionen an Staatsanleihen sind Kredite an Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetrag der Kredite an die Länder, bei denen das Gesamtengagement 140 Mio. € übersteigt, belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 21.113 Mio. € und entsprach damit über 93 % der Gesamtsumme aller Kredite.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass die UniCredit Gruppe außerstande sein könnte, ihre jetzigen und zukünftigen, planmäßigen und außerplanmäßigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu erfüllen, ohne ihr Tagesgeschäft oder ihre finanzielle Situation zu beeinträchtigen. Die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe unterliegt insbesondere Refinanzierungsrisiken, Marktliquiditätsrisiken, Risiken eines Missverhältnisses und Ausfallrisiken.

Das Refinanzierungsrisiko umfasst das Risiko, dass die Emittentin außerstande sein könnte, ihre Verpflichtungen, einschließlich Finanzierungszusagen, bei Fälligkeit zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist die Verfügbarkeit von Liquidität zur Durchführung der verschiedenen Aktivitäten der UniCredit Gruppe und die Möglichkeit, Zugang zu langfristigen Krediten zu haben wesentlich für die UniCredit Gruppe. Nur auf diese Weise ist die UniCredit Gruppe in der Lage ihre planmäßigen und außerplanmäßigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu erfüllen, ohne ihre tägliche Arbeit oder Finanzlage zu beeinträchtigen. Die globale Finanzkrise und die sich daraus ergebende Instabilität des Finanzsystems haben sowohl das Volumen als auch die Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten durch Privatplatzierungen erheblich verringert, was zu erheblichen finanziellen Interventionen der EZB führte. Die Reduzierung dieser Interventionen könnte dazu führen, dass die Emittentin und/oder gegebenenfalls Garantin und/oder Gesellschaften der UniCredit Gruppe in einem größeren Maß als in der Vergangenheit auf den Wholesale-Markt zurückgreifen müssen. Mit Blick auf das Refinanzierungsrisiko hatte die UniCredit Gruppe zum 31. Dezember 2016 einen Cash-Horizont von mehr als einem Jahr. Diese betriebliche Kennzahl gibt die Anzahl der Tage wider, ab denen keine Liquiditätsreferenzbank mehr in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zum Liquiditätsmanagement zu erfüllen. Zu diesem Zweck berücksichtigt der Cash Horizont auch die Verwendung von marktgängigen Wertpapieren sowohl bei den von der UniCredit Gruppe zugänglichen Zentralbanken als auch bei Gegenparteien im Markt.

Der Zugang der UniCredit Gruppe zu Liquidität könnte durch einen fehlenden Zugang der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Unternehmen der Gruppe auf den Fremdkapitalmarkt beeinträchtigt werden, einschließlich der Möglichkeiten der Kapitalaufnahme von Privatkunden, sodass sich aus der Einhaltung möglicher regulatorischer Anforderungen nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, der Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder der UniCredit Gruppe ergeben.

UniCredit finanziert seine Aktivitäten unter anderem über die EZB. Daher könnten Änderungen der Richtlinien und Anforderungen der EZB an den Zugang zu Finanzierungen, einschließlich den Änderungen der Kriterien zur Bestimmung der als Sicherheiten zugelassenen Assetklassen und/oder der jeweiligen Bewertungen, die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinflussen. Das könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder der UniCredit Gruppe haben.

Im Hinblick auf die Marktliquidität sollten die Auswirkungen auf die sofortige Liquidität der als Barreserven gehaltenen Vermögenswerte berücksichtigt werden. Plötzliche Veränderungen der Marktbedingungen (insbesondere der Zinssätze und der Kreditwürdigkeit) können sich in erheblichem Maße zum Verkaufszeitpunkt auswirken; dies gilt selbst bei qualitativ hochwertigen Vermögenswerten wie typischerweise Staatsanleihen. "Volumeneffekte" spielen für die UniCredit Gruppe eine wichtige Rolle, da es wahrscheinlich ist, dass erhebliche Liquiditätsdefizite und die daraus folgende Notwendigkeit, qualitative hochwertige Vermögenswerte in großen Mengen zu liquidieren, die Marktbedingungen insgesamt beeinflussen. Darüber hinaus könnten es Rating-Herabstufungen der gehaltenen Wertpapiere sowie die angewandten Kriterien der Gegenparteien im Rahmen von Pensionsgeschäften erschweren, die Wertpapiere unter vorteilhaften wirtschaftlichen Bedingungen ohne weiteres zu liquidieren.

Neben den Risiken, die in enger Beziehung zum Finanzierungsrisiko und zum Marktliquiditätsrisiko stehen, existiert ein weiteres Risiko, welches das tägliche Liquiditätsmanagement beeinträchtigen

kann. Dieses Risiko umfasst das Missverhältnis zwischen den Beträgen und/oder Fälligkeiten von Mittelzu- und Mittelabflüssen (Risiko eines Missverhältnisses). Neben dem täglichen Management muss die Emittentin und/oder die Garantin auch das Risiko verwalten, das (potenziell unerwartete) zukünftige Ansprüche gestellt werden (z.B. die Nutzung von Kreditlinien, Rückzahlung von Einlage, Erhöhung der Stellung von Sicherheiten), die einen höheren Betrag an Liquidität erfordern, als der für den normalen Geschäftsbetrieb für ausreichend erachtete (Ausfallrisiko).

Schließlich hat die EZB im Rahmen des 2016 SREP die UniCredit auf bestimmte sensible Bereiche im Zusammenhang mit Liquiditätsrisiken hingewiesen. Diese Bereiche beziehen insbesondere die Bestimmung eines robusten Verfahrens zur Festsetzung von Grenzwerten und die Darstellung wie die Liquiditätsfalle auf einem strategischen Level berücksichtigt werden kann, mit ein. Die EZB empfiehlt, dass die UniCredit ihre internen Prozesse überprüft um liquidere, verlässlichere und regelmäßiger Kalkulierungsmethoden für aufsichtsrechtliche Kennzahlen zu ermöglichen. Zusätzlich verlangt die EZB, dass die in dem *Assets and Liabilities Committee Report* enthaltenen Informationen verbessert werden sollen, um eine detailliertere Analyse der oben dargestellten Themen zu ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde ist zudem der Meinung, dass die Einbeziehung der internen Revision (*Internal Audit Department*) in das interne Liquiditätsadäquanzverfahren (das **ILAAP**) in Bezug auf den Umfang und die Häufigkeit der durchgeführten Überprüfungen verbessert werden sollte.

Im Allgemeinen hat die EZB das System ILLAP der UniCredit als angemessen eingestuft, auch wenn in Bezug auf die Ergebnisse der letzten Überprüfungen bestimmte Bereiche der Steuerung, der Berichterstattung und der Kontrolle von Liquiditätsrisiken Verbesserungspotential aufweisen würden.

Risiken in Zusammenhang mit gruppeninternen Geschäften

Wie auch andere internationale Bankengruppen haben die Unternehmen der UniCredit Gruppe in der Vergangenheit anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, indem überschüssige Liquidität von einem Unternehmen der UniCredit Gruppe an ein anderes übertragen wurde. Eine der größten derartigen Finanzierungspositionen hat die UCB AG in der Vergangenheit gegenüber der UniCredit aufgebaut. Die UCB AG trägt selbst erhebliche fortlaufende gruppeninterne Ausfallrisiken, da die Investmentbanking-Aktivitäten der UniCredit Gruppe innerhalb der UCB AG konzentriert sind, sodass tagtäglich erhebliche bargeldlose konzerninterne Finanzierungen zwischen UCB AG und anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe stattfinden, da die UCB AG unter anderem bei diversen Absicherungsgeschäften für finanzielle Risiken als Intermediär zwischen diesen Konzernmitgliedern einerseits und externen Kontrahenten andererseits steht. Aufgrund der Art dieses Geschäfts sind die konzerninternen Kreditrisikopositionen der UCB AG volatil und unterliegen gegebenenfalls erheblichen täglichen Schwankungen.

Die globale Finanzkrise hat dazu geführt, dass Bankaufsichtsbehörden in zahlreichen Rechtsordnungen, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, Maßnahmen ergriffen haben, die offenen Risikopositionen von Banken mit operativen Aktivitäten in ihrer jeweiligen Rechtsordnung gegenüber anderen Banken aus der Gruppe, die in Rechtsordnungen tätig sind, die keiner rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, zu reduzieren. In diesem Zusammenhang forderten einige Aufsichtsbehörden die Unternehmen der Gruppe auf, ihr Kreditrisiko gegenüber anderen Unternehmen der Gruppe, insbesondere ihr Ausfallrisiko gegenüber UniCredit zu verringern. Dies hat die UniCredit dazu veranlasst, eine Strategie zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit umzusetzen, die im Wesentlichen darauf beruht, Finanzierungslücken zu schließen und wenn nötig auf Finanzierungen außerhalb der Gruppe zurückzugreifen.

Mit Blick auf das oben beschriebene Risiko des Geschäfts und der Bedenken bezüglich der Rolle der UCB AG, wird das Engagement der UniCredit gegenüber der UCB AG nun detaillierter behandelt.

Nach den anwendbaren deutschen Regelungen können Kreditinstitute gruppeninterne Geschäfte mit Blick auf die Berechnung der Höchstgrenze für wesentlicher Risiken ausnehmen oder die in Rede stehenden Geschäfte mit weniger als 100 % ansetzen. Die UCB AG wendet diese Ausnahmeregelung für gruppeninterne Geschäfte an. Wäre diese Ausnahmeregelung aufgrund von Änderungen des Rechtsrahmens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr anwendbar, müsste die UCB AG gegebenenfalls ihre Eigenmittel erhöhen, um die durch die Vorschriften für wesentliche Risiken

festgelegte Mindestsolvabilitätsquote aufrechtzuerhalten.

In Deutschland haben sich UniCredit und die UCB AG vor dem Hintergrund des Ausmaßes der konzerninternen Finanzierungen durch die UCB AG und infolge der hierdurch hervorgerufenen Gespräche zwischen UniCredit, UCB AG, BaFin und der Bank of Italy verpflichtet, die konzerninternen Netto-Finanzierungen der UCB AG gegenüber der UniCredit Gruppe durch entsprechende Garantien zu reduzieren, was die Verpfändung von Finanzinstrumenten umfasst, die von UniCredit gehalten werden.

Die Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Unabhängigkeit durch die Unternehmen der Gruppe hat, wie bereits erwähnt, zur Annahme einer sehr konsequenten Strategie zur Reduzierung der Finanzierungslücke geführt und dies nicht nur in Italien, sondern in allen Tochtergesellschaften. Die gemeinsame Umsetzung dieser Politik könnte zu einer realen oder wahrgenommenen Verschlechterung im Bonitätsprofil führen (insbesondere in Italien) und könnte eine erhebliche negative Auswirkung auf die Fremdkapitalkosten und somit auf das Betriebs- und Finanzergebnis des Emittenten und/oder der Garantin und der UniCredit Gruppe haben.

Marktrisiken

Das Marktrisiko ergibt sich aus dem Umstand, dass sich Änderungen der Marktvariablen (Zinssätze, Wertpapierpreise, Wechselkurse etc.) auf den wirtschaftlichen Wert des Portfolios des Konzerns auswirken können, wobei das Portfolio sowohl die im Handelsbuch enthaltenen Vermögenswerte als auch die im Anlagebuch enthaltenen Vermögenswerte umfasst, d.h. Tätigkeiten im Zusammenhang mit laufenden kommerziellen Bankgeschäften und strategischen Investitionsentscheidungen. Das Marktrisikomanagement der UniCredit Gruppe umfasst daher alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bargeld- und Kapitalstrukturmanagement, die gegebenenfalls innerhalb der Emittentin und/oder Garantin auftreten sowie in den anderen einzelnen Gesellschaften, die die Gruppe bilden.

Im Einzelnen enthält das Handelsbuch Positionen der Finanzinstrumente oder Rohstoffe, die entweder zu Handelszwecken gehalten werden oder andere Elemente des Handelsbuches absichern. Um der Kapitalanforderungen des Handelsbuchs gemäß der anzuwendenden Richtlinien der "Eligibilitätskriterien der regulatorischen Handelsbuch-Zuordnung" ("*Eligibility Criteria for the Regulatory Trading Book Assignment*") zu entsprechen, müssen die Finanzinstrumente frei von jeglichen vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf ihre Geschäfte sein oder das relative Risiko vollständig immunisiert werden können. Darüber hinaus müssen die Positionen häufig und genau bewertet und das Portfolio aktiv verwaltet werden.

Das Risiko, dass sich der Wert eines Finanzinstruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit, Liquidität oder Derivatinstrument) im Laufe der Zeit ändern kann, wird durch fünf marktübliche Risikofaktoren bestimmt: (i) Kreditrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung bei den Bonitätsaufschlägen (*Credit Spread*) abnehmen kann; (ii) Aktienkursrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund von Änderungen der Aktienkurse oder Indizes abnehmen kann; (iii) Zinsrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung der Zinssätze abnehmen kann; (iv) Währungsrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung der Wechselkurse abnehmen kann; und (v) Rohstoffpreisrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments abnehmen kann.

Die UniCredit Gruppe verwaltet und überwacht ihr Marktrisiko mit zwei Arten von Maßnahmen: (i) umfassende Marktrisikomaßnahmen; und (ii) spezifische Marktrisikomaßnahmen.

Die umfassenden Risikomaßnahmen enthalten:

- *Value at Risk (VaR)*, der den potenziellen Wertverlust eines Portfolios in einem bestimmten Zeitraum für ein gegebenes Vertrauensintervall darstellt;
- *Stressed VaR (SVaR)*, der das potenzielle VaR eines Portfolios repräsentiert, das in einem Zeitraum von 12 Monaten erheblichen finanziellen Belastung unterliegt;

- *Incremental Risk Charge (IRC)*, der das aufsichtsrechtliche Kapital zur Deckung der Kreditverluste (Ausfall- und Migrationsrisiken) darstellt, die in einem Portfolio innerhalb eines bestimmten Zeitraums und für ein gegebenes Vertrauensintervall auftreten können;
- *Loss Warning Level (LWL)*, der als kumulierter wirtschaftlicher Gewinn und Verlust über einen Zeitraum von 60 (Kalender-) Tagen einer Risikoeinheit definiert ist; und
- *Stress Test Warning Level (STWL)*, der den potenziellen Wertverlust eines Portfolios darstellt, berechnet auf der Grundlage eines Stress-Szenarios.

Auf der Grundlage der vorgenannten Maßnahmen werden zwei Grenzwerte festgelegt:

- Die **Gesamtmarktrisikogrenzen** (LWL, STWL, VaR, SVaR, IRC): diese dienen zur Festlegung einer Absorbierungsgrenze des ökonomischen Kapitals und einer Akzeptanzgrenze für wirtschaftlichen Verluste aus Handelsaktivitäten; diese Grenzwerte müssen mit dem zugeteilten Einnahmenbudget und der unterstellten Risikokapazität übereinstimmen.
- **spezifischen Marktrisikogrenzen** (Sensibilitäts-, Stressszenariens- und Nominalwertgrenzen): diese bestehen unabhängig, agieren aber parallel zu den Gesamtmarktrisikogrenzen und operieren auf einer konsolidierten Basis in allen Einheiten (soweit möglich); um effizient und spezifisch verschiedene Arten von Risiken, Portfolios und Produkten zu überwachen, sind diese Grenzen im Allgemeinen mit spezifischen Sensibilitäten oder Stressszenarien verbunden. Die für die spezifischen Marktrisikostufen festgelegten Niveaus bezwecken die Limitierung einer konzentrierten Gefährdung durch individuelle Risikofaktoren oder einer exzessiven Gefährdung durch Risikofaktoren, die nicht ausreichend durch die VaR repräsentiert sind.

Neben der Eigenschaft als grundlegende Kennzahl für die Berechnung des erforderlichen Kapitals für das Handelsbuch wird der VaR auch für Managementzwecke als Risikomaß für das Handelsbuch zusammen mit dem Anlagebuch genutzt.

Risiken im Zusammenhang mit Zinsschwankungen

Zinsschwankungen in Europa und in anderen Märkten, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, haben Auswirkungen auf das Ergebnis der UniCredit Gruppe. Die Zinssätze wiederum sind beeinflusst von verschiedenen Faktoren, die außerhalb der Einflusses der UniCredit Gruppe liegen, wie die Währungspolitik, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die politischen Verhältnisse in den betreffenden Ländern; die Ergebnisse der Bank- und Finanztätigkeiten hängen zudem von dem Umgang mit Zinsrisiken ab, also der Beziehung zwischen Zinssatzänderungen in den betroffenen Märkten und Änderungen des Nettozinsetrags. Konkret bedeutet dies, dass die Erhöhung von Zinssätzen zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der UniCredit Gruppe führen kann, der schneller und größer ist als die Erträge aus Vermögenswerten, wie etwa aufgrund einer unterschiedlichen Fälligkeit der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, die von der Änderung der Zinssätze betroffen sind, oder einer nicht übereinstimmenden Zinssensitivität der Vermögensanlagen und Verbindlichkeiten mit einer ähnlichen Laufzeit. In gleicher Weise kann auch eine Senkung der Zinssätze zu einer Reduzierung der Erträge aus Vermögenswerten, die von der UniCredit Gruppe gehalten werden, führen, ohne das damit eine entsprechende Reduzierung der Finanzierungskosten verbunden ist.

Diese Ereignisse sowie die langwierige, laufende Situation mit Zinssätzen auf historisch niedrigen Niveau, zum Teil sogar negativ, können zu einem anhaltenden Druck führen, die Zinsmargen zu reduzieren und auch Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten haben, die von der UniCredit Gruppe gehalten werden

Die UniCredit Gruppe führt eine Absicherungspolitik in Bezug auf Risiken, die aus Zinssatzänderungen resultieren, ein.

Solche Absicherungen basieren auf Schätzungen von Verhaltensmodellen und Zinsszenarien;

unerwartete Veränderungen von Letzteren können zudem erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivität, das operative Ergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage der UniCredit Gruppe haben.

Eine wesentliche Änderung der Zinssätze kann darüber hinaus auch erheblich negative Auswirkungen haben auf den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die von der UniCredit Gruppe gehalten werden, und damit auf das operative Ergebnis sowie die Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin bzw. der Garantin und/oder der UniCredit Gruppe.

Soweit das Anlagebuch betroffen ist, werden die wichtigsten Metriken angenommen:

- die Analyse der Sensitivität der Zinsmargen nach exogenen Änderungen der Raten, in unterschiedlichen Szenarien der Veränderung der Ratenkurven unter Berücksichtigung der Laufzeit und Zeitrahmen von 12 Monaten; und
- die Analyse der Veränderungen des ökonomischen Wertes des Kapitals nach verschiedenen Szenarien der Veränderung der Preiskurve auf lange Sicht.

Schließlich ist zu beachten, dass die EZB im Rahmen des SREP 2016 die UniCredit über bestimmte anfällige Bereiche im Zusammenhang mit dem Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch informiert hat. Insbesondere hat die EZB über das Fehlen einer adäquaten Infrastruktur für die Aggregation, den Umgang und die Konsolidierung von Risikopositionen auf Ebene der UniCredit Gruppe und Schwachstellen in der Fähigkeit der bestehenden Systeme, die Auswirkungen von negativen Raten korrekt wiederzugeben, berichtet.

Risiken in Bezug auf Wechselkurse

Ein wesentlicher Anteil des Geschäfts der UniCredit Gruppe erfolgt in anderen Währungen als dem Euro, überwiegend in Polnischen Zloty⁶, Türkischer Lira, U.S. Dollar, Schweizer Franken und Japanischen Yen. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen von Wechselkursentwicklungen einen erheblichen Einfluss auf die Vermögensanlagen und das Geschäft, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder der Garantin und/oder gegebenenfalls der Gruppe haben könnten. Daher ist die UniCredit Gruppe den Risiken in Bezug auf die Umrechnung von Fremdwährungen und die Durchführung von Transaktionen in Fremdwährungen ausgesetzt.

Berücksichtigt man das Wechselkursrisiko aus dem Handelsbuch sowie aus dem Anlagebuch, einschließlich der Geschäftsbank, was das operative Ergebnis der Gruppe beeinflussen kann, ist die UniCredit Gruppe hauptsächlich dem Fremdwährungsrisiko gegenüber dem Polnischen Zloty, vor allem aus der Währungsabsicherung der erwarteten zukünftigen Cashflows aufgrund des Verkaufs der Bank Pekao SA und dem U.S. Dollar ausgesetzt.

Die erheblichen Positionen in anderen Währungen als dem Euro, sowohl hinsichtlich der Schwankungen im Wechselkurs als auch hinsichtlich des erzwungenen Umwandlungsrisikos, wird auch durch die EZB als ein anfälliges, unsicheres und mit potenziellen Risiken behaftetes Gebiet hinsichtlich der Verschlechterung der Kreditqualität der Vermögenswerte beim Abschluss des 2016 SREP bezeichnet.

Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte der UniCredit Gruppe sind in Euro aufgestellt und spiegeln die Währungsumrechnungen wider, die zur Einhaltung der International Accounting Standards (IFRS) erforderlich sind.

Die Gruppe führt eine wirtschaftliche Absicherungspolitik für Dividenden aus ihren Tochtergesellschaften außerhalb der Eurozone ein. Bei der Umsetzung solcher Strategien werden Marktbedingungen berücksichtigt. Allerdings könnte jede negative Wechselkursänderung und/oder Absicherungspolitik, die sich als unzureichend erweist, um das damit verbundene Risiko abzusichern, erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse und die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder gegebenenfalls der

⁶ Der Vollständigkeit halber ist zu beachten, dass die Aktivitäten der UniCredit Gruppe in Polnischen Zloty vor allem durch die Bank Pekao und ihren Tochtergesellschaften durchgeführt werden.

Gruppe haben.

Risiken im Zusammenhang mit Kredit- und Bewertungsmethoden der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin und/oder Garantin

In Übereinstimmung mit dem durch den IFRS festgelegten Rahmen soll die Emittentin und/oder Garantin Auswertungen, Schätzungen und Theorien formulieren, die sich auf die Anwendung von Rechnungslegungsstandards und die Höhe der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Erträge in den Konzernabschlüssen sowie auf Informationen bezüglich Eventualforderungen und -verbindlichkeiten auswirken. Die Schätzungen und zugehörigen Hypothesen basieren auf Erfahrungswerten und anderen Faktoren, die unter den spezifischen Umständen als angemessen erachtet wurden und zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verabschiedet wurden und deren Buchwert nur schwer aus anderen Quellen abgeleitet werden kann.

Die Anwendung des IFRS durch die UniCredit Gruppe spiegelt sich in den oben benannten Interpretationsentscheidungen wider. Insbesondere wird die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts nach IFRS 13 "Fair Value Measurement" geregelt.

Im Einzelnen nimmt die Emittentin und/oder Garantin zur Unterstützung des Buchwertes Schätzungsmethoden zu einigen der wichtigsten Angaben in den Konzernabschlüssen vor, wie von den beschriebenen Rechnungslegungsstandards und Referenznormen vorgegeben. Diese Prozesse, die in hohem Maße auf Schätzungen der künftigen Werthaltigkeit der in den Konzernabschlüssen erfassten Werte beruhen und hierbei die Entwicklungsstufe der Bewertungsmodelle und die Anwendungspraxis berücksichtigen, wurden auf Grundlage der Geschäftstätigkeit eingeführt. Die Theorie der obligatorischen Liquidation von bewertungsabhängigen Positionen bleibt somit unberücksichtigt.

Zusätzlich zu den Risiken, die durch die Marktbewertungen für börsennotierte Instrumente impliziert werden (auch unter Bezugnahme der Nachhaltigkeit von Werten über einen Zeitraum für Ursachen, die nicht strikt mit dem inneren Wert des tatsächlichen Vermögenswertes zusammenhängen), liegt das Risiko der Unsicherheit der Schätzung im Wesentlichen in der Berechnung des Wertes von (i) dem beizulegenden Zeitwert der nicht auf aktiven Märkten notierten Finanzinstrumente, (ii) Forderungen, Beteiligungen und im Allgemeinen alle sonstigen finanziellen Vermögenswerte/Verbindlichkeiten, (iii) Abfindung und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer, (iv) Bereitstellung für Risiken und Aufwendungen sowie Eventualforderungen, (v) Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte, (vi) latente Steuerforderungen und (vii) Immobilien, die speziell für Investitionszwecke gehalten werden.

Die Quantifizierung der oben genannten Faktoren, die der Schätzung unterliegen, kann sich in Abhängigkeit von Entwicklungen mit der Zeit deutlich ändern, namentlich durch Entwicklungen in (i) den nationalen und internationalen sozioökonomischen Situationen und daraus resultierende Auswirkungen auf die Rentabilität der Emittentin und/oder der Garantin und der Solvenz der Kunden, (ii) den Finanzmärkten, die die Fluktuation von Zins- und Devisenkursen, Preisen und versicherungsmathematischen Grundlagen beeinflussen, (iii) dem Immobilienmarkt, mit daraus resultierenden Auswirkungen auf die Immobilien im Eigentum der Gruppe und solchen, die als Garantien erhalten wurden und (iv) durch Änderungen der bestehenden Vorschriften.

Die Quantifizierung des Zeitwertes kann sich auch mit der Zeit ändern in Abhängigkeit von der Unternehmensfähigkeit diesen Wert auf der Grundlage der Verfügbarkeit adäquater Systeme und Methoden und aktualisierter historisch-statistischer Parameter und/oder Serien effektiv zu messen.

Zusätzlich zu den oben erwähnten expliziten Faktoren kann sich die Quantifizierung der Werte auch infolge von Managemententscheidungen, sowohl bezüglich des Ansatzes von Evaluationssystemen als auch infolge der Revision von Unternehmensstrategien, auch infolge eines veränderten Marktes und im regulatorischen Kontext, variieren.

Aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ihrer Verbindlichkeiten kann die Konzerngruppe finanziell profitieren, wenn ihr Bonitätsaufschläge (*credit spread*) oder diejenigen der Tochtergesellschaften nachlassen. Dieser Vorteil (niedrigerer Wert der Verbindlichkeiten, abzüglich

der verbundenen Absicherungspositionen) könnte wiederum verringern, wenn die Bonitätsaufschläge (*Credit Spread*) steigen, was sich negativ auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gruppe auswirken würde. Diese positiven und negativen Effekte sind in jedem Fall dazu bestimmt, resorbiert zu werden, sobald die Verbindlichkeiten zu einem natürlichen Ende kommen.

Speziell unter Berücksichtigung der Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (im Sinne von IAS 28) oder einer nicht konsolidierten Kontrolle oder Kontrolle im Sinne des Einzelabschlusses der Emittentin und/oder Garantin, ist zu beachten, dass im Einklang mit den Bestimmungen von IAS 36 die Angemessenheit des Buchwerts von Beteiligungen regelmäßig durch Werthaltigkeitstests überprüft wird. Zu beachten ist, dass die Messungen angesichts des makroökonomischen und Marktkontextes, des regulatorischen Rahmens und der daraus folgenden Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bezüglich der langfristigen Einkommensprognosen, besonders komplex waren. Daher könnten die Informationen und Parameter, die für die Verwertbarkeitsprüfungen verwendet und von den oben genannten Faktoren erheblich beeinträchtigt wurden, sich auf unterschiedliche Weise entwickeln. Falls die Gruppe, aufgrund von außerordentlichen und/oder Veräußerungstransaktionen, sowie veränderten Marktbedingungen gehalten wäre, den Wert der gehaltenen Beteiligungen zu überprüfen, so könnte sie gezwungen sein, signifikante Wertberichtigungen vorzunehmen mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Vermögenswerte und die Geschäfte, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder Garantin und/oder Gruppe.

Risiken in Bezug auf latente Steuern

Aktive latente Steuern (**ALS**) und passive latente Steuern werden in unseren konsolidierten Jahresabschlüssen gemäß den Bilanzierungsregeln IAS 12 angesetzt. Zum 31. Dezember 2016 betragen die ALS zusammen EUR 14,018 Mio., von denen EUR 11,336 Mio. gemäß des Gesetzes Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 (**Gesetz 214/2011**) in Steuergutschriften umgewandelt werden können. Zum 31. Dezember 2015 betragen die ALS EUR 14,371 Mio., von denen EUR 11.685 Mio. für die Umwandlung in Steuergutschriften unter dem Gesetz 214/2011 zur Verfügung standen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 214/2011 können ALS, die sich auf Kreditwertberichtigungen und -ausfälle oder auf Geschäfts- oder Firmenwerte sowie bestimmte andere immaterielle Vermögenswerte beziehen, in Steuergutschriften umgewandelt werden, wenn die Gesellschaft in ihren nicht konsolidierten Berichten einen Jahresverlust ausweist (auf den sich solche konvertierbaren ALS beziehen) (**Konvertierbare ALS**). Die Umwandlung in Steuergutschriften erfolgt in Bezug auf die Konvertierbaren ALS, die in den Berichten der Gesellschaft mit dem nicht konsolidierten Jahresverlust erfasst werden; ein Teil der latenten Steuergutschriften wird entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Betrag des Jahresverlusts und dem Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt.

Das Gesetz 214/2011 sieht zudem auch die Umwandlung von Konvertierbaren ALS vor, bei denen ein steuerlicher Verlust auf nicht konsolidierter Basis besteht. In diesen Fällen handelt es sich um Umwandlungen der im Jahresabschluss erfassten Konvertierbaren ALS gegen den steuerlichen Verlust, allerdings beschränkt auf den Teil der Verluste, die sich aus dem Abzug der gleichen Kategorien von negativen Ertragskomponenten (Kreditwertberichtigungen und -ausfälle oder auf Geschäfts- oder Firmenwerte sowie bestimmte andere immaterielle Vermögenswerte) ergeben.

Im gegenwärtigen regulatorischen Umfeld ist die Erstattung der Konvertierbaren ALS normalerweise auch dann gewährleistet, wenn UniCredit in Zukunft keine ausreichenden steuerpflichtigen Erträge generiert, um die Abzüge, die den Konvertierbaren ALS entsprechen, in gewöhnlicher Weise zu nutzen. Die Steuervorschriften, eingeführt durch das Gesetz 214/2011 und wie in dem von der Bank of Italy, der Commissione Nazionale per la Società e la Borsa (**CONSOB**) und dem Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni (IVASS, vormals die ISVAP) vorgelegten Dokument mit dem Titel "Trattamento contabile delle imposte anticipate derivante dalla Legge 214/2011" (Bilanzierung der Konvertierbaren ALS gemäß dem Gesetz 214/2011), das Rechtssicherheit für die Erstattung von Konvertierbaren ALS schafft, bestätigt, wirken auf den Tragfähigkeits-/Erstattungsfähigkeitstest gemäß dem Rechnungslegungsprinzip IAS 12, so dass dieser im Hinblick auf diese besondere Kategorie von latenten Steuern automatisch erfüllt ist. Das regulatorische Umfeld sorgt für eine günstigere Behandlung von Konvertierbaren ALS gegenüber anderen Arten von aktiven latenten

Steuern. Für die Zwecke der für uns geltenden Eigenkapitalregelungen werden Ersterer nicht als Abzüge vom Eigenkapital erfasst (wie die anderen aktiven latenten Steuern), sondern tragen zu 100 % zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva (**RWA**) bei.

In Bezug auf die Konvertierbaren ALS im Sinne des Gesetzes 214/2011 enthält die Rechtsverordnung Nr. 59/2016 (ratifiziert am 30. Juni 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016, Nr. 237 (**Gesetz Nr. 237/2016**) (verabschiedet durch Gesetz am 17. Februar 2017), unter anderem Bestimmungen über latente Steuerforderungen, die es Unternehmen, für die die Bestimmungen über Konvertierbare ALS gelten, weiterhin ermöglicht, die geltenden Regeln für die Umwandlung von ALS in Steuergutschriften anzuwenden, wenn sie eine entsprechende unwiderrufliche Option ausüben und eine jährliche Gebühr für jedes Steuerjahr von 2016 bis 2030 zahlen. Diese Bestimmung sollte die von der Europäischen Kommission aufgeworfenen Zweifel beseitigen, ob die regulatorische Behandlung von ALS in Italien möglicherweise als rechtswidrige staatliche Beihilfe qualifiziert wird. Die Gebühr für ein bestimmtes Jahr wird bestimmt durch einen Steuersatz in Höhe von 1,5 % auf denjenigen Betrag, der sich durch Addition (i) der Differenz zwischen den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr erfassten Konvertierbaren ALS und den entsprechenden Konvertierbaren ALS im Jahresabschluss 2007 für IRES und 2012 für IRAP und (ii) dem Gesamtbetrag der Umwandlungen in Steuergutschriften, die bis zum betreffenden Jahr getätigt wurden, abzüglich von in der Verordnung ausgewiesenen Steuern in Bezug auf die spezifischen Steuerjahre, welche in der Verordnung festgelegt wurden, ergibt. Diese Gebühr ist für die Zwecke der Einkommensteuer abzugsfähig.

Die UniCredit hat die oben genannte Option ausgeübt, indem sie vor dem Stichtag 31. Juli 2016 die für 2016 fällige Gebühr in Höhe von EUR 126,9 Mio. für diejenigen Konzerngesellschaften, für die eine solche Regelung gilt, bezahlt hat. Im konsolidierten Jahresabschluss 2016 wurde ein geschätzter Betrag in Höhe von EUR 253,7 Mio. erfasst, der die im Juli 2016 gezahlte Gebühr für das Jahr 2015 und eine Einschätzung der für das Jahr 2016 fälligen Gebühr beinhaltet. Am 17. Februar 2017, nach Inkrafttreten der Verordnung "salvarisparmio" (Gesetz Nr. 237/2016), wurden Änderungen zu Artikel 11 der Verordnung 59/2016 eingeführt, unter anderem eine einjährige Verschiebung der Zahlungsperiode für ALS-Gebühren von den Jahren 2015-2029 auf 2016-2030. Diese Änderungen wurden zum 31. Dezember 2016 als "nicht zu berücksichtigende Ereignisse" angesehen, wobei die Voraussetzungen der "nahezu vollständigen Sicherheit" und der "substantiellen Verabschiedung", welche nach IFRS erforderlich sind, um die Wirkungen dieser Änderungen anzuerkennen, für den konsolidierten Jahresabschluss für 2016 nicht erfüllt waren.

Gemäß des Gesetzesdekrets Nr. 83/2015, in Kraft getreten im August 2015, wird sich dieser Betrag in Bezug auf zukünftige Konvertierbare ALS nicht erhöhen. Insbesondere ist das Erfordernis für die Anerkennung von ALS in Bezug auf Abschreibungen und Verluste aus Krediten seit 2016 nicht mehr anzuwenden, da diese Kosten aufgrund ihrer Einbeziehung in den Jahresabschluss vollständig abzugsfähig geworden sind. Als weitere Folge des Gesetzesdekrets Nr. 83/2015 sind ALS, die sich auf Geschäfts- oder Firmenwerte und bestimmte sonstige immaterielle Vermögenswerte beziehen, die ab 2015 erfasst wurden, nicht mehr in Steuergutschriften umwandelbar.

Ab 2015 bedeutet die sofortige Abzugsfähigkeit von Abschreibungen und Verlusten aus Krediten eine deutliche Reduzierung des Teils unseres konsolidierten Ergebnisses, welche dem IRES und IRAP unterliegen (beide wie unten definiert).

Konvertierbare ALS in Bezug auf Wertminderungen von Krediten, die zum 31. Dezember 2016 EUR 5,768 Mio. (EUR 6,171 Mio. zum 31. Dezember 2015) betragen, werden im Laufe der Zeit aufgrund ihrer schrittweisen Umwandlung in Steuererstattungsansprüche auf Null im Geschäftsjahr 2025 sinken. Dieser Betrag ergibt sich aus der bereits bestehenden steuerlichen Behandlung von Abschreibungen und Verlusten aus Krediten, die bis 2015 nur in Bezug auf einen kleinen Teil der Bilanz vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig waren und in Bezug auf den Überschuss nur zu den in den steuerlichen Bestimmungen festgelegten Anteilen abgezogen werden konnten. Dies unterscheidet sich von anderen Ländern, wo solche negativen Komponenten vollständig abziehbar waren.

Konvertierbare ALS in Bezug auf Geschäfts- oder Firmenwerte und andere steuerlich relevante immaterielle Vermögenswerte betragen zum 31. Dezember 2016 EUR 5.744 Mio. (EUR 5.781 Mio. zum 31. Dezember 2015). Solche Vermögenswerte werden voraussichtlich im Laufe der Zeit

natürlich reduziert, da sie schrittweise in Steuererstattungsansprüche umgewandelt werden. Die steuerliche Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt über mehrere Jahre linear. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Erhöhung der ALS kommen wird, die sich aus der steuerlichen Anerkennung von Geschäfts- oder Firmenwerten infolge eines Erwerbs von Geschäftsbereichen oder ähnlichen langfristigen Anlagen ergeben (in jedem Fall wären solche ALS aber nicht umwandelbar).

Nicht konvertierbare ALS in Bezug auf abzugsfähige Verwaltungskosten in den Jahren nach ihrer Erfassung im Jahresabschluss (in der Regel Rückstellungen für Risiken und Kosten im Zusammenhang mit dem Netto-Eigenkapitalzuwachs etc.) betragen EUR 4,600 Mio. ohne Berücksichtigung des Ausgleichs zwischen den ALS und den passiven latenten Steuern (**PLS**) zum 31. Dezember 2016 (verglichen mit EUR 5,021 Mio. ohne Berücksichtigung des Ausgleichs den ALS und den PLS zum 31. Dezember 2015).

Zum 31. Dezember 2016 betragen die nicht konvertierbaren ALS für steuerliche Verluste EUR 524 Mio. (EUR 487 Mio. zum 31. Dezember 2015), bezogen im Wesentlichen auf die deutsche Tochtergesellschaft, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (HVB), und EUR 366 Mio. (Null zum 31. Dezember 2015) bezogen auf die Bank. Entsprechend der Bilanzierungsregel IAS 12 wurden die ALS über die steuerlichen Verlustvorträge und die ACE-Überschüsse zusammen mit anderen ALS, die nach dem Gesetz 214/2011 nicht in Steuergutschriften umwandelbar sind, nach angemessener Überprüfung der Existenz künftiger steuerpflichtiger Einkommen (wie aus dem Geschäftsplan hervorgehend), die ausreichend sind, um ihren Ausgleich in den Folgejahren sicherzustellen (bekannt als der Wahrscheinlichkeitstest), in den konsolidierten Jahresabschlüssen 2016 (sowie in den konsolidierten Jahresabschlüssen 2015) erfasst.

Insbesondere im Hinblick auf die Entkonsolidierung des notleidenden Kreditportfolios sowie die Änderung der steuerlichen Behandlung von Verlusten bei Krediten an Kunden (die nun im selben Jahr, in dem sie entstehen, vollständig steuerlich abzugsfähig sind), prognostizierte die Bank künftig ein geringeres zu versteuerndes Einkommen, was zu einer Verlängerung des Erstattungszeitraums der relevanten ALS führt. Dies wird sich nachträglich auf die Bewertung der bisher anerkannten nicht umwandelbaren ALS und auf die Anerkennung von ALS auf steuerliche Verluste auswirken, ungeachtet der Tatsache, dass das derzeitige IRES-Steuerrecht eine Erstattung etwaiger entstandener steuerlicher Verluste ohne zeitliche Begrenzung vorsieht.

Zum 31. Dezember 2016 wurde eine Tragfähigkeitsprüfung gemäß IAS 12 durchgeführt, um zu prüfen, ob das voraussichtliche künftige zu versteuernde Einkommen ausreicht, um die künftige Umwandlung der ALS in Bezug auf steuerliche Verluste und temporäre Unterschiede zu kompensieren. Die Prüfung berücksichtigt die Höhe der steuerpflichtigen Erträge, die derzeit für zukünftige Jahre vorhersehbar sind, sowie die prognostizierte ALS-Umwandlung gemäß Gesetz Nr. 214/2011 über einen Zeitraum von fünf Jahren. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung wurde für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr ein begrenzter Teil der ALS, der sich auf steuerliche Verluste und temporäre Unterschiede bezieht, anerkannt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen am Kapital der Bank of Italy

UniCredit hält derzeit 16,5 Prozent der Anteile in der Bank of Italy, ausgehend vom Buchwert zum 31. Dezember 2016. Die Bank of Italy hat im Jahr 2013 eine Obergrenze von 3 Prozent bezüglich der Inhaberschaft an ihren Anteilen und den Verlust des Dividendenrechts für Anteile oberhalb dieser Grenze ab Dezember 2016 eingeführt, um die Neuverteilung ihrer Anteile zu fördern. UniCredit hat für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr eine Dividende auf ihre Anteile an der Bank of Italy in Höhe von EUR 61 Mio., für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr EUR 75 Mio. und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr EUR 84 Mio. erhalten.

Bezüglich der regulatorischen Behandlung des UniCredit Anteils in der Bank of Italy wird der Buchwert zum 31. Dezember 2016 mit einem Risiko von 100 Prozent bewertet (gemäß Artikel 133 der CRR "Beteiligungsriskoposition"); die auf der Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr festgestellte Neubewertung wird nicht durch ein Kontrahentenrisiko in Derivaten und Repogeschäften herausgefiltert.

Gegenparteirisiken im Derivate- und Repogeschäft

Die UniCredit Gruppe verhandelt Derivatverträge und Repos auf ein breites Spektrum von Produkten, wie z.B. Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse/-indizes, Rohstoffe (Edelmetalle, Basismetalle, Öl und Energiewerkstoffe) und Kreditrechte sowie Repos, sowohl mit institutionellen Gegenparteien, einschließlich Maklern und Händlern, zentralen Gegenparteien, Zentralregierungen und -banken, Geschäftsbanken, Investmentbanken, Fonds und anderen institutionellen Kunden als auch mit nicht-institutionellen Gruppenkunden.

Diese Geschäfte setzen die UniCredit Gruppe dem Risiko aus, dass die Gegenpartei der Derivatverträge oder Repos ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder vor Fälligkeit des Vertrags insolvent wird, wenn dem Emittenten und/oder dem Garanten, je nach Lage des Falles, oder einer der anderen Gruppengesellschaften ein Kreditrecht gegen die Gegenpartei zusteht.

Dieses Risiko, das durch die Unbeständigkeit der Finanzmärkte erhöht wird, kann sich auch realisieren, wenn Nettingvereinbarungen und Sicherheiten bestehen, wenn die von der Gegenpartei zugunsten des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, oder einer der anderen Gruppengesellschaften im Zusammenhang mit dem Derivateengagement bestellten Sicherheiten nicht zu einem Wert realisiert oder liquidiert werden können, der ausreicht, um das Engagement in Bezug auf diese Gegenpartei abzusichern.

Das mit Derivaten und/oder Repogeschäften verbundene Gegenparteirisiko wird von der Gruppe durch Leitlinien und Vorschriften zur Steuerung, Bewertung und Kontrolle dieses Risikos überwacht. Insbesondere umfasst der gesamte Rahmen Regelungen über die Zulassung von Risikominderungstechniken, wie z.B. Nettingvereinbarungen, die nur erfolgt, wenn ein eindeutig positives Rechtsgutachten für die Rechtsordnung, in der die Gegenpartei tätig ist, vorliegt und strenge Regelungen in Bezug auf die zulässigen Sicherheiten bestehen (Barsicherheiten in der Währung von Staaten mit geringem Risiko, Anforderungen in Bezug auf das Emittenten- und Länderrating, die Liquidität des Instruments und die Art des Instruments), um die Risiken im Einklang mit den bestehenden Regelungen zu reduzieren und innerhalb der definierten Risikobereitschaft zu agieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nichterfüllung der Verpflichtungen, die die Gegenparteien unter dem mit dem Emittenten und/oder dem Garanten, je nach Lage des Falles, oder einer der anderen Gruppengesellschaften geschlossenen Derivatvertrag eingegangen sind, und/oder die Realisierung oder Liquidation der zugehörigen Sicherheiten, sofern vorhanden, zum ungenügenden Wert erhebliche negative Auswirkungen auf die Tätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder die Gruppe haben kann.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit schließt die Gruppe auch Derivatverträge mit Zentralregierungen und -banken ab. Etwaige Änderungen der anwendbaren Vorschriften oder Leitlinien sowie die Einführung von Beschränkungen für diese Transaktionen können einen Einfluss (einschließlich eines möglichen rückwirkenden Einflusses) auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe mit diesen Gegenparteien haben. Hieraus können sich negative Auswirkungen auf die Tätigkeit, das Betriebsergebnis und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe ergeben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Rechnungshof zum Zeitpunkt der Erstellung dieses [Investorendokuments] Untersuchungen über Derivategeschäfte zwischen der öffentlichen Verwaltung und bestimmten Gegenparteien (ohne die UniCredit Gruppe) durchführt, deren Ergebnis zum Zeitpunkt dieses [Investorendokuments] unsicher erscheint. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass aufgrund dieses Verfahrens und seiner Ergebnisse Richtlinien, die für die UniCredit Gruppe negative Auswirkungen haben können, gefasst werden könnten.

Risiken im Zusammenhang mit der Überprüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte

Zum 31. Dezember 2016 betrug das Sachanlagevermögen der UniCredit Gruppe EUR 3,19 Mrd. (davon EUR 1,48 Mrd., die sich auf Geschäfts- oder Firmenwert bezogen), gleichbedeutend mit 8 Prozent des konsolidierten Eigenkapitals der Gruppe und 0,4 Prozent der konsolidierten Vermögenswerte.

Die Parameter und die Informationen, die für die Überprüfung der Tragfähigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts herangezogen wurden (speziell die verwendeten Finanzprognosen und Abzinsungssätze), waren stark beeinflusst von dem makroökonomischen und Marktumfeld, das zum Datum dieses Investorendokuments unvorhersehbaren Änderungen unterliegen kann. Die Auswirkungen dieser Änderungen sowie Änderungen bei der Unternehmensstrategie können dazu führen, dass in den Geschäftsberichten künftiger Jahre Anpassungen bei den erwarteten Zahlungsströmen bezüglich einzelner Betriebsbereiche und der Festsetzung der wesentlichen finanziellen Parameter (Abzinsungssätze, erwartete Wachstumsraten, harte Kernkapitalquote etc.) vorgenommen werden, was wiederum Auswirkungen auf die künftigen Ergebnisse der Überprüfung der Werthaltigkeit haben und zu möglichen Folgeanpassungen bei dem Geschäfts- oder Firmenwert führen kann. Dies kann (möglicherweise erheblichen) Einfluss auf die Geschäfte, die Bilanz und/oder Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder die Gruppe haben.

Für weitere Information sei auf die Hinweise zu den Geschäftsberichten, Teil B, Vermögenswerte, Abschnitt 13 "Immaterielle Vermögenswerte" der "Konsolidierten Berichte und Konten – Hauptversammlungsentwurf" für das am 31. Dezember 2016 endende Jahr verwiesen.

Risiken im Zusammenhang mit bestehenden Kooperationen und Joint Ventures

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Investorendokuments hat die UniCredit Gruppe mehrere Allianzvereinbarungen und haben die UniCredit Gruppe und andere Parteien verschiedene Gesellschaftervereinbarungen im Zusammenhang mit Investitionsverträgen (beispielsweise zur Errichtung von Joint Ventures) abgeschlossen, die sich insbesondere auf den Versicherungssektor (Aviva S.p.A., CNP UniCredit Vita S.p.A., Creditras Assicurazioni S.p.A., Creditras Vita S.p.A. und Incontra Assicurazioni S.p.A.) beziehen und auch Vertriebsverträge umfassen.

Diese Verträge enthalten marktübliche Investitionsschutzbestimmungen, die es, abhängig vom Einzelfall, den jeweiligen Parteien im Falle eines Ausstiegs ermöglichen, ihre jeweilige Position unter der zugrundeliegenden Investition zu verhandeln, und zwar durch einen Kauf- und/oder Verkaufsmechanismus. Diese Bestimmungen finden in der Regel nach einem festgelegten Zeitraum und/oder nach dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses Anwendung und sind auch mit den zugrundeliegenden Vertriebsverträgen verknüpft.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Investorendokuments sind die zugrundeliegenden Annahmen, unter denen die oben erwähnten Investitionsschutzbestimmungen Anwendung finden, nicht eingetreten, so dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Investorendokuments der Emittent und/oder der Garant, je nach Lage des Falles, nicht zwingend verpflichtet ist, die Eigenkapitalbeteiligung einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien zu erwerben. Falls diese Annahmen eintreten sollten und der Emittent und/oder der Garant, je nach Lage des Falles, und/oder ein oder mehrere Unternehmen der UniCredit Gruppe verpflichtet wären, die Investitionen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien zu erwerben, könnten diese (möglicherweise erhebliche) Aufwendungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu tragen haben, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte, die Bilanz und/oder Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der UniCredit Gruppe haben könnte.

Darüber hinaus könnte die UniCredit Group aufgrund dieser Käufe ihren eigenen Beteiligungsanteil an diesen Parteien steigern (und damit auch die Kontrolle übernehmen), was Auswirkungen auf die Berechnung von Abzügen im Hinblick auf Beteiligungen im Finanzsektor haben und/oder den Umgang mit Folgeinvestitionen erforderlich machen kann. Hieraus können sich negative Auswirkungen auf die Kapitalquoten der UniCredit Gruppe ergeben.

Im Rahmen des Verkaufs der Vermögenswerte von Pioneer Global Asset Management S.p.A. (**PGAM**) werden UniCredit, UCB AG und UniCredit Bank Austria AG (UCB Austria) jeweils einzelne Vertriebsverträge mit mehreren Unternehmen der Gruppe, deren Muttergesellschaft PGAM ist, schließen. Diese Verträge beinhalten die Verpflichtung für UniCredit Group-Gesellschaften, jährliche Zielvorgaben betreffend das Verkaufsvolumen zu erfüllen, deren Nichterreichung eine bestimmte Schadensersatzpflicht des jeweils betroffenen Unternehmens der UniCredit Gruppe auslöst. Dies kann einen negativen Einfluss auf das betriebliche Ergebnis und/oder das Kapital und/oder die

finanzielle Lage des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der UniCredit Gruppe haben. Darüber hinaus könnte, wenn die Vertriebsvereinbarungen in bestimmten Situationen, wie sie im Master Sale and Purchase Agreement festgelegt sind, beendet werden (hauptsächlich bezogen auf die Kündigung der Vertriebsvereinbarungen aufgrund der Verletzung von Verpflichtungen und/oder Zusagen von UniCredit oder einer der Tochtergesellschaften der UniCredit Gruppe und/oder von Interventionen durch die Aufsichtsbehörden), im Namen des Käufers (d.h. Amundi S.A.) ein Preisreduktionsmechanismus aktiviert werden.

Risiken in Bezug auf die Entwicklung des Immobilienmarktes

Die UniCredit Gruppe ist den Risiken des Immobilienmarktes ausgesetzt, sowohl infolge von direkten Investitionen in selbst gehaltene Immobilien (in Italien und im Ausland) als auch infolge von gewährten Krediten an Unternehmen, die im Immobiliensektor tätig sind, in dem der Cashflow vor allem durch die Vermietung oder den Verkauf von Immobilien erzeugt wird (gewerbliche Immobilienwirtschaft), sowie aufgrund der Gewährung von Krediten an Personen, denen eine Immobilie als Sicherheit dient.

Jeder Rückgang auf dem Immobilienmarkt (wie durch einen Marktpreisverfall in den letzten Jahren zu beobachten) könnte dazu führen, dass die Gruppe Wertminderungen bei den vor ihr gehaltenen Immobilieninvestitionen zu einem Wert vornehmen muss, der höher ist als der realisierbare Wert, mit den hieraus folgenden, möglicherweise erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf die operativen Ergebnisse und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe.

Bei den Immobilientransaktionen sind Gewerbeimmobilien der Sektor, der in den letzten Jahren einen stärkeren Rückgang der Marktpreise und der Anzahl der Transaktionen verzeichnet hat; infolgedessen mussten sich die in diesem Bereich tätigen Marktteilnehmer auf einen Rückgang bei den Transaktionsvolumina und den Margen, eine Erhöhung der Verpflichtungen infolge von Finanzaufwendungen sowie größere Schwierigkeiten bei der Refinanzierung einstellen. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Rentabilität ihrer Aktivitäten, was sich negativ auf die Fähigkeit, die von der Gruppe gewährten Kredite zurückzuzahlen, auswirken kann.

In Bezug auf gewerbliche Immobilientransaktionen und die Gewährung von Krediten an Personen, denen eine Immobilie als Sicherheit dient, ist zu beachten, dass jede Verschlechterung auf dem Immobilienmarkt dazu führen kann, dass die Gruppe Wertanpassungen für Kredite, die an in diesem Sektor tätige Unternehmen und/oder an Privatpersonen ausgegeben wurden oder durch Immobilien besichert werden, vornehmen muss. Hieraus können (möglicherweise erhebliche) negative Auswirkungen auf das Geschäft, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe erwachsen.

Unter diesen Umständen bleibt die Gruppe trotz der Tatsache, dass die Bereitstellung von Krediten in der Regel mit der Bestellung von Sicherheiten einhergeht und die Gruppe über Bewertungsverfahren zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie Verfahren für die Überwachung des Wertes der erhaltenen Sicherheiten verfügt, dem Risiko der Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt ausgesetzt.

Insbesondere das Anhalten der schlechten Marktbedingungen und/oder die langwierige Wirtschafts- und Finanzkrise im Allgemeinen könnte zu einem Wertverlust der Immobiliarsicherheiten sowie zu Schwierigkeiten bei der Realisierung dieser Sicherheiten im Rahmen der Vollstreckungsverfahren führen, mit möglichen negativen Auswirkungen in Bezug auf Verwertungszeitpunkte und -erlöse sowie auf das Geschäft, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsleistungen

Die UniCredit Gruppe ist im Zusammenhang mit Verpflichtungen, Rentenleistungen an Arbeitnehmer nach der Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse zu zahlen, bestimmten Risiken ausgesetzt. Diese Risiken unterscheiden sich in Abhängigkeit von dem Charakter des betreffenden Pensionsplans.

Daher muss eine Abgrenzung vorgenommen werden zwischen (i) leistungsorientierten Plänen, welche Arbeitnehmern eine Reihe von Vorteilen garantieren, die abhängig sind von Faktoren wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Vergütungsansprüchen, und (ii) beitragsorientierten Plänen, bei denen die Gesellschaft einen bestimmten Beitrag zahlt und die Leistung auf einem angesparten Betrag beruht (bestehend aus den Beiträgen selbst und ihrer Rendite).

Insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen bezüglich der leistungsorientierten Pläne nimmt die UniCredit Gruppe sowohl das versicherungsmathematische Risiko als auch das Anlagerisiko an. Die angenommene Verpflichtung stellt eine Schätzung dar, die auf Basis von IFRS berechnet wird. Daher könnte die Summe der angenommenen Verpflichtung, abhängig von dem versicherungsmathematischen Risiko und dem Anlagerisiko sowie dem demographischen und dem Marktumfeld, niedriger sein als die Summe der Leistungen, die im Laufe der Zeit ausbezahlt werden müssen. Dies würde potentiell zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe führen.

Konkret bestehen zum Zeitpunkt dieses Prospektes eine Reihe von leistungsorientierten Plänen innerhalb der UniCredit Gruppe, welche in Italien und im Ausland eingerichtet worden sind.

Die Pläne der Gruppe enthalten keine Vermögenswerte, die zum Verkauf stehen, mit Ausnahme des leistungsorientierten Plans in Deutschland – einschließlich des Direct Pension Plans (namentlich ein externer Fonds, der von einem unabhängigen Treuhänder verwaltet wird), der "HVB Trust Pensionfonds AG" und der "Pensionkasse der Hypovereinsbank WaG", die alle von der UCB AG gegründet worden sind – und der leistungsorientierten Pläne, die von der UniCredit und der UCB AG im Vereinigten Königreich und von der UniCredit in Luxemburg eingerichtet wurden,.

Die ab 1. Januar 2013 als Folge des Inkrafttretens der Änderungen bei den IAS 19 (IAS 19R) geltende Beseitigung des Korridor-Ansatzes hatte Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gruppe durch die Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten in der Bewertungsrücklage, die bisher nicht erfasst wurden.

Zusätzlich hierzu wurde im Zusammenhang mit den Restrukturierungsmaßnahmen der UCB Austria eine Vereinbarung zwischen der UCB Austria und dem Betriebsrat unterzeichnet, welche den endgültigen Übergang der Arbeitnehmer der UCB Austria in das staatliche Rentensystem beinhaltet (zum Zeitpunkt der Vereinbarung bereits verrentete Arbeitnehmer werden hingegen nicht mit einbezogen). Das Österreichische Parlament hat ein neues Gesetz verabschiedet, das einen Rahmen zur Regelung des Übergangs von Rentenverpflichtungen bezüglich der Arbeitnehmer der UCB Austria von der Gesellschaft in das nationale Rentensystem beinhaltet; allerdings besteht ein Risiko, dass die Pensionäre die zwischen der UCB Austria und dem Betriebsrat unterzeichnete Vereinbarung ablehnen und dem Übergang auf das staatliche Rentensystem widersprechen. Dies hätte möglicherweise negative Auswirkungen, auch hinsichtlich der Reputation, auf die Aktivitäten und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe.

Risiken im Zusammenhang mit Methoden zur Risikoüberwachung und der Überprüfung solcher Methoden

Die UniCredit Gruppe verfügt über eine Organisationsstruktur, Unternehmensprozesse, Personalmanagement und Erfahrung, die sie nutzt, um unterschiedlichste Risiken zu erkennen, zu überwachen, zu kontrollieren und zu steuern, die ihr Geschäft charakterisieren und entwickelt zu diesen Zwecken spezifische Regelungen und Verfahren.

Die Abteilung Gruppenrisikomanagement überwacht und kontrolliert unterschiedlichste Risiken auf Gruppenebene und garantiert die strategische Planung und Definition der Risikomanagementmaßnahmen, welche lokal von den Risikomanagementstrukturen der Gruppengesellschaften umgesetzt werden. Einige der Methoden, welche zur Risikoüberwachung und -steuerung genutzt werden, beinhalten die Beobachtung historischer Markttrends und die Verwendung statistischer Modelle zur Identifizierung, Überwachung, Steuerung und Risikosteuerung.

Die Gruppe nutzt interne Modelle zur Messung von Kreditrisiken und Markt- und Geschäftsrisiken.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts wurden diese Modelle, soweit sie zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwendet wurden, von der Aufsichtsbehörde überprüft.

Allerdings könnten sich die oben genannten Methoden und Strategien als ungeeignet oder die Bewertungen und Annahmen, welchen diese Regelungen und Verfahren zugrunde liegen, als unrichtig erweisen. Dadurch könnte die Emittentin und/oder die Garantin ggfs. unerwarteten Risiken oder Risiken, welche nicht genau beziffert wurden, ausgesetzt sein, so dass UniCredit und/oder die Gruppe, Verluste, sogar in erheblichem Umfang, erleiden könnte mit möglichen negativen Folgen auf die Geschäfts-, Bilanz- und/oder Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder der Garantin und/oder ggfs. der Gruppe.

Daneben könnte, trotz Vorliegens der oben genannten internen Verfahren zur Risikoermittlung und -steuerung, das Eintreten bestimmter Ereignisse, die derzeit nicht budgetiert oder beurteilt werden können, sowie das Unvermögen der Strukturen und des Personals der Gruppe, Risiken bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen einzubeziehen, zukünftig zu Verlusten führen und damit erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder der Garantin und/oder ggfs. der Gruppe haben.

Im Rahmen der laufenden Untersuchungen haben die EZB und die Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten in den Unternehmensmodellen, insbesondere in den italienischen, identifiziert. Die Umsetzung dieser Verbesserungsmöglichkeiten, die einen größeren Eigenkapitalbedarf bei gleichbleibender Summe der Vermögenswerte beinhalten wird, spiegelt sich bereits im Strategieplan 2016-2019 wider. Ferner unterliegen diese Maßnahmen zur Anpassung der internen Modelle in jedem Fall der Zustimmung der Aufsichtsbehörden. Ihre Gesamtwirkungen in Bezug auf die Kapitalausstattung hängen daher von den regulatorischen Entwicklungen für die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Kapitalberechnung sowie von der Entwicklung des Volumens der Vermögenswerte ab und wie sich diese vom Strategieplan unterscheiden.

Es besteht die Möglichkeit, dass nach den Untersuchungen oder Prüfungen der Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, die internen Modelle als nicht mehr ausreichend angesehen werden könnten, was möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen hätte.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die EZB im Rahmen des SREP 2016 die UniCredit über sensible Bereiche bezüglich der Risikokultur und dem grundsätzlichen Umgang mit dem Risiko interner Modelle benachrichtigt hat. Insbesondere bestehen laut Stellungnahme der EZB nach wie vor Schwächen in der IT-Infrastruktur im Hinblick auf die Führung und Überwachung, Berechnung auf Gruppenebene, Abstimmung und Meldung von Risikodaten, auch wenn sie die erheblichen Investitionen von UniCredit zur Stärkung der IT-Systeme anerkennt. Überdies wurden, unter besonderer Berücksichtigung des Kreditrisikos, Schwächen in der Qualität der Datenlage und bei der Entwicklung der von der EZB überprüften internen Modelle festgestellt, die die Wirksamkeit der internen Validierungsfunktion in Frage stellen.

Die EZB erkannte an, dass UniCredits internes Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalunterlegung (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) alle Kategorien von maßgeblichem Risiko abdeckt, obwohl mehrere Bereiche identifiziert wurden, der Aufmerksamkeit bedürfen, darunter intra-risk Verfahren sowie Korrelations-, Konzentrations- und Diversifizierungsannahmen im Rahmen des Kreditportfoliomodells. Demzufolge hat die EZB die UniCredit gebeten, die zugrundeliegenden Informationen zu verbessern, die die Zuverlässigkeit der Modellannahmen rechtfertigen.

Angesichts der regulatorischen Entwicklungen, welche die Annahme von internen Modellen beinhalten, wird es wahrscheinlich notwendig sein, einige Modelle zu überarbeiten um sicherzustellen, dass sie vollständig in Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sind. Für die einzelnen Bereiche, die derzeit durch interne Modelle verwaltet werden, kann es auch notwendig sein, die Nutzung des standardisierten Ansatzes einzuführen, was zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments überprüft wird. Die neuen regulatorischen Besonderheiten, die das gesamte Bankensystem betreffen, könnten daher Änderungen für Kapitalmaßnahmen beinhalten. Diese werden jedoch erst für den Zeitraum nach Ablauf des Strategieplans 2016-2019 Wirkung entfalten.

Risiken im Zusammenhang mit IT Systemmanagement

Die Komplexität und geografische Verteilung der Aktivitäten der UniCredit Gruppe erfordern unter anderem die Fähigkeit eine große Anzahl von Transaktionen effizient und korrekt unter Einhaltung der diversen anzuwendenden Regulierungsmaßnahmen durchzuführen. Daher ist die die UniCredit Gruppe operativen Risiken ausgesetzt und zwar namentlich eines Verlustes aufgrund von Fehlern, Zuwiderhandlungen, Unterbrechungen oder Schäden, die entweder durch interne Abläufe, Personal, Arbeitskämpfe, Systeme (einschließlich IT Systeme von denen die UniCredit Gruppe in erheblichem Maße abhängig ist) oder Risiken die durch externe Ereignisse verursacht werden.

Zu den operativen Risiken gehören auch rechtliche oder Compliance-Risiken, nicht jedoch strategische Risiken oder solche, die die Reputation betreffen. Statistisch gesehen ergeben sich die meisten operativen Risiken aus instabilen betrieblichen Prozessen, ungenügenden IT Sicherheitsmaßnahmen, einer Beschränkung auf eine zu geringe Anzahl von Lieferanten, Strategiewechsel, Betrug, Fehler, Personalbeschaffung, Personalschulungen, Mitarbeiterbindung sowie letztlich auch gesellschaftliche und Umwelteinflüsse. Die UniCredit Gruppe besitzt ein Risikomanagementsystem, das eine Sammlung von Richtlinien und Prozessen zur Steuerung, Messung und Entschärfung der operativen Risiken der Gruppe darstellt. Diese Maßnahmen könnten ungenügend sein, um alle Arten von möglicherweise entstehenden Risiken, die sich künftig einzeln oder gehäuft gleichzeitig aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen, die teils oder gänzlich außerhalb der Kontrolle der UniCredit Group liegen, realisieren zu bewältigen (zum Beispiel Betrug, Täuschung oder Verluste aufgrund des Verhaltens von untreuen Mitarbeitern und/oder Verletzungen von Kontrollmechanismen, IT Virus-Angriffen oder Fehlfunktionen von elektronischen Diensten und/oder Kommunikationsdiensten, mögliche terroristische Angriffe). Falls eines oder mehrere dieser Risiken zum Tragen käme, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivitäten, das betriebliche Ergebnis und die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder der Gruppe haben.

Was die operativen Risiken angeht, so verwies die EZB im Rahmen des SREP 2016 auf verschiedene Schwachstellen. Sie betonte die Notwendigkeit die Risiken genau zu überwachen, die sich aus laufenden und potenziellen Rechtsstreitigkeiten ergeben sowie die organisatorischen und prozeduralen Schwächen in der Compliance-Funktion, welche die Emittentin und/oder Garantin Risiken aussetzen, die alles andere als vernachlässigbar sind. Die EZB verwies ebenfalls darauf, dass in Kroatien und Ungarn gültige Bestimmungen zu einer Zwangsabwicklung von Forderungen in der Heimatwährung sowie die Überlassung an Zahlung statt-Gesetzgebung in Rumänien als operative Risikoereignisse anzusehen seien, die einen negativen Einfluss auf die Kapitalanforderungen der Emittentin und/oder Garanten haben könnten. Schließlich verwies die EZB auf die Ergebnisse der letzten Untersuchung der IT Systeme, in der eine ungenügende Vereinheitlichung und Verständlichkeit von in der Gruppe implementierten Prozessen festgestellt worden ist.

Im betrieblichen Ablauf hat die UniCredit Gruppe außerdem die Erledigung bestimmter Dienstleistungen, unter anderem Bank- und andere Finanzgeschäfte, an Dritte ausgegliedert. Die ausgegliederten Dienstleistungen überwacht die UniCredit Gruppe in Übereinstimmung mit den von der Gruppe beschlossenen Richtlinien und Regularien. Die Erfüllung der ausgegliederten Dienstleistungen wird durch Service Level-Vereinbarungen, die mit den entsprechenden Dienstleistern vereinbart wurden, geregelt. Die Nichterreichung der in den Service Level-Vereinbarungen vereinbarten Mindestservicelevel seitens der externen Dienstleister könnte den Betrieb der Gruppe negativ beeinflussen. Insbesondere sind die Emittentin und/oder Garantin und die anderen gruppenzugehörigen Gesellschaften Risiken, einschließlich nachteiliger Handlungen durch Aufsichtsbehörden, ausgesetzt, die sich aus Unterlassungen, Fehlern, Verspätungen oder Unterbrechungen seitens der externen Dienstleister bei der Erbringung ihrer Leistung ergeben und die dazu führen können, dass die vertraglich vereinbarten Service Level nicht kontinuierlich erreicht werden. Die kontinuierliche Erreichung der Service Level könnte auch durch bestimmte, die Dienstleister betreffende Ereignisse, wie z.B. der Eintritt einer Insolvenz oder die Involvierung gewisser Dienstleister in Insolvenzverfahren, negativ beeinflusst werden.

Falls die mit den Dienstleistern geschlossenen Verträge beendet werden oder keine Wirkung mehr entfalten, wäre es nicht möglich sicherzustellen, dass die Emittentin und/oder Garantin ohne Verzögerung einen neuen Vertrag oder einen neuen Vertrag mit zumindest gleichwertigen

Geschäftsbedingungen abschließen kann in Bezug auf die zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments bestehenden Verträge.

Der Betrieb der UniCredit Gruppe hängt unter anderem von dem richtigen und angemessenen Funktionieren der IT Systeme der Gruppe sowie deren kontinuierlicher Wartung und ständiger Aktualisierung ab.

Die UniCredit Gruppe hat stets sehr viel Energie und Ressourcen in die Aktualisierung ihrer IT Systeme sowie die Verbesserung der Abwehrmechanismen und Überwachungssysteme investiert. Potenzielle Risiken verbleiben jedoch in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Systems (Wiederherstellung nach einem katastrophalen Ereignis), die Qualität und Integrität der genutzten Daten und allgemeinen Bedrohungen, denen IT Systeme generell unterliegen sowie menschliche Risiken in Verbindung mit Softwareänderungen. Die genannten Risiken könnten einen negativen Einfluss auf den Betrieb der UniCredit Gruppe sowie auf die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder die Gruppe haben.

Einige der schwerwiegenden im Zusammenhang mit dem Management der IT Systeme stehende Risiken, mit denen sich die UniCredit Gruppe befassen muss, beziehen sich auf potenzielle Systemverletzungen durch nicht autorisierte Zugriffe auf das Netzwerk des Unternehmens oder seiner IT Ressourcen, die Einbringung von Computerviren in das System oder jede andere Form von mittels des Internet begangenen Missbrauchs. Solche Angriffe oder Angriffsversuche sind weltweit im Laufe der Jahre immer häufiger geworden und bedrohen daher den Schutz der die Gruppe und ihre Kunden betreffenden Informationen. Sie können einen negativen Einfluss auf die Integrität der IT Systeme der Gruppe sowie auf das Vertrauen der Kunden und den tatsächlichen Ruf der Gruppe haben, mit einem möglicherweise negativen Einfluss auf die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe.

Des Weiteren besteht aufgrund des Investments der UniCredit Gruppe in wichtige Ressourcen für die Softwareentwicklung das Risiko, dass, falls eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse eintritt und die Gruppe dadurch einen finanziellen Verlust erleidet, wenn die Software zerstört oder erheblich beschädigt wird oder Kosten zur Reparatur des beschädigten IT Systems anfallen. Zudem besteht das Risiko aufsichtsrechtlicher Sanktionen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Zu- und Abschreibung der für die Entwicklungen der IT Systeme und deren jeweiliger Software aufgewandten Kosten unter anderem davon abhängt, ob es möglich ist, die technologische und finanzielle Tragfähigkeit des Projekts auf einer wiederkehrenden Basis sowie seinen zukünftigen Nutzen zu beweisen.

Ein etwaiger Wegfall dieser Bedingungen aufgrund von unvorhersehbaren technologischen oder finanziellen Umständen, die den Abschluss eines Projektes verhindern und/oder technischer Veraltung und/oder Änderungen der Geschäftstätigkeit und/oder anderer unvorhersehbarer Ursachen, könnten es erfordern, (i) das abzuschreibende Anlagevermögen ganz- oder teilweise durch gewinnwirksame Wertberichtigungen aufzulösen, falls hinsichtlich des ursprünglich erfolgten Wertansatzes des Anlagevermögens eine Wertaufholung ausgeschlossen wäre und/oder (ii) die Berechnung der Restnutzungsdauer zu verringern, indem die Abschreibungsraten des entsprechenden Anlagevermögens erhöht werden. Diese Erfordernisse könnten einen negativen, möglicherweise signifikant negativen, Einfluss auf das Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder der Gruppe haben.

Risiken im Zusammenhang mit Nicht-Bankgeschäften

Die UniCredit Gruppe ist neben dem traditionellen Bankgeschäft, zu dem etwa Kreditvergabe und das Einlagengeschäft gehören, in neuen Marktsegmenten tätig, die erweiterte Kredit- und/oder Kontrahentenrisiken mit sich bringen.

Es besteht das Risiko, dass Kontrahenten solcher Transaktionen, wie beispielsweise Kontrahenten von Wertpapierhandelsgeschäften oder Emittenten von Wertpapieren, die von Unternehmen der UniCredit Gruppe auf dem Handelsbuch gehalten werden, ihre Verpflichtungen möglicherweise aufgrund von Insolvenz, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Liquiditätsmangel,

Betriebsausfällen oder anderen Gründen nicht erfüllen. Der Ausfall von mehreren Kontrahenten aus einer Serie von Transaktionen oder eines oder mehrerer Kontrahenten einer Transaktion mit einem großen Volumen, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben.

Die UniCredit Gruppe hat darüber hinaus eine bedeutende Anzahl von Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen, welche teilweise aus der Umwandlung von Schulden in Eigenkapital im Rahmen von Umschuldungsmaßnahmen resultieren. Jeglicher operative oder finanzielle Verlust und jedes diesbezügliche Risiko, dem eine Tochtergesellschaft möglicherweise ausgesetzt ist, kann zunächst dazu führen, dass die Möglichkeiten der UniCredit Gruppe die vorgenannte Kapitalbeteiligung zu veräußern eingeschränkt sind und den Wert eines solchen Investments erheblich beeinträchtigen, mit möglicherweise schwerwiegenden, negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe.

Zudem hält die UniCredit Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen aufgrund in Anspruch genommener Garantien und/oder unterzeichneter Umschuldungsvereinbarungen, und könnte solche in Zukunft erwerben, die in Branchen tätig sind, in denen die UniCredit Gruppe aktuell noch nicht aktiv ist, wie beispielsweise in der Immobilien-, Öl-, Energie-, Infrastruktur-, Logistik-, Telekommunikations-, IT-, oder Konsumgüterbranche.

Diese Geschäftsfelder erfordern spezielles Wissen und spezielle Fähigkeiten, die in der UniCredit Gruppe aktuell nicht verfügbar sind. Trotzdem kann die UniCredit Gruppe im Rahmen der Veräußerungsmaßnahmen gezwungen sein, solche Unternehmen zu verwalten und diese, abhängig von der Höhe des erworbenen Anteils, in ihren Konzernabschluss einzubeziehen. Dadurch wird die UniCredit Gruppe sowohl Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der einzelnen Tochtergesellschaft als auch mit Risiken im Zusammenhang mit ineffizienter Unternehmensführung solcher Beteiligungen ausgesetzt, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der, je nach Lage des Falles, Emittentin und/oder Garantin, und/oder der UniCredit Gruppe haben kann.

Risiken Im Zusammenhang mit anhängigen gerichtlichen Verfahren und aufsichtsbehördlichen Maßnahmen

Risiken im Zusammenhang mit anhängigen gerichtlichen Verfahren

Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments sind gerichtliche Verfahren (diese beinhaltenen Streitigkeiten handelsrechtlicher Art, Ermittlungen und andere strittige regulatorische Fragen) mit UniCredit und anderen der UniCredit Gruppe zugehörigen Unternehmen anhängig. Im Besonderen waren zum 31. Dezember 2016 circa 24.000 gerichtliche Verfahren (mit Ausnahme des Arbeitsrechts-, der Steuer- und Forderungseintreibung, in dessen Rahmen Gegenansprüche oder Einwände in Bezug auf Kreditforderungen von Konzernunternehmen erhoben wurden) und 514 arbeitsrechtsrechtliche Verfahren in Bezug auf UniCredit anhängig. Gelegentlich sind darüber hinaus möglicherweise Geschäftsführer, Vertreter und Mitarbeiter, einschließlich Ehemalige, in Zivil- und/oder Strafverfahren, dessen Einzelheiten der UniCredit Gruppe nicht bekannt sind oder nicht offengelegt werden dürfen, beteiligt. In vielen dieser Fälle gibt es erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf den möglichen Ausgang der Verfahren und der Umfänge der erlittenen Verluste. Diese Verfahren beinhalten Strafverfahren, Verwaltungsverfahren vorgebracht von Aufsichtsbehörden oder Ermittlungsbehörden und/oder Entscheidungen, für die der Schadensersatzanspruch gilt und/oder mögliche Verbindlichkeiten, für die der Konzern zuständig ist, die nicht oder nicht nach dem erhobenen Anspruch bestimmt werden können und/oder die Art der anhängigen Gerichtsverfahren. In Fällen, in denen es unmöglich ist, den Verfahrensausgang zuverlässig vorherzusagen, werden keine Rückstellungen aufgelöst. Soweit der Umfang der erlittenen Verluste zuverlässig abzuschätzen und die Verlustrealisierung hinreichend wahrscheinlich ist, werden Rückstellungen in der Bilanz in einem unter Berücksichtigung der Umstände und im Einklang mit den *International Accounting Standards* (IAS) als angemessen angesehenen Betrag aufgelöst.

Zum 31. Dezember 2016 betragen die Rückstellungen der UniCredit Gruppe für Risiken und Aufwendungen zur Deckung der Verbindlichkeiten, die sich aus den anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben können, in denen die UniCredit Gruppe die Beklagten ist (ausgenommen sind

solche des Arbeitsrechts, Steuerverfahren oder Verfahren über die Forderungseintreibung) rund 1.382 Millionen EUR. Zum 31. Dezember 2016 betrug der Gesamtbetrag, der in Bezug auf Gerichtsverfahren ohne Arbeitsrecht, Steuerverfahren und Kreditsicherungsmaßnahmen erhoben wurde, 11.529 Millionen. Dieser Wert spiegelt die gegensätzliche Art der anhängigen Streitigkeiten und die große Anzahl verschiedener Gerichtsbarkeiten, sowie die Umstände in denen die UniCredit Gruppe in Gegenansprüchen beteiligt ist wider. Im Hinblick auf die anhängigen Arbeitsrechtsstreitigkeiten der Gruppe betrug die in den laufenden Verfahren geltend gemachte geforderte Summe am 31. Dezember 2016 476 Millionen und die damit zum selben Tag verbundenen Risikorückstellungen 19 Millionen.

Die Angaben der oben genannten Verbindlichkeiten mit denen voraussichtlich zu rechnen ist, sowie der Umfang der vorgenannten Rückstellungen basieren nicht nur auf den zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses oder des Konzernzwischenabschlusses verfügbaren Informationen, sondern beruhen aufgrund der vielen Unwägbarkeiten, die sich aus Gerichtsverfahren ergeben, auf Schätzungen. Insbesondere ist es manchmal nicht möglich, zuverlässige Schätzungen abzugeben, wie beispielsweise in Fällen in denen Verhandlungen noch nicht begonnen haben, oder in denen es rechtliche oder tatsächliche Unsicherheiten gibt, weswegen eine Schätzung generell unzuverlässig sein müsste. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftige Rückstellungen nicht ausreichen könnten, Gebühren, Aufwendungen, Geldbußen und Schadensersatzansprüche und die Zahlung von Kosten, die mit ausstehenden Verfahren verbunden sind, vollständig zu decken. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die UniCredit Gruppe künftig mit Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen oder Erstattungen, die nicht unter die Rückstellungen fallen, mit möglichen negativen Auswirkungen, einschließlich erheblicher, auf das Betriebsergebnis und die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder die UniCredit Gruppe, verpflichtet würde. Jegliche für die UniCredit Gruppe, ungünstigen Ergebnisse in Streitfällen, an denen sie beteiligt ist - insbesondere solche mit größeren Medienwirkungen - oder die Entstehung neuer Streitigkeiten, können erhebliche Auswirkungen auf die Reputation der UniCredit Gruppe haben. Auch könnte ein für die UniCredit Gruppe ungünstiges Ergebnis mögliche negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte und die Geschäfte, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Fähigkeit zur Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen haben.

Außerdem ist es notwendig, dass die UniCredit Gruppe die verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder, wie z.B. die Regeln zum Interessenkonflikt, ethische Fragen, Geldwäsche, Kundenvermögen, Wettbewerbsregeln, Datenschutz und Sicherheit von Informationen und sonstigen Vorschriften in geeigneter Weise erfüllt. Trotz der Tatsache, dass zum Zeitpunkt dieses Prospekts keine erheblichen negativen Konsequenzen aus erwiesenen oder vorgeworfenen Verstößen gegen diese Bestimmungen bestanden, besteht die Gefahr, dass es künftig zu Verstößen kommen könnte, welche erhebliche negative Folgen für die operativen Ergebnisse und die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben könnten. Insbesondere könnte die tatsächliche oder mögliche Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zu weiteren Streitigkeiten und Ermittlungen führen, welche die UniCredit Gruppe Partei von Schadensersatzansprüchen, Geldbußen, die von der Aufsichtsbehörde verhängt wurden, sonstige Sanktionen und/oder Reputationsschäden werden lassen könnte. Angesichts der Art der Gruppenaktivitäten und der Reorganisation, in der sie über einen gewissen Zeitraum beteiligt war, besteht ebenfalls die Gefahr, dass Anfragen oder Fragen, die anfangs nur eine der Gesellschaften betreffen, Auswirkungen auf andere Gruppengesellschaften haben könnten, mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

In Bezug auf strafrechtliche Verfahren ist zu beachten, dass die UniCredit Gruppe und ihre Vertreter (einschließlich derjenigen, die nicht mehr im Amt sind) zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments an verschiedenen Strafverfahren beteiligt sind und/oder, soweit UniCredit bekannt ist, Gegenstand von Untersuchungen der zuständigen Behörden zur Prüfung der Haftungsprofile ihrer Vertreter in Bezug auf verschiedene Verfahren im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere in Italien, Untersuchungen zur Prüfung der Haftungsprofile im Zusammenhang mit der Straftat nach Artikel 644 (Wucher) des Strafgesetzbuches sind. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments hatten diese Strafverfahren keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe; jedoch besteht die Gefahr, dass, wenn die Emittentin und/oder die Garantin und/oder andere UniCredit

Gruppengesellschaften oder deren Vertreter (einschließlich derjenigen, die nicht mehr im Amt sind) nach der bestätigten Verletzung von strafrechtlichen Bestimmungen verurteilt werden sollten, sich diese Situation auf die Reputation der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der UniCredit Gruppe auswirken könnte.

Risiken in Verbindung mit Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Die normalen Geschäftsaktivitäten der UniCredit Gruppe unterliegen strukturierten Anforderungen und der Aufsicht verschiedener Aufsichtsbehörden in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

EZB, Bank of Italy, CONSOB und weitere Aufsichtsbehörden ordnen im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte als Aufsichtsbehörde regelmäßige Untersuchungen der UniCredit Gruppe an. Aufgrund dieser Untersuchungen kann es zur Forderung von Maßnahmen kommen, die Auswirkungen auf die Organisation haben und darauf abzielen, durch verstärkte Sicherungsmaßnahmen eventuell entdeckte Defizite zu beheben. Dies wiederum kann negative Auswirkungen auf das betriebliche Ergebnis, das Eigenkapital und/oder die finanzielle Lage der Gruppe haben. Identifizierte Defizite können ebenfalls zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmensvertreter und/oder mit der Gruppe verbundene Unternehmen führen, was wiederum einen negativen Einfluss auf das betriebliche Ergebnis, Eigenkapital und/oder finanzielle Lage der Gruppe haben könnte.

Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments wird insbesondere auf folgende Untersuchungen der EZB verwiesen: (i) "IRRBB Management und Risikokontrollsystem" begonnen im September 2016; (ii) "Struktur der Unternehmensführung und Geschäftsorganisation der ausländischen Niederlassungen der UCB AG" begonnen im September 2016; (iii) "Unternehmensführung und RAF" ("*Risk Appetite Framework*") begonnen im November 2016; und (iv) "Geschäftsmodell und Profitabilität – *Funding Transfer Price*" begonnen im November 2016.

Im Juni 2016 begann die EZB ebenfalls eine Untersuchung der Marktrisikomodelle welche Ende Juli 2016 beendet worden ist, ohne dass die UniCredit bis zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments über die Ergebnisse informiert wurde.

Eine von CONSOB am 23. Mai 2016 in Übereinstimmung mit § 115, Abs. 2 der Verordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (TUF) eingeleitete Untersuchung der UniCredit mit dem Ziel der Sicherung schriftlicher Beweise und Informationen in Bezug auf (i) die Ausübung der Kaufoption von Feidos 11 S.r.l. (siehe Gesellschafterbeschluss vom 31. Juli 2013 (die Fenice-Vereinbarung)); (ii) die Umstände der Centauro-Transaktion und die Rolle der UniCredit und anderer an der Transaktion beteiligten Parteien im Rahmen der vom Aufsichtsrat der Prelios S.p.A. am 12. Januar 2016 genehmigten Erhöhung des Aktienkapitals und (iii) die Verbindungen der Centauro-Transaktion mit dem von den Gesellschaftern der Prelios S.p.A. am 26. Februar 2016 unterzeichneten Gesellschafterbeschluss. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments hat die UniCredit keine mit dieser Untersuchung im Zusammenhang stehende Dokumente oder Mitteilungen erhalten.

Zusätzlich zu den vorgenannten (i) leitete im Januar 2016 die EZB eine Untersuchung der Genauigkeit der Berechnung des Eigenkapitals (*Capital position calculation accuracy*) der Gruppe unter Einbeziehung der gruppenbezogenen Kreditmodelle ein, die im Mai 2016 abgeschlossen worden ist, (ii) leitete im Februar 2016 die EZB eine Untersuchung der Verwaltung von notleidenden Vermögenswerten/Krediten (*Management of distressed assets/bad loans*) bezogen auf Italien ein, die im Mai 2016 abgeschlossen worden ist und (iii) leitete im April 2016 die Bank of Italy eine Untersuchung zu Vergütungsmethoden von Krediten und Überziehungskrediten (*remuneration methods of loans and overdrafts*) bei der UniCredit ein, die im Mai 2016 abgeschlossen worden ist.

Im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen benachrichtigten die oben genannten Aufsichtsbehörden die UniCredit wie folgt:

- (i) hinsichtlich der Bewertung der Untersuchung zur Genauigkeit der Berechnung des Eigenkapitals: Im Dezember 2016 fand eine Besprechung mit der EZB statt, anlässlich derer die UniCredit mögliche Maßnahmen und Fristen zur Behebung der bei der Untersuchung identifizierten Probleme, insbesondere bei den Prozessen zur Berechnung von Kapital und RWA, vorstellte und besprach. Im März 2017 erhielt die UniCredit den offiziellen

Prüfungsbericht der EZB, der unter anderem darauf hinwies, dass die Auswirkungen der Prüfungsergebnisse bereits in den Strategieplan 2016-2019 eingeflossen seien. Der daraus resultierende Maßnahmenplan wurde im April 2017 an die EZB gesandt;

- (ii) hinsichtlich der Bewertung der Untersuchung des Managements von notleidenden Vermögenswerten/Krediten: Die EZB wies auf mögliche Verbesserungen im Zusammenhang mit Organisation, Klassifizierung, Überwachung, Zurückzahlung, Leitlinien zur Gewährung und Management von Garantien hin und empfahl, die von ihr als Ergebnis der Untersuchung eingeleiteten Maßnahmen weiterzuführen. Der daraus resultierende Maßnahmenplan wurde mit der EZB besprochen und ihr Ende Dezember 2016 zugesandt; und
- (iii) die hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchung zu Vergütungsmethoden von Krediten: und Überziehungskrediten. Die Antwort der UniCredit sowie ein Maßnahmenplan wurde am 15. Februar 2017 an die Bank of Italy gesandt.

Die bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmenpläne, die sich auf Ergebnisse von Untersuchungen beziehen die vor dem Jahr 2016 stattfanden, sollen ohne Abweichungen implementiert werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zukünftig Abweichungen ergeben, die sich sowohl auf die zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments ausgeführten Maßnahmenpläne als auch auf solche Maßnahmenpläne beziehen, die die UniCredit bezüglich der oben genannten Untersuchungen vorlegen wird. Es ist möglich, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden weitere Eingriffe vornehmen und/oder Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmensvertreter und/oder mit der Gruppe verbundene Unternehmen einleiten, die einen negativen Einfluss auf das betriebliche Ergebnis, das Kapital und/oder die finanzielle Lage der Gruppe haben.

Im Februar 2017 leitete Bank of Italy zwei Untersuchungen im Zusammenhang mit der "Transparenz" (*Transparency*) der verschiedenen Niederlassungen in dem italienischen Verbund der UniCredit zu "Unternehmensführung, betriebliches Risiko, Kapital und Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung" in Bezug auf die Niederlassung Cordusio Fiduciaria S.p.A. ein.

Im März 2017 gab die EZB eine Untersuchung der UniCredit im Zusammenhang mit "Sicherheiten, Bereitstellung und Verbriefung" (*Collateral, provisioning and securitization*) bekannt. Der Beginn der Untersuchung ist für April 2016 geplant gewesen.

Im März 2017 kündigte die Bank of Italy eine Untersuchung der italienischen Finanzunternehmen der UniCredit im Zusammenhang mit "Individuazione e adeguata verifica rafforzata sui PEPs" an.

Im April 2016 benachrichtigte die italienische Kartellbehörde (**AGCM**) die UniCredit (sowie zehn andere Banken) über die Ausweitung der I/794 ABI/SEDA Untersuchung, die im Januar 2016 bezüglich der Italian Banking Association (**ABI**) eingeleitet wurde und darauf abzielt, etwaige Absprachen im Zusammenhang mit Sepa Compliant Electronic Database Alignment (**SEDA**) zu untersuchen. Am 26. Januar 2016 erhielt die UniCredit eine Benachrichtigung über die Prüfungsergebnisse und den Abschluss der Phase, in der Beweismittel gesichert werden, seitens der AGCM. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments läuft die Untersuchung der AGCM noch.

Die Risiken, die sich aus der ABI/SEDA-Untersuchung für alle Banken, die an dieser Untersuchung beteiligt sind, gleichermaßen ergeben, sind wie folgt: (a) eine Strafzahlung falls die AGCM in letzter Instanz feststellt, dass die Implementierung des SEDA Service-Vergütungsmodells eine Verletzung des Wettbewerbsrechts darstellt. Aus der Tatsache, dass – parallel zu dieser Untersuchung – ein besonderer "technischer Runder Tisch" geplant ist, bei dem die AGCM und die an der Untersuchung beteiligten Banken das SEDA Service-Vergütungsmodell neu definieren sollen, ergeben sich zwei weitere mögliche Risikofaktoren, das heißt (b) das wirtschaftliche Risiko des geringeren Ertrags aus dem Service falls das neue Vergütungsmodell die Höhe der Vergütung reduziert; (c) das wirtschaftliche Risiko in Bezug auf die Kosten, die für eine Strukturierung der IT-Architektur für ein neues Vergütungsmodell aufgewendet werden müssten. Zudem besteht das Risiko, dass Parteien, die durch den angeblichen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht Nachteile erlitten haben, bei den zuständigen Gerichten zivilrechtlich auf Schadensersatz klagen.

Die AGCM wird seine Entscheidung über die Höhe möglicher Strafzahlungen unter Berücksichtigung der Art und der Wirkung der strittigen Verletzung (gegen Wettbewerbsrecht verstoßende direkte oder indirekte Absprache vom Verkaufspreisen und anderen vertraglichen Bedingungen) treffen. Dabei wird sie folgende Kriterien in Betracht ziehen: (i) Einen Prozentsatz von bis zu 30 % des Verkaufswertes der Güter und Dienstleistungen, die untersucht werden (im Laufe des Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete, betrug dieser ungefähr 21,5 Millionen EUR), (ii) ein Faktor für die Anzahl der Jahre, während derer der Verstoß vorlag, (iii) die mögliche Einbeziehung einer zusätzlichen Zahlung zwischen 15 % und 20 % des Verkaufswertes der Güter und Dienstleistungen bei denen ein Verstoß festgestellt wird in die Hauptstrafe, (iv) eine Anpassung nach oben oder unten je nach Vorliegen von straferschwerenden oder strafmildernden Umständen; hier erscheint wahrscheinlich, dass sich die Tätigkeiten und das Ergebnis des Runden Tisches als strafmildernd auswirken werden und (v) eine mögliche Erhöhung der endgültig festgestellten Strafzahlung um 50 % als Abschreckung, unbeschadet der Tatsache, dass die Strafzahlung in keinem Fall mehr als 10 % des Wertes sein kann, den das Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das der Benachrichtigung über die endgültige Entscheidung vorausgeht, durch Verkäufe Erlöst hat.

Falls sich die oben genannten Risiken einstellen sollten, könnte diese einen erheblichen negativen Einfluss auf die betrieblichen Ergebnisse, das Kapital und/oder die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe haben.

Für das Jahr, das am 31. Dezember 2016 endete, wurde Vorsorge für die mit dieser Untersuchung verbundenen Risiken und Kosten getroffen.

Risiken aus Steuerstreitigkeiten

Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments sind verschiedene Steuerverfahren gegen die UniCredit und andere Unternehmen, die der UniCredit Gruppe angehören, sowie mehrere Steuerprüfungen durch die zuständigen Behörden in den verschiedenen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, anhängig.

Konkret bestanden zum 31. Dezember 2016 727 Steuerstreitigkeiten, einschließlich Gegenforderungen, in Bezug auf die UniCredit und anderer, zu dem "italienischen" Perimeter der UniCredit Gruppe gehörenden Gesellschaften in einer Gesamthöhe von 485,2 Millionen Euro, abzüglich beigelegter Streitigkeiten. Bezüglich der Steuerprüfungen die während des Geschäftsjahres, welches zum 31. Dezember 2016 geendet ist, durchgeführt worden sind, ist festzustellen, dass, unter anderem:

- die UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A. von einer Prüfung bezüglich IRES und IRAP für die Jahre 2011 und 2012 betroffen war, zu deren Ende am 21. Juli 2016 formell ein Bescheid zugestellt wurde. Der Gesamtbetrag der beanstandeten Steuerzahlungen beträgt 11,8 Millionen Euro. Zum 31. Dezember 2016 wurde ein Bescheid bezüglich IRES und IRAP für das Jahr 2011 zugestellt, welcher die Feststellungen bezüglich des Jahres 2011 bestätigt (insgesamt in einer Höhe von 5,2 Millionen Euro bezüglich höhere Steuerzahlungen und Zinsen in Höhe von 0,9 Millionen Euro) und Strafen in einer Gesamthöhe von 4,1 Millionen Euro festsetzt. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments ist die Frist für den Erlass der Feststellungsbescheide bezüglich des Geschäftsjahres 2012 noch nicht abgelaufen. Die Gesellschaft hat entschieden ein Steuerschlichtungsverfahren zu beantragen (genannt "*accertamento con adesione*");
- die UniCredit Leasing S.p.A. war von einer Steuerprüfung bezüglich IRES, IRAP und Umsatzsteuer bezüglich der Jahre 2011 und 2012 betroffen, welche am 29. September 2016 mit der Bekanntgabe eines Bescheides endete. Zum 31. Dezember 2016 wurde ein Feststellungsbescheide zugestellt der sich ausschließlich auf IRAP und Umsatzsteuer für das Jahr 2011 bezog. Der festgesetzte Betrag betrug 21,2 Millionen Euro, bestehend aus 7,3 Millionen Euro Umsatz- und IRAP Steuern, 12,5 Millionen Euro Strafzahlungen und 1,4 Millionen Euro Zinsen. Zum Zeitpunkt dieses Prospektes ist die Frist für Steuerbescheide bezüglich des Geschäftsjahres 2012 noch nicht abgelaufen. Die Gesellschaft hat Einspruch eingelegt; und

- am 10. Oktober 2016 einer Niederlassung der UCB AG in Italien förmlich ein Bescheid zugestellt wurde, welcher Einbehalte in Höhe von 0,2 Millionen Euro auf Kapitaleinkünfte beanstandet, die angeblich vergessen wurden. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments werden Bewertungen durchgeführt um ein eine zuverlässige Schätzung der erhöhten, streitigen Steuern zu erhalten, die aus diesem Bescheid resultieren.

Die Einkommensteuerbehörde hat auch Überprüfungen gemäß Gesetzesdekret 185 vom 29. November 2008 (Präferenzregelung) bezüglich der UniCredit und anderer, zu dem "italienischen" Perimeter der UniCredit Gruppe gehörenden Gesellschaften implementiert, die jeweils, während der zum 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 sowie zum 31. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahre eingeführt wurden. Bisher wurden im Rahmen dieser Überprüfungen keine Beanstandungen oder Anfechtungen formell festgestellt. Die Präferenzregelung gemäß Gesetzesdekret 185 vom 29. November 2008 beinhaltet eine bestimmte Art und Weise um große Einlagen zu überprüfen und beinhaltet die Anforderung von Daten und Informationen bezüglich der in den vergangenen Jahren übermittelten Erklärungen.

Unter Berücksichtigung der Unsicherheit die die Steuerverfahren ausmachen in die die Gruppe involviert ist, besteht das Risiko, dass ein ungünstiges Ergebnis und/oder das Auftreten neuer Verfahren, zu einem Anstieg des steuerlichen Risikos für die UniCredit und/oder die Gruppe führen könnte, mit der Folge das weitere Rückstückelungen und/oder Auslagen, mit negativen Auswirkungen auf das operative Ergebnis und die Kapital- und Finanzposition der UniCredit und/oder der Gruppe, notwendig sein könnten.

Zuletzt soll noch darauf hingewiesen werden, dass im Falle der Nichteinhaltung von, oder eines vermeintlichen Verstoßes gegen geltendes Steuerrecht in den verschiedenen Ländern sich das steuerrechtliche Risiko der UniCredit Gruppe erhöhen könnte, was potentiell zu einem Anstieg der Steuerstreitigkeiten und möglichen Reputationsschäden führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen bezüglich sanktionierter Staaten und Untersuchungen und/oder Verfahren durch U.S. Behörden

UniCredit im Allgemeinen und die UniCredit Gruppe im Speziellen haben Kunden und Partner auf der ganzen Welt. Daher sind UniCredit und die Gruppe verpflichtet den Sanktionsregimen der Jurisdiktion in denen sie ihre Geschäfte betreiben zu entsprechen. Im Besonderen sind die UniCredit und die Gruppe verpflichtet, den wirtschaftlichen Sanktionen, die die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union und die Vereinten Nationen bezogen auf bestimmte Staaten (sanktionierte Staaten) gemäß den vorstehend erwähnten Sanktionsregimen verhängt haben, jeweils zum relevanten Ausmaß zu entsprechen, wobei sich diese Regime unvorhergesehen ändern können.

Solche Sanktionen können die Fähigkeit der UniCredit und der UniCredit Gruppe ihre Transaktionen mit Kunden aufrechtzuerhalten oder wirtschaftliche Beziehungen zu sanktionierten Gegenparteien und/oder Gegenparteien mit Aufenthalt in sanktionierten Staaten zu unterhalten beeinträchtigen. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments unterhalten UniCredit und die UniCredit Gruppe beschränkte wirtschaftliche Beziehungen mit bestimmten Gegenparteien mit Aufenthalt in sanktionierten Staaten, jedoch werden diese in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Richtlinien unterhalten.

Zu beachten ist weiterhin, dass die UniCredit und die UniCredit Gruppe zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments bestimmten Verfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Bestimmte Unternehmen in der UniCredit Gruppe kooperieren mit verschiedenen U.S. Aufsichtsbehörden, einschließlich des Amtes zur Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums (*US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control*, "OFAC"), des US-Justizministeriums (US Department of Justice "DOJ"), des Bezirksstaatsanwalts von New York (*New York State District Attorney "NYDA"*) und des *New York Department of Financial Services "DFS"*), bezogen auf mögliche Verstöße der U.S. Sanktionen betreffend U.S. Dollar Zahlungen und damit zusammenhängende Vorgänge. Im März 2011 erhielt die UCB AG einen Vorladungs- und Beweismittelvorlagebeschluss (*subpoena*) des NYDA in Bezug auf frühere Transaktionen unter Beteiligung bestimmter von der OFAC benannter iranischer Rechtsträger und diesen nahestehenden

Unternehmen. Im Juni 2012 hat das DOJ eine Untersuchung eingeleitet, die im Zusammenhang mit OFAC Regeln die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen durch die UCB AG und ihre Tochtergesellschaften im Allgemeinen zum Gegenstand hat.

In diesem Zusammenhang hat die UCB AG eine freiwillige interne Untersuchung ihrer U.S. Dollar Zahlungsvorgänge und ihre frühere Einhaltung anwendbarer U.S. Finanzsanktionen eingeleitet. Im Zuge dieser Untersuchung sind bestimmte frühere intransparente Vorgänge identifiziert worden. Weiterhin hat UCB Austria unabhängig hiervon eine freiwillige interne Untersuchung ihrer U.S. Dollar Zahlungsvorgänge und ihre frühere Einhaltung anwendbarer U.S. Finanzsanktionen eingeleitet und in ähnlicher Weise bestimmte frühere intransparente Vorgänge identifiziert. Das Ausmaß, die Dauer und das Ergebnis einer solchen Prüfung oder Untersuchung hängt von den Tatsachen und Umständen des Einzelfalls ab. Jedes dieser Unternehmen kooperiert mit den relevanten U.S. Aufsichtsbehörden und Abhilfemaßnahmen sind eingeleitet worden und werden zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments vorgenommen. Jedes Unternehmen der UniCredit Gruppe, das Gegenstand der Untersuchungen ist hält ihre Aufsichtsbehörden in angemessener Weise über den Stand der Untersuchungen informiert.

Es ist auch möglich, dass die Untersuchungen bezüglich der vergangenen Compliance-Aktivitäten auf andere Unternehmen in der UniCredit Gruppe ausgeweitet werden oder dass diese Verfahren bezogen auf die jeweiligen Emittentin bzw. die Garantin und/oder die Gruppe eröffnet werden.

Es ist auch wichtig zu beachten, dass diese Untersuchungen und/oder Verfahren bezogen auf bestimmte Unternehmen der Gruppe im Ergebnis die Emittentin bzw. die Garantin und/oder die Gruppe zur Zahlung von Ordnungsgeldern in wesentlicher Höhe verpflichten und/oder zu straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen führen könnten.

Schließlich ist wichtig zu beachten, dass die jeweilige Emittentin bzw. Garantin und die Unternehmen der Gruppe keine Vereinbarungen mit den verschiedenen U.S. Aufsichtsbehörden geschlossen haben und es daher nicht möglich ist, die Form, das Ausmaß und den Umfang oder den Zeitpunkt einer verfahrensabschließenden Entscheidung der maßgeblichen Behörden vorherzusagen, einschließlich der in diesem Zusammenhang möglicherweise entstehenden abschließenden Kosten, Abhilfemaßnahmen, Zahlungen oder anderen rechtlichen Verpflichtungen.

Auch wenn es derzeit nicht möglich ist den Zeitpunkt einer Einigung mit den verschiedenen U.S. Aufsichtsbehörden zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments zu bestimmen ist es möglich, dass die Untersuchungen bezogen auf ein oder alle Unternehmen der Gruppe in 2017 abgeschlossen sein könnte.

Jüngste Verstöße gegen U.S. Sanktionen und bestimmte U.S. Dollar Zahlungsvorgänge durch andere Europäische Finanzinstitute haben zum Abschluss von Vergleichen und Zahlung wesentlicher Bußgelder und Strafen durch die verschiedenen U.S. Behörden geführt. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments haben weder die jeweilige Emittentin bzw. Garantin, noch die Unternehmen der Gruppe eine verlässliche Basis, auf der die anhaltenden Untersuchungen mit streitbeilegenden Vergleichen anderer Europäischer Institute verglichen werden können; Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein möglicherweise zu schließender Vergleich zwischen der jeweiligen Emittentin bzw. Garantin oder Unternehmen der Gruppe und der zuständigen U.S. Aufsichtsbehörde nicht wesentlich sein wird.

Die im Zuge der vorstehend erwähnten Verfahren entstandenen Kosten der Untersuchung, die notwendigen Abhilfemaßnahmen und/oder Zahlungen oder anderen rechtlichen Verpflichtungen könnten zu Liquiditätsabflüssen führen und gegebenenfalls negative Auswirkungen auf das Vermögen sowie operative Erträge einer oder mehrerer UCB Tochtergesellschaften haben. Solch ein nachteiliges Verfahrensergebnis bezogen auf ein oder mehr Unternehmen der Gruppe könnte sich in wesentlicher Weise negativ auf sowohl die Reputation als auch das Geschäft, die Erträge und die Finanzlage der Gruppe und die Fähigkeit der Gruppe Kapitalanforderungen gerecht zu werden, auswirken.

Risiken verbunden mit dem Organisations- und Managementmodell gemäß Rechtsverordnung 231/2001 und dem Rechnungslegungsverwaltungsmodell gemäß Gesetz 262/2005

Am 13. Oktober 2016 wurde UniCredit der Abschluss der vorläufigen Untersuchungen gemäß Art. 415-bis der ital. Zivilprozessordnung durch den Staatsanwalt (*Public Prosecutor*) am Gericht Tempio Pausania bekanntgegeben, da die für die verwaltungsrechtlichen Verstöße gemäß Art. 24-ter der Rechtsverordnung 231/2001 verantwortliche Partei durch Verstöße, die von den ehemaligen Vertretern der Banca del Mezzogiorno – MedioCredito Centrale S.p.A. ("**MCC**"), später umbenannt in "Capitalia Merchant S.p.A.", dann "UniCredit Merchant S.p.A." erhoben wurden, zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments durch Eingliederung mit UniCredit fusioniert wurde und Sofipa SGR S.p.A. und Capitalia S.p.A. (zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments durch Eingliederung mit UniCredit fusioniert). Dies betrifft einen komplexen Fall bezüglich der Nachfolge von MCC durch UniCredit bezogen auf Aktienanteile im Besitz der oben erwähnten MCC, die sich auf eine Gruppe beziehen, dessen Muttergesellschaft Colony Sardegna S.à r.l. ist. Die Vorstände dieser Gesellschaft sind angeklagt mit Blick auf (i) Finanztransaktionen, die zu Kapitalerträgen bei Drittunternehmen zum Nachteil der durch sie verwalteten Gesellschaft geführt haben und (ii) nicht erfolgte Offenlegung von IRES Einkommen. Die UniCredit betreffenden Anklagepunkte beziehen sich auf die Jahre 2003/2011 (UniCredit Merchant S.p.A. veräußerte ihre Aktienanteile im Mai 2011).

Im Mai 2004 führte UniCredit das Organisations- und Managementmodell der Rechtsverordnung 231/2001 zur Umsetzung eines Systems von Regeln, das nicht-gesetzeskonformes Verhalten durch Top-Management, Vorstände und Mitarbeiter verhindern soll, ein. Am 10. November 2016 hat der UniCredit Vorstand die neue Version des Organisations- und Managementmodells, das zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments in Kraft ist, angenommen. Das Modell der Rechtsverordnung 231/2001 findet sowohl Anwendung auf italienische Unternehmen, die direkt oder indirekt von UniCredit kontrolliert werden, als auch auf Organisationen, die in Italien durch ausländische Unternehmen, die direkt oder indirekt durch UniCredit kontrolliert werden, Geschäfte betreiben.

Jedoch ist es möglich, dass das von UniCredit übernommene Modell durch Justizbehörden, die die Fälle, auf die diese Bestimmungen Anwendung finden behandeln, als unangemessen eingestuft wird.

Sollte dies der Fall sein und sollte UniCredit nicht von seiner Verpflichtung gemäß der Bestimmungen dieser erwähnten Rechtsverordnung befreit sein, könnten UniCredit finanzielle Strafen auferlegt werden und, in schwereren Fällen, könnte UniCredit von einem möglichen Verbot betroffen sein, wie beispielsweise einer Geschäftsuntersagung, einer Aussetzung oder einem Widerruf von Erlaubnissen, Lizenzen oder Konzessionen, einem Verbot bestimmte Vereinbarungen mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen oder einem Verbot Güter und Dienstleistungen öffentlich in Verkehr zu bringen, wobei diese Ereignisse negative Auswirkungen, auch mit Blick auf die Reputation, auf die operativen Erträge und Kapital- und Finanzposition der jeweiligen Emittentin bzw. Garantin und/oder der Gruppe haben würden.

Unbeschadet dessen und unter Beachtung, dass sich die Verfahren in einem vorläufigen Stadium befinden, ist die UniCredit und/oder ihre Tochtergesellschaften die zur UniCredit Gruppe gehören, in keine gerichtlichen Verfahren involviert und ist von keiner der maßgeblichen Bestimmungen der Rechtsverordnung 231/2001 betroffen. Der von der UniCredit Gruppe gewählte Ansatz, um dem Gesetz Nr. 262/05 (sog. "*Legge sulla tutela del risparmio*"), gerecht zu werden, steht im Einklang mit dem (i) Internal Control – Integrated Framework (CoSO) und (ii) Control Objective for IT and Related Technologies (Cobit), die jeweils Leistungsstandards für die Bewertung des internen Kontrollsystems und das finanzielle Berichterstattung im Speziellen darstellen und allgemein international akzeptiert sind.

Dieses interne Kontrollsystem wird kontinuierlich aktualisiert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass neue Kontrollmechanismen und Zertifizierungen für andere Prozesse eingeführt werden, die derzeit nicht erfasst werden.

Risiken im Zusammenhang mit Alternativen Leistungsindikatoren (Alternative Performance Indicators (APIs))

Um ein Verständnis für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Gruppe zu ermöglichen, hat UniCredit mehrere Alternative Leistungsindikatoren (*Alternative Performance Indicators (APIs)*) bestimmt. Diese Indikatoren sind auch die Instrumente, die UniCredit helfen, operative Entwicklungen zu identifizieren und Entscheidungen hinsichtlich Investitionen, Ressourcenverteilung und anderer operativer Entscheidungen zu treffen.

Im Hinblick auf die Interpretation dieser APIs, sollen die folgenden Erklärungen Beachtung finden:

- diese Indikatoren sind ausschließlich aus den historischen Daten der UniCredit Gruppe entwickelt und sind nicht bezeichnend für die zukünftige Leistungsfähigkeit der Gruppe;
- die APIs werden nach den IFRS nicht vorausgesetzt und, obwohl sie aus dem Konzernabschluss abgeleitet werden, sind sie nicht Gegenstand einer Prüfung;
- APIs sollten nicht als Ersatz für die Indikatoren gesehen werden, die durch die IFRS festgelegt sind;
- APIs sollten zusammen mit den Finanzinformationen der Gruppe aus dem Konzernabschluss 2016 gelesen werden;
- da die von der UniCredit Gruppe verwendeten Definitionen der Indikatoren nicht aus den IFRS stammen, sind diese nicht mit jenen, die von anderen Unternehmen/Gruppen verwendet werden, standardisiert, sodass sie mit diesen nicht vergleichbar sind; und
- die APIs, welche die Gruppe verwendet, unterstehen fortlaufender Entwicklung mit standardisierten Definitionen und Erklärung in allen Perioden.

Risiken im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft im Banken- und Finanzsektor

UniCredit und die Unternehmen der UniCredit Gruppe sind Risiken ausgesetzt, die sich aus der Wettbewerbssituation in den jeweiligen Geschäftsbereichen in den Ländern ergeben, in denen sie tätig sind, sowohl in Italien als auch im Ausland (insbesondere in den Märkten Deutschlands, Österreich, Polens und der MOE-Länder).

Der internationale Banken- und Finanzdienstleistungssektor ist von einem sehr intensiven Wettbewerb geprägt und, trotz geografischer Diversifizierung, ist Italien der wichtigste Markt, in dem die UniCredit Gruppe tätig ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Bankensektor in Italien und in Europa aufgrund der nachfolgenden Umstände eine Konsolidierungsphase mit starkem Wettbewerb durchläuft: (i) die Einführung von EU-Richtlinien zur Liberalisierung der Bankensektors der Europäischen Union; (ii) die Deregulierung des Bankensektors und die damit verbundene Entstehung eines "Schattenbankensystems" in der gesamten Europäischen Union und insbesondere in Italien, durch das der Wettbewerb im traditionellen Bankensektor verstärkt und die Spanne zwischen Zinsen der Kreditvergabe und -aufnahme schrittweise gesenkt wurde; (iii) das Verhalten der Konkurrenten (auch nach den Änderungen durch das "Gesetz Nr. 33" vom 24. März 2015 des Gesetzesdekret Nr. 3 vom 24. Januar 2015 über "Volksbanken" und die darauffolgenden oder darauf möglicherweise folgenden aggregierten Prozesse); (iv) Verbraucherbedarf; (v) die Entwicklung in der italienischen Bankenbranche, sich auf Einnahmen aus Gebühren zu konzentrieren, die zu einem verstärkten Wettbewerb im Bereich der Vermögensverwaltung Investmentbankings führen; (vi) die Änderung mehrerer italienischer Steuer- und Bankgesetze; (vii) der Aufstieg von Dienstleistungen mit einem starken Element technologischer Innovation, wie Internet-Banking und Mobile Banking und (viii) der Zustrom von neuen Wettbewerbern und anderer Faktoren, die nicht unbedingt unter der Kontrolle der Gruppe stehen. Darüber hinaus könnte eine Verschlechterung der makroökonomischen Bedingungen zu einem größeren Wettbewerbsdruck führen, der auf Faktoren wie erhöhten Preisdruck

und geringere Geschäftsvolumina zurückzuführen ist.

Darüber hinaus könnte dieser Wettbewerbsdruck infolge verschiedener Faktoren steigen, die nicht zwangsläufig von der Gruppe kontrolliert werden, einschließlich der Aggregationsprozesse sowohl in Italien (insbesondere nach bzw. im Zusammenhang mit der Umwandlung von "Volksbanken" in Aktiengesellschaften), als auch in Europa, die dazu führen, dass große, mit der UniCredit Gruppe vergleichbare, Gruppen zunehmend umfassendere Skaleneffekten anwenden.

Sollte die UniCredit Gruppe nicht in der Lage sein, dem steigenden Wettbewerbsdruck durch Maßnahmen wie etwa die Einführung innovativer und profitabler Produkte und Dienstleistungen entsprechend dem Kundenbedarf zu begegnen, könnte die UniCredit Gruppe in den verschiedenen Sektoren, in denen sie tätig ist, Marktanteile verlieren, mit sich daraus ergebenden erheblichen negativen Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse und die Kapital- und Finanzlage der betreffenden Emittentin und / oder der Garantin und / oder der Gruppe.

Der Banken- und Finanzsektor wird durch die Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität und die Gesamtsituation der Finanzmärkte beeinflusst. Ungeachtet der verschiedenen, auf europäischer Ebene verabschiedeten, Maßnahmen verzeichnen die internationalen Finanzmärkte weiterhin ein hohes Maß an Volatilität und eine generelle Verringerung der Markttiefe. Eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder ein Wiederaufleben der Spannungen über europäische Staatsschulden könnte daher sowohl für die Werthaltigkeit als auch die Bewertung von gehaltenen Schuldverschreibungen haben und die Liquidität der Kunden der Gruppe, die diese Wertpapiere halten, belasten. Das Eintreten eines der oben genannten Ereignisse könnte auch erhebliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage der betreffenden Emittentin und / oder der Garantin und / oder der Gruppe haben.

Sollte sich darüber hinaus das Niedrigzinsumfeld in der Eurozone fortsetzen, kann dies negative Auswirkungen auf die Profitabilität des Bankensektors und damit auf die UniCredit Group haben.

Risiken aufgrund des Inkrafttretens neuer Buchführungsgrundsätze und der Änderung angewandter Standards

Das Inkrafttreten und die anschließende Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften beziehungsweise Standards und/oder deren Änderung (einschließlich derer, die aus IFRS stammen und im Europäischen Recht umgesetzt worden sind) trifft die UniCredit Gruppe ebenso wie andere Unternehmen des Bankensektors. Insbesondere wird die UniCredit Gruppe in Zukunft gegebenenfalls die bilanzielle und regulatorische Einordnung bestimmter vorhandener Aktiva und Passiva und Transaktionen (und die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben) anpassen müssen. Dies könnte sich nachteilig bis gravierend auf die Schätzungen in den Finanzplänen für die kommenden Jahre auswirken und die Gruppe veranlassen, bereits veröffentlichte Finanzdaten anzupassen.

Diesbezüglich wird mit dem Inkrafttreten von IFRS 9 "*Financial Instruments*" (Finanzinstrumente) in 2018 eine wichtige Änderung erwartet. Am 24. Juli 2014 hat das *International Accounting Standard Board* (IASB) die finale Version des neuen IFRS 9 veröffentlicht, die die vorangegangenen Versionen (veröffentlicht in 2009 und 2010 für die *Classification Stage* und die *Measurement Stage* sowie in 2013 für die *Hedge Accounting Stage*) ersetzt und damit das IASB Projekt in Bezug auf die Ersetzung des IAS 39 "Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung" ("*Financial Instruments: Recognition and Measurement*") beendet.

Der neue IFRS 9:

- führt wesentliche Änderungen bei der Klassifizierung und Bewertung von Finanzvermögenswerten ein, denen das *Business Model*, und die Merkmale der *Cash Flows* von Finanzinstrumenten (SSPI Maßstab – ausschließliche Tilgung- und Zinszahlungen (*solely payments of principal and interest*)) zugrunde liegen werden. Dies kann im Vergleich zu IAS 39 zu unterschiedlichen Klassifizierungs- und Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente führen;
- führt ein neues Modell der Berechnung des *Impairments* ein, das im Ansatz "*Expected*

Losses" (Erwartete Verluste) statt "*Incurred Losses*" (Eingetretene Verluste) des IAS 39 und das Konzept der Erwarteten Verluste über die Laufzeit zugrunde legt. Dies kann zu strukturellen Vorwegnahmen und Anstieg der Wertanpassungen, insbesondere in Bezug auf Forderungen, führen; und

- regelt das "*Hedge Accounting*" neu, indem er die Regeln der Kennzeichnung des *Hedge Account* ändert und die Effektivität mit dem Ziel überprüft, bessere Abstimmung zwischen der bilanziellen Darstellung des Hedging und der zugrundeliegenden Management Logik zu garantieren.

Zusätzlich ändert der neue IFRS 9 das sogenannte "*Own Credit*"; das bedeutet Änderungen des unter Fair-Value-Option genannten *Fair Value* der Verbindlichkeiten aufgrund der Schwankungen der Kreditwürdigkeit. Das neue Konzept führt dazu, dass diese Änderungen in der Kapitalrücklage statt in Gewinn- und Verlustrechnung, wie unter IAS 39, behandelt werden, und schließt dabei die Ursache der Volatilität der Finanzergebnisse aus.

Das vorgeschriebene Datum des Inkrafttretens des IFRS 9 wird der 1. Januar 2018 sein, nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission vom 22. November 2016 am 19. Dezember 2016. Als Folge des Inkrafttretens des IFRS 9 wird mit Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Kapitalabsorption im Zusammenhang mit den erwarteten Kreditverlusten gerechnet. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments sind die Bedingungen dieser Überprüfung noch unbekannt. Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der ersten Anwendung die Hauptauswirkungen für die UniCredit Gruppe des neuen Modells zur Berechnung des *Impairments* von seinem Ansatz der "*Expected Losses*" herrühren werden. Dies wird zu einer höheren Wertminderung bei den nicht abgenutzten Aktiva führen (insbesondere der Kundenforderungen) sowie zur Anwendung der neuen Regelungen für die Übertragung der Positionen zwischen den unterschiedlichen Klassifizierungsstufen unter dem neuen Standard. Insbesondere ist von einer höheren Volatilität bei den Finanzergebnissen zwischen den einzelnen Berichtszeiträumen auszugehen, die dem dynamischen Durchlauf zwischen der "Stage" der Zugehörigkeit der Finanzaktiva in der Bilanz zuzuschreiben sind (insbesondere zwischen "Stage 1", das hauptsächlich die bereitgestellten neuen Positionen und sämtliche Positionen, die in vollem Umfang bedient werden (*fully performing positions*), beinhaltet und "Stage 2", das die Positionen in Finanzinstrumenten beinhaltet, deren Bonität sich im Vergleich zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes verschlechtert hat). Die Änderungen des Buchwerts von Finanzinstrumenten infolge der Umstellung auf IFRS 9 werden zum 1. Januar 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet.

Am 10. November 2016 hat die EBA einen *Report* veröffentlicht, der die wichtigsten Ergebnisse der Auswirkungsuntersuchung bei einer Stichprobe von 50 europäischen Banken (unter denen sich die UniCredit befand) zusammenfasst. Was die Qualitätskomponente der Umfrage betrifft, hob die Behörde die operationelle Komplexität der Stichprobe der Banken hervor, besonders im Hinblick auf Aspekte im Zusammenhang mit der Qualität von Daten und der Technologie zur Einführung der neuen Grundsätze. Der *Report* hob außerdem hervor, wie die Änderung des Impairment-Modells bei der untersuchten Stichprobe von Banken eine mittlere Zunahme der *Provision* IAS 39 (um etwa 18 %) nach sich zöge, ebenso wie einen Einfluss auf das *Common Equity Tier 1* (Hartes Kernkapital 1) *Total Capital* von 59 und 45 Basispunkten. Unter Berücksichtigung des oben genannten *Reports* hat die UniCredit Gruppe bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 eine negative Auswirkung auf die harte Kernkapitalquote von ca. 34 Basispunkten veranschlagt und diese Auswirkung wurde in die Schätzungen bezüglich der Entwicklung der regulatorischen Eigenkapitalquote im Rahmen des Strategieplans 2016-2019 einbezogen.

Am 26. November 2016 hat die EBA eine zweite Auswirkungsuntersuchung mit der gleichen Stichprobe von Banken gestartet, um detailliertere und aktuelle Erkenntnisse im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Standards zu gewinnen. Die UniCredit Gruppe hat bei der Durchführung im Rahmen dieser Untersuchung den 30. November 2016 als Bezugsdatum verwendet. Das Auswertungsergebnis bestätigt im Wesentlichen die veranschlagten Auswirkungen für die erste Auswirkungsuntersuchung.

Der Vollständigkeit halber ist darüber hinaus festzuhalten, dass das IASB am 28. Mai 2014 und am 13. Januar 2016 die endgültige Fassung der Standards IFRS 15 "*Revenues from contracts with*

customers" (Erlöse aus Verträgen mit Kunden) und IFRS 16 "Leases" (Leasing) herausgegeben hat.

Der neue IFRS 16 wird dagegen ab dem 1. Januar 2019, nach der Billigung durch die Europäische Union angewendet. IFRS 16 ändert die derzeit geltenden internationalen Rechnungslegungsstandards und Auslegungen in Bezug auf Leasing und insbesondere IAS 17. IFRS 16 führt eine neue Definition von Leasing ein und bestätigt die aktuelle Unterscheidung zwischen zwei Arten von Leasing (operatives Leasing und Finanzierungsleasing) im Hinblick auf das vom Leasinggeber anzuwendende Rechnungslegungsmodell. In Bezug auf das vom Mieter anzuwendende Rechnungslegungsmodell erfordert das neue Modell, dass für alle Arten von Leasing eine Tätigkeit erfolgt, die das Nutzungsrecht des Leasinggegenstands und gleichzeitig die mit dem im Leasingvertrag beschriebenen Mietgeschäft verbundene Verpflichtung darstellt.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung des Vermögensgegenstands wird dieser auf der Grundlage der mit dem Leasingvertrag verbundenen Finanzflüsse bewertet, einschließlich sowohl dem aktuellen Wert der Leasingzahlungen als auch den mit dem Leasing verbundenen unmittelbaren Anfangskosten sowie sämtlichen Kosten, die zur Wiederherstellung des Vermögensgegenstands am Ende des Vertrags nötig sind. Nach der erstmaligen Erfassung des betreffenden Vermögensgegenstands wird dieser auf der Grundlage der Projektion für Sachanlagen bewertet und somit zum Anschaffungswert abzüglich Amortisationen und Abschreibungen und jeglicher Wertminderungen, zum "neuberechneten Wert (*recalculated value*)" oder zum Zeitwert gemäß den Bestimmungen von IAS 16 oder IAS 40.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des oben genannten Grundsatzes ist geplant, die aus dessen Einführung resultierenden quantitativen Auswirkungen, die aktuell nicht verfügbar sind, ab dem 1. Januar 2019 in die zukünftigen Schätzungen der Gruppe einzubeziehen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Anwendung von IFRS 16 für die betreffende Emittentin bzw. Garantin und/oder andere Konzerngesellschaften zu einer Überarbeitung der Rechnungslegungsmethoden für Einkünfte und Kosten im Zusammenhang mit bestehenden Transaktionen sowie der Erfassung neuer mit der Unterzeichnung von operativen Leasingverträgen verbundenen Aktiva und Passiva führen könnte. Aus diesen Auswirkungen folgt die Notwendigkeit, die vorhergehenden Zeiträume einheitlich und rückwirkend zu überarbeiten und dadurch die Eröffnungsbilanzen zu den jeweiligen Zeitpunkten wesentlich zu ändern.

Aufgrund der regulatorischen und/oder technischen Entwicklungen im Geschäftsumfeld ist es ferner möglich, dass die Gruppe in Zukunft ihre Anwendungsmethoden der IFRS revidieren muss. Dies wiederum hätte möglicherweise negative bis gravierende Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Wirtschaftslage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Risiken im Zusammenhang mit den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zu den im Rahmen der Bankenkrise festgelegten Regelungen

Nach der Krise, die viele Finanzinstitute ab 2008 betraf, wurden verschiedene risikomindernde Maßnahmen eingeführt, sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Ebene einzelner Mitgliedsstaaten. Ihre Umsetzung beinhaltet erhebliche Aufwendungen durch einzelne Finanzinstitute zur Unterstützung des Bankensystems.

Einlagensicherungssystem und einheitlicher Abwicklungsfonds

Infolge der (i) Richtlinie 2014/49/EU (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (die **DGSD**) vom 16. April 2014, der (ii) Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (die **BRRD**) und (iii) der Verordnung für den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (die **SRM**), welche als Vorgänger des derzeitigen einheitlichen Abwicklungsfonds gilt, (der **einheitliche Abwicklungsfonds** oder **SRF**, welcher ab dem 1. Januar 2016 nationale Abteilungen beinhaltet, an die die durch die einzelnen Mitgliedstaaten durch ihre Nationalen Abwicklungsfonds (**Nationaler Abwicklungsfonds** oder **NRF**) erhobenen Beitragszahlungen verteilt werden), ist UniCredit im Ergebnis verpflichtet, die für die Finanzierung der DGS und der SRF notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen. Diese Beitragspflichten könnten sich erheblich auf die Finanz- und Kapitallage der UniCredit auswirken. UniCredit kann die Mehrjahreskosten der außerordentlichen Beitragskomponenten, die für die Bewältigung künftiger Bankenkrisen notwendig sein könnten, derzeit nicht vorhersagen.

Insbesondere hat die UniCredit in Bezug auf die DGS folgende Verpflichtungen bezüglich ordentlicher und außerordentlicher Beiträge:

- Jährlicher ordentlicher *ex-ante* Beitrag bis 2023, mit dem Ziel, Mittel in Höhe von 1 Prozent der gedeckten Einlagen bis Ende 2023 zu schaffen. Die Aufbauperiode kann um weitere vier Jahre verlängert werden, wenn die Finanzierungsmechanismen kumulierte Auszahlungen von mehr als 0,5 Prozent der gedeckten Einlagen vorgenommen haben. Liegen die verfügbaren Finanzmittel nach der Aufbauperiode unterhalb des Zielniveaus, wird der Einzug von Beiträgen bis zur Wiederherstellung wiederaufgenommen. Darüber hinaus werden nach dem erstmaligen Erreichen des Zielniveaus, und wenn die vorhandenen Finanzmittel unter zwei Drittel des Zielniveaus fallen, diese Beiträge auf einem Niveau festgelegt, das es ermöglicht, das Zielniveau innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren zu erreichen. Der Beitragsmechanismus beinhaltet die jährlichen Beiträge, die darauf abzielen, die Kosten gleichmäßig auf die beitragenden Banken zu verteilen. Ein Übergangsstadium der Beiträge an die nationalen Abteilungen des SRF ist ebenso geplant wie ihre sukzessive Vergemeinschaftung. Für 2016 belief sich unser Beitrag zum 31. Dezember 2016 auf rund 253 Mio. €. Der jährliche Wert des Beitrags wird auf der Grundlage der Erfüllung der Risikoparameter und der Volumina der gedeckten Einlagen überprüft; und
- (*ex-post*) Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf etwaige zusätzliche außerordentliche Beiträge, die höchstens dem Dreifachen der geplanten Jahresbeiträge entsprechen, sofern die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die Verluste und die Kosten für die Interventionen des SRF zu decken.

Für 2015 belief sich der ordentliche Beitrag der UniCredit auf 73 Mio. €. Zudem war UniCredit auch verpflichtet dem NRF einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von 219 Mio. € zu zahlen, und zwar aufgrund eines von der Bank of Italy in ihrer Eigenschaft als NRA genehmigten Abwicklungsverfahrens für die Banca delle Marche, Banca Popolare dell'Etruria e del Lazio, Cassa di Risparmio di Ferrara und Cassa di Risparmio della Provincia di Chieti.

Neben den von UniCredit geforderten ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen hat die UniCredit in der Vergangenheit die für den Betrieb dieser Restrukturierungsprogramme notwendige Liquidität zur Verfügung gestellt und wird diese möglicherweise auch in Zukunft zur Verfügung stellen. Beispielsweise hat die UniCredit dem SRF ein Darlehen (nicht mehr ausstehend) von rund 783 Mio. € zur Verfügung gestellt (was dem Anteil der UniCredit an einem zusammen mit anderen Banken gewährten Darlehen von 2,35 Mrd. € entspricht), sowie eine zweite Tranche der Finanzierung (im Jahr 2017). Der Wert zum 31. Dezember 2016 belief sich auf 516 Mio. € (der Anteil an einem, zusammen mit anderen Banken gewährten Gesamtdarlehen in Höhe von 1.550 Mio. €). Die UniCredit hat sich zudem verpflichtet, dem NRF Mittel in Höhe von 33 Mio. € zur Verfügung zu stellen (der Anteil der Gesamtverpflichtungen in Höhe von 100 Mio. € für eine mögliche weitere Tranche des Darlehens welches zusammen mit anderen Banken erbracht werden soll).

Bezüglich des Darlehens für die Auflösung der vier oben genannten Banken hat das Gesetzesdekret 183/2015 eine zusätzliche Garantie durch den NRF für das Jahr 2016 für die Zahlung von Beiträgen in Höhe von maximal zwei weiteren Anteilen (bezüglich der drei gesetzlich vorgeschriebenen außerordentlichen Anteile) des ordentlichen Beitrags für den einheitlichen Entschädigungsfonds festgelegt. Diese wird in Anspruch genommen, wenn die dem NRF zur Verfügung stehenden Mittel aus Veräußerungsgeschäften, die durch den tatsächlichen Fonds für die Vermögenswerte der vier oben genannten Banken gebildet wurden, nicht ausreichen, um die Verpflichtungen, Verluste und Kosten für die der Fonds im Rahmen der Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Auflösung verantwortlich ist, zu decken.

Darüber hinaus beantragte die Bank of Italy mit Schreiben vom 28. Dezember 2016 einen außerordentlichen Beitrag zum NRF im Einklang mit dem Gesetz 208/2015 (das **Stabilitätsgesetz 2016**). Dieses setzt nach Beginn des einheitlichen Abwicklungsmechanismus und unbeschadet der benötigten Beiträge, die nach den Artikeln 70 und 71 der Verordnung (EU) 806/2014 an die SRF zu leisten sind, voraus, dass italienische Banken Beiträge an den NRF in einem von der Bank von Italien festzusetzenden Betrag auszahlen haben, wenn die bereits an die NRF gezahlten ordentlichen und

außerordentlichen Beiträge nicht ausreichen, um die von dem NRF zu tragenden "Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten und sonstigen Aufwendungen" im Zusammenhang mit dem Einspruchsverfahren zu tragen, abzüglich etwaiger Erlöse aus Veräußerungsgeschäften des NRF. Nach Artikel 1 (848) des Stabilitätsgesetzes 2016 muss der von der italienischen Bank geforderte Beitrag innerhalb der in den Artikeln 70 und 71 der SRM-Verordnung vorgesehenen Grenze liegen, einschließlich der an die SRF gezahlten Beiträge. Ausschließlich im Jahr 2016 wird die Grenze um den doppelten jährlichen Beitrag erhöht, der an den SRF zu leisten ist.

Der NRF und/oder der SRF könnten künftig weitere Beiträge in einer Höhe anfordern, die derzeit nicht quantifiziert werden kann, mit potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäfte sowie auf die Ertrags- und Finanzlage der UniCredit.

Freiwilliges Programm (Voluntary Scheme)

Die UniCredit Gruppe und ihr Tochterunternehmen FinecoBank sind dem freiwilligen Programm (das **Freiwillige Programm**) beigetreten, das von der Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi (FITD) im November 2015 für erstmalig 300 Mio. € (Gesamtvolumen des Programms) durch eine Änderung ihrer Zusatzbestimmungen eingeführt wurde. Das Freiwillige Programm stellt ein wichtiges Instrument zur Lösung von Banken Krisen durch Vereinbarungen dar, die die Banken, die dem Programm angehören, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen, die in den Regelungen festgelegt sind, unterstützen. Das Freiwillige Programm hat eine unabhängige finanzielle Ausstattung und die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, Ressourcen bereitzustellen, wenn diese zur Durchführung der Interventionen angefordert werden. Das Freiwillige Programm, handelnd in privatrechtlicher Form, unterstützte im April 2016 mittels einer Vereinbarung mit einem Volumen von insgesamt 272 Mio. € (der Anteil der UniCredit betrug 49 Mio. €) die Restrukturierung der von der FITD im Juli 2014 für die Banca Tercas aufgelegten Unterstützungsmaßnahmen. Die Europäische Kommission kam zu dem Schluss, dass die Unterstützung, die zu jener Zeit von der FITD nach dem italienisch verpflichtenden System zur Einlagenabsicherung gewährt wurde, eine mit Unionsrecht unvereinbare staatliche Beihilfe darstellte, weswegen die Banca Tercas die damals empfangenen Leistungen an die FITD zurückzahlte. Diese Summen wurden den Banken der FITD im Wege der Rückerstattung für die Maßnahme des Jahres 2014 gutgeschrieben und unmittelbar danach von den Banken des Freiwilligen Programms aus eigener Initiative aufgebracht. Später wurde die Rückstellung des Freiwilligen Programms auf 700 Mio. € (der Gesamtanteil der UniCredit betrug ungefähr 125 Mio. €) erhöht. Analog genehmigte das Freiwillige Programm im Juni 2016 eine Vereinbarung zugunsten der Cassa di Risparmio di Cesena, bezogen auf deren Kapitalerhöhung vom 8. Juni 2016 um 280 Mio. € (die Verpflichtungen der UniCredit Gruppe in diesem Zusammenhang belaufen sich auf 51 Mio. €). Diese Verpflichtung wurde zum 31. Dezember 2016 unter Anrechnung von als "zum Verkauf verfügbar" verbuchten Kapitalinstrumenten im Volumen von 51 Mio. € ausgezahlt, wodurch die verbleibenden Verpflichtungen auf 74 Millionen € reduziert wurden. Die aktualisierte Bewertung der Instrumente zum 31. Dezember 2016, das auf einem internen Bewertungsmodell auf der Basis von multiplen Wertpapierkörben und unter Berücksichtigung der Schätzungen des Kreditportfolios der Cassa di Risparmio di Cesena und des damit verbundenen Eigenkapitalbedarfs, basiert, führte zu einer vollständigen Wertminderung der Position.

All diese Beitragspflichten tragen zur Senkung der Profitabilität bei und wirken sich negativ auf die Kapitalausstattung der UniCredit aus. Sowohl die ordentlichen Beiträge, die von mehreren Banken verlangt werden, als auch die außerordentlichen Beiträge, können in der Zukunft signifikant ansteigen. Dies würde erfordern, dass die UniCredit weitere außerordentliche Aufwendungen bilanzieren müsste, was einen wesentlichen Einfluss auf unsere Kapital- und Finanzlage haben könnte.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten ordentlichen Beitragspflichten tragen zur Senkung der Profitabilität bei und haben einen negative Auswirkungen auf die Finanzlage der UniCredit Gruppe. Es ist nicht möglich auszuschließen, dass die Höhe der ordentlichen Beiträge, die von den Bankengruppen erhoben werden, sich in Zukunft erhöhen werden, in Bezug auf die Entwicklung des Betrages im Zusammenhang mit den geschützten Einlagen und/oder dem Risiko der Banken der UniCredit Gruppe im Vergleich zu der Gesamtanzahl an Banken, die sich verpflichtet haben jene Beiträge zu zahlen. Weiterhin ist es nicht möglich auszuschließen, dass sich die FITD, die NRF und/oder die SRF sich auch in Zukunft, als Folge von nicht kontrollierbaren oder vorgegebenen

Ereignissen in einer Situation vorfinden, in der sie nach weiteren, neuen außerordentlichen Aufwendungen fragen müssen. Dies würde zu einer Notwendigkeit führen, weitere außerordentliche Aufwendungen mit ihren Auswirkungen, einschließlich denen signifikanter Art, auf das Eigenkapital und die Finanzlage der UniCredit und/oder der UniCredit Gruppe zu erfassen.

Risiken im Zusammenhang mit den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen der Mitglieder der EU und der Eurozone sowie dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit)

Am 23. Juni 2016 votierte das Vereinigte Königreich in einem Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union (Brexit). Im März leitete das Vereinigte Königreich das Verfahren nach Artikel 50 ein. Es handelt sich um einen noch beispiellosen Prozess in der Geschichte der Europäischen Union, der monatelange Verhandlungen über die Ausarbeitung und Genehmigung einer Vereinbarung für das Vereinigte Königreich in Übereinstimmung mit Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union erfordern könnte.

Unabhängig vom Zeitpunkt und der Dauer des Ausstiegs des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat das Ergebnis des Referendums im Juni 2016 erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der politischen und wirtschaftlichen Perspektiven des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union hervorgerufen.

Der mögliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union; der mögliche Austritt Schottlands, Wales oder Nordirlands aus dem Vereinigten Königreich; die Möglichkeit, dass andere Länder der Europäischen Union ähnliche Referenden wie das im Vereinigten Königreich abhalten und/oder ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union in Frage stellen könnten; sowie die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Länder, die den Euro als ihre nationale Währung angenommen haben, langfristig entscheiden könnten, eine alternative Währung anzunehmen oder sich über diesen Umstand unsicher sind, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die internationalen Märkte haben. Dies könnte zu weiteren Rückgängen der Börsenindizes, einer Wertminderung des Britischen Pfunds und/oder einer größeren Volatilität der Märkte im Allgemeinen aufgrund der gestiegenen Unsicherheit führen, mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Vermögenswerte, das operative Ergebnis sowie die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Zusätzlich zu den oben genannten Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments kein Rechtsverfahren oder bereits praktizierte Maßnahme zur Erleichterung des Austritts eines Mitgliedstaats aus dem Euro besteht, werden die Konsequenzen einer solchen Entscheidung durch die Unsicherheit hinsichtlich der Methoden, mit denen ein Mitgliedstaat seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Euro und den Wechselkurs zwischen der neu festgesetzten Währung und dem Euro verwalten könnte, verschärft. Ein Zusammenbruch der Eurozone könnte von der Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Europäischen Union begleitet werden und einen erheblichen negativen Einfluss auf den gesamten Finanzsektor haben, wodurch neue Schwierigkeiten bei der Ausgabe von Staatsanleihen und Darlehen an Unternehmen entstehen könnten und mit erheblichen Änderungen der Finanztätigkeiten sowohl auf dem Markt- als auch auf dem Einzelhandelsniveau einhergehen könnten. Diese Situation könnte daher erhebliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis und die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben.

Basel III und CRD IV

Der BCBS hat in der Folge der 2008 ausgebrochenen globalen Finanzkrise im vierten Quartal 2010 Änderungen der globalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (**Basel III**) für die Eigenkapitalausstattung und Liquidität gebilligt, die u.a. Vorgaben für höheres und qualitativ hochwertigeres Eigenkapital, bessere Risikoabdeckung und Maßnahmen zum Aufbau von Eigenkapital, auf das in Stressphasen zurückgegriffen werden kann, festlegen. Außerdem wurden sowohl eine Verschuldungsquote als Sicherheitsnetz für risikobasierte Eigenkapitalanforderungen als auch zwei globale Liquiditätsstandards eingeführt. Das Basel III-Regelwerk wird mit seinen Anforderungen stufenweise eingeführt, wobei die vollständige Durchsetzung ab dem Jahr 2019 erfolgt.

Im Januar 2013 hat der BCBS seinen ursprünglichen Vorschlag zu den Liquiditätsanforderungen vor dem Hintergrund von Bedenken, die vom Bankensektor vorgebracht worden waren, überarbeitet. Dieser Vorschlag sieht eine vollständige Einführung im Jahr 2019 sowie eine Erweiterung der Definition des Begriffs der hochliquiden Vermögenswerte (*high quality liquid assets*) vor, um Unternehmensanleihen, Aktien und Residential Mortgage Backed Securities mit niedrigerer Qualität aufzunehmen. In Bezug auf das weitere Liquiditätskriterium, die NSFR, hat der BCBS die finalen Regelungen im Oktober 2014 veröffentlicht, welche vom 1. Januar 2018 an, Anwendung finden sollen.

Das Basel III Regelwerk wurde in der EU durch neue Bankenregulierungen umgesetzt: Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Richtlinie**) und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Verordnung** und zusammen mit der CRD IV-Richtlinie, das **CRD IV-Paket**). Die volle Umsetzung begann am 1. Januar 2014, wobei bestimmte Teile über einen gewissen Zeitraum eingeführt werden (die Anforderungen werden größtenteils 2019 voll in Kraft getreten sein und einige geringfügige Übergangsvorschriften sehen eine Einführung bis 2024 vor). Es ist jedoch möglich, dass sich in der Praxis die Umsetzung in nationales Recht verzögert. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten bestimmte Vorschriften schon zu einem früheren als dem im CRD IV-Paket vorgesehenen Zeitpunkt einführen. Einzelstaatliche Optionen und Ermessensspielräume, die bisher von den zuständigen nationalen Behörden ausgeübt wurden, werden in der gesamten Bankenunion in weitgehend harmonisierter Form durch den SSM (wie unten definiert) ausgeübt werden. Diesbezüglich erließ die EZB am 14. März 2016 die Verordnung (EU) 2016/445 über die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen. Je nachdem, in welcher Art und Weise diese Optionen/Ermessensspielräume bisher von den zuständigen nationalen Behörden ausgeübt wurden und in welcher Art und Weise diese künftig vom SSM ausgeübt werden, können sich zusätzliche/geringere Kapitalanforderungen ergeben.

In Italien stimmte die Regierung am 12. Mai 2015 dem Gesetzesdekret zur Umsetzung der CRD IV-Richtlinie (Dekret 72/2015) zu. Dekret 72/2015 trat am 27. Juni 2015 in Kraft. Dekret 72/2015 hat u. a. Auswirkungen auf:

- interessierte Erwerber von Beteiligungen an Kreditinstituten, Anforderungen in Bezug auf Anteilseigner und Mitglieder des Leitungsorgans (Artikel 23 und 91 der CRD IV-Richtlinie);
- Befugnisse der zuständigen Behörden zum Eingreifen in Krisenmanagementfällen (Artikel 64, 65, 102 und 104 der CRD IV-Richtlinie);
- Meldung drohender oder tatsächlicher Verstößen gegen die nationalen Vorschriften (sog. Whistleblowing, Artikel 71 der CRD IV-Richtlinie);
- Verwaltungssanktionen und -maßnahmen (Artikel 65 der CRD IV-Richtlinie).

Die Bank von Italien (*Banca d'Italia*) hat im Dezember 2013 neue Aufsichtsbestimmungen veröffentlicht (Rundschreiben der Bank von Italien Nr. 285 vom 17. Dezember 2013, in seiner jeweils von der Bank von Italien von Zeit zu Zeit geänderten Fassung, (das **Rundschreiben Nr. 285**), das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und das CRD IV-Paket einführt, und das zusätzliche Aufsichtsvorschriften bezüglich nicht auf EU-Ebene harmonisierter Angelegenheiten aufstellt). Vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 mussten italienische Banken mindestens eine CET1 Kapital Quote von 4,5 %, eine Tier I Kapital Quote von 5,5 % und eine Kernkapitalquote von 8 % einhalten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist, müssen italienische Banken jederzeit die folgenden Eigenkapitalanforderungen erfüllen: (i) eine CET1 Kapital Quote von 4,5 %; (ii) eine Tier 1 Kapital Quote von 6 %; und (iii) eine Kernkapitalquote von 8 %. Diese Mindestquoten werden durch die folgenden Kapitalpuffer ergänzt, die mit CET1-Kapital gedeckt werden müssen:

- *Kapitalerhaltungspuffer*: Der Kapitalerhaltungspuffer war gemäß Artikel 129 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt II des Rundschreibens Nr. 285 seit dem 1.

Januar 2014 auf die UniCredit anwendbar. Gemäß der 18. Ergänzung des Rundschreibens Nr. 285, die am 4. Oktober 2016 veröffentlicht wurde, schreiben neue Übergangsregeln vom 1. Januar 2017 an einen Kapitalerhaltungspuffer von 1,25 % der Risikoaktiva vor. Dieser steigt ab 2018 auf 1,875 % der Risikoaktiva und ab 2019 auf 2,5 % der Risikoaktiva;

- *Antizyklischer Kapitalpuffer*: wurde von der zuständigen Behörde zwischen 0 % - 2,5 % festgelegt (kann aber auch bei mehr als 2,5 % festgelegt werden, wenn die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass dies die Umstände in dem Mitgliedstaat rechtfertigen), wird ab dem 1. Januar 2016 schrittweise eingeführt und findet vorübergehende Anwendung, wenn die jeweilige nationale Behörde das Kreditwachstum als überzogen einschätzt (gemäß Artikel 130 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt III des Rundschreibens Nr. 285); das Niveau für antizyklische Kapitalpuffer wurde im Allgemeinen mit 0 % festgelegt, außer in Schweden (1,5 %), Norwegen (1,5 %) und Hongkong (0,625 %). Auf konsolidierter Ebene beträgt die spezifische antizyklische Kapitalpufferquote für die UniCredit Gruppe, per 1. Januar 2017, 0,003 %;
- *Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute (G-SIIs)*: wurde als "zusätzlicher Verlustausgleichspuffer" mit einer Bandbreite (nach erfolgter schrittweiser Einführung) von 1,0 % bis 3,5 % der Risikoaktiva festgelegt, der auf der Grundlage bestimmter Kennzahlen ermittelt wird (Größe, Vernetzung, mangelnde Ersetzbarkeit der angebotenen Dienstleistungen, globale Tätigkeit und Komplexität); er wird ab dem 1. Januar 2016 (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt IV des Rundschreibens Nr. 285) eingeführt und tritt am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft. Basierend auf der kürzlichen Aktualisierung der Liste der GSIs, veröffentlicht durch das *Financial Stability Board (FSB)* im November 2016 (die jährlich aktualisiert wird), ist die UniCredit Gruppe eine G-SIIs der Kategorie 1 und unterliegt folglich einem höheren Verlustausgleichspuffer von 0,25 % basierend auf einer schrittweisen Einführung vom 1. Januar 2016 an (entspricht 0,50 % für 2017), mit einem darauffolgenden jährlichen Anstieg um 0,25 % und, nach vollständiger Umsetzung, ab 2019 1 % zu erreichen; und
- *Kapitalpuffer für andere systemrelevante Institute (O-SIIs)*: bis zu 2,0 %, wie von der zuständigen Behörde festgelegt, (und muss ab dem 1. Januar 2016 mindestens jährlich überprüft werden), um die höheren Risiken, die solche Banken für das nationale Finanzsystem bergen, zu kompensieren (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt IV des Rundschreibens Nr. 285). Die UniCredit Gruppe wurde als national systemrelevantes Institut identifiziert und hat momentan einen auf 0 % festgelegten O-SII Kapitalpuffer, der jedoch ab 2018 jährlich um 0,25 % ansteigen wird, um, nach vollständiger Umsetzung, ab 2021 1 % zu erreichen. Das CRD IV-Paket schreibt momentan vor, dass UniCredit den jeweils höheren der beiden Puffer (G-SII oder O-SII) einhalten muss.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Kapitalpuffern kann jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie einen Systemrisikopuffer mit Common Equity Tier 1 Kapital für den Finanzsektor oder einen oder mehrere Untereinheiten dieses Sektors einführen, um langzeitliche oder nicht-zyklische Systemrisiken oder makroökonomische Risiken zu verringern oder zu vermeiden, die nicht durch die CRD IV-Verordnung gedeckt sind im Sinne eines Störungsrisikos für das Finanzsystem mit dem Potential, schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft eines bestimmten Mitgliedsstaates zu haben. Aktuell ist keine Regelung zum Systemrisikopuffer nach Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie enthalten, da die italienischen Level 1 Bestimmungen zur Umsetzung der CRD IV-Richtlinie in diesem Punkt noch nicht erlassen worden sind.

Die Nichtbeachtung solcher kombinierter Pufferanforderungen löst Ausschüttungsbeschränkungen und das Erfordernis für die Bank aus, einen Kapitalerhaltungsplan für notwendige Sanierungsmaßnahmen (Artikel 140 und 141 der CRD IV-Richtlinie) zu erlassen.

Darüber hinaus ist UniCredit von den Säule 2-Anforderungen für Banken betroffen, die sich aus dem CRD IV-Paket ergeben, das fortlaufend durch den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess ("SREP") beeinflusst werden wird. Das SREP soll sicherstellen, dass Institute

angemessene Vorkehrungen, Strategien, Prozesse und Mechanismen zum Erhalt der Beträge, der Typen und der Verteilung von internem Kapital gemäß ihrem Risikoprofil sowie eine robuste Verwaltung und interne Kontrollmaßnahmen aufgestellt haben. Das Hauptziel von SREP ist sicherzustellen, dass Institute angemessene Vorkehrungen getroffen haben und ihnen Kapital und Liquidität zur Verfügung steht, um den Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, einschließlich solcher Risiken, die im Zuge der Stresstests aufgedeckt wurden, als auch solcher Risiken, die das Institut für das Finanzsystem darstellen könnte, solide begegnen und decken zu können. Siehe "EZB Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus" unten für weitergehende Erläuterungen.

Während des Jahres 2016 wurde die UniCredit im Wege von SREP bewertet und ist seit 1. Januar 2017 verpflichtet, einer SREP-Gesamtkapitalanforderung (**TSCR**) (anfänglich) von 10,5 Prozent auf konsolidierter Basis gerecht zu werden. Dies umfasst: (i) einer Mindestkapitalquote von 8 Prozent und (ii) einer zusätzlichen Anforderung von 2,5 Prozent (SREP), das sich ausschließlich aus hartem Kernkapital ("CET1") zusammensetzen muss.

UniCredit ist auch verpflichtet einer Gesamtkapitalanforderung (**OCR**) gerecht zu werden, die zusätzlich zur TSCR die oben dargestellten kombinierten Kapitalpufferanforderungen beinhaltet.

Der SREP Brief von 2016 führt Eigenmittelpuffer (Säule 2 Eigenmittelpuffer) ein, der vollständig mit CET1 zu erfüllen ist.

Eine Nicht-Einhaltung des Säule 2 Eigenmittelpuffers bedeutet nicht, dass die Kapitalanforderungen nicht eingehalten wurden. Es sollte allerdings als Frühwarnung in dem Risikomanagementprozess der UniCredit gewertet werden. Falls Kapitalniveaus unter den Säule 2 Eigenmittelpuffer fallen, wird die jeweilige zuständige Aufsichtsbehörde, die umgehend durch UniCredit bezüglich der Gründe für die Nicht-Einhaltung des Säule 2 Eigenmittelpuffers informiert werden sollte, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen erwägen (einschließlich, beispielsweise, die Möglichkeit zur Umsetzung eines Plans, die Einhaltung mit den Kapitalanforderungen wiederherzustellen – einschließlich Kapitalstärkungsanforderungen).

Im Rahmen der Übergangsregelungen zum CRD IV-Paket wird die Anerkennung von ausstehenden Instrumenten, die unter den durch das CRD IV-Paket ersetzten Rahmenbedingungen als Tier I und Tier II Kapitalinstrumente qualifiziert wurden, jetzt aber nicht mehr den Mindestanforderungen unter dem CRD IV-Paket entsprechen, als regulatorisches Kapital, schrittweise abgebaut. Nachdem der ausstehende Nominalbetrag solcher Instrumente zum 1. Januar 2013 als Basis fixiert wurde, erfolgt die Anerkennung im Jahr 2014 mit einem Höchstsatz von 80 %, wobei sich dieser Höchstsatz in jedem folgenden Jahr um weitere 10 % reduziert.

Das CRD IV-Paket führt auch eine neue Verschuldungsquote ein, mit dem Ziel, die Höhe der Verschuldungsquote, die ein Institut auf sich nehmen kann, zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte eines Instituts mit dessen Kapital im Einklang stehen. Die delegierte Verordnung in Bezug auf die Verschuldungsquote (EU) 2015/62 wurde am 10. Oktober 2014 verabschiedet und im Januar 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht; sie ändert die Berechnung der Verschuldungsquote im Vergleich mit dem aktuellen Text der CRR-Verordnung. Institute sind seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, ihre Verschuldungsquote offenzulegen. Die vollständige Umsetzung der Verschuldungsquote als eine Säule 1 Maßnahme ist im Rahmen des CRD-Reformpakets (wie unten definiert) derzeit in der Konsultation. Das CRD IV-Paket enthält spezifische Mandate für die EBA Entwürfe für Regulierungs- oder technische Durchführungsstandards sowie Richtlinien und Berichte zur Liquiditätsverschuldungsquote und Mindestliquiditätsquote zu entwickeln, um die regulatorische Harmonisierung in Europa durch ein einheitliches Regelwerk zu verbessern.

Während des Zeitraums des Strategischen Plans hängt die Einhaltung der durch aufsichtsrechtliche Regeln und/oder durch Aufsichtsbehörden (z. B. im Kontext von SREP) vorgeschriebenen anwendbaren Mindestkapitalquoten und das Erreichen der Prognosen regulatorischer Natur von der Umsetzung strategischer Maßnahmen ab, die einen positiven Effekt auf die Kapitalquoten haben könnten. Aus diesem Grund können sich signifikante Abweichungen von den Planzielen ergeben falls solche strategischen Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden oder wenn diese Ergebnisse erzielen die von denen im 2016-2019 Strategischen Plan abweichen oder niedriger

ausfallen. Die Ergebnisse können sich auch negativ auf die Fähigkeit der UniCredit Gruppe ihre anwendbaren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und/oder Verpflichtungen der Aufsichtsbehörden zu erfüllen auswirken oder die wirtschaftliche Situation der Vermögenswerte der Gruppe selbst negativ beeinflussen.

Sollte UniCredit nicht in der Lage sein, den Ansatz in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen umzusetzen, den sie zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen des CRD IV-Pakets für optimal hält, kann es erforderlich sein, das Kapital zu halten, das möglicherweise ihre Kreditratings und Finanzierungsbedingungen beeinflussen und die Wachstumschancen der UniCredit einschränken könnten.

Künftige regulatorische Änderungen

Zusätzlich zu den wesentlichen Änderungen zu Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die durch das Basel III- und das CRD IV-Paket eingeführt wurden, gibt es mehrere andere Initiativen, die sich in unterschiedlichen Phasen der Finalisierung befinden, und die mittelfristig weiteren regulatorischen Druck darstellen und die zukünftige regulatorische Ausrichtung der EU beeinflussen werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem eine überarbeitete EU-Richtlinie und EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, mit deren Anwendbarkeit am 3. Januar 2018 gerechnet wird. Der BCBS hat auch einige Änderungsvorschläge zu den aktuell geltenden Regeln für Verbriefungen veröffentlicht, die demnächst angenommen und umgesetzt werden könnten.

Am 9. November 2015 hat der Finanzstabilitätsrat ("FSB") seine endgültigen Prinzipien und ein Termsheet zur Verlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity ("TLAC")) veröffentlicht, in dem es für globale systemrelevante Banken ("G-SIBs") vorschlägt, signifikante Mindestbeträge an nachrangigen (gesetzlich, vertraglich oder strukturell) Verbindlichkeiten gegenüber Verbindlichkeiten vorzuhalten, die von der Verlustabsorptionsfähigkeit ausgeschlossen sind, wie garantierte Einlagen, Derivate etc. und somit einen neuen Standard für G-SIBs bildet. Die TLAC Prinzipien und das Termsheet beinhalten (i) eine Liste von Prinzipien bezüglich der Fähigkeit von G-SIBs, die sich in der Abwicklung befinden, Verluste zu erleiden und sich entsprechend zu rekapitalisieren und (ii) ein Termsheet für die Umsetzung dieser Prinzipien in einem international anerkannten Standard. Der FSB wird die technische Umsetzung der TLAC Prinzipien und des Termsheets zum Ende des Jahres 2019 überprüfen. Die TLAC Prinzipien und das Termsheet verpflichten jeden G-SIB zu einer Mindestabsorptionsfähigkeit von Verlusten in Höhe des Größeren aus (a) 16 Prozent der risikogewichteten Aktiva ("RWA") zum 1. Januar 2019 und 18 Prozent zum 1. Januar 2022 und (b) 6 Prozent der Basel III Tier 1 Verschuldungsquotenanforderung (leverage ratio requirement) zum 1. Januar 2019 und 6,75 Prozent zum 1. Januar 2022.

Gemäß der zuletzt aktualisierten FSB-Liste der G-SIBs, die im November 2016 veröffentlicht wurde (und jährlich zu aktualisieren ist), ist die UniCredit Gruppe eine G-SIB in Stufe 1 (Bucket 1) und wird daher den TLAC-Anforderungen unterliegen, sobald und soweit sie in geltendes Recht umgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die UniCredit Gruppe zu diesem Zeitpunkt noch auf der Liste der G-SIBs steht.

Am 23. November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Paket von Anpassungsvorschlägen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und der Kapitaladäquanzverordnung ("CRR") (das "CRD Reformpaket") das gemäß ihrem Vorschlag vom 1. Juli 2017 an Anwendung finden sollte (wobei dies von dem Prozess und dem Ergebnis der Diskussion im Europäischen Parlament und dem Rat abhängt). Neben anderen Sachverhalten zielen diese Vorschläge darauf ab diverse Baselstandards (wie die Verschuldungsquote ("LCR"), die strukturelle Liquiditätskennzahl ("NSFR"), Regeln zum Marktrisiko und der Quote für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL")) umzusetzen und die TLAC-Vorschläge der FSB Empfehlungen einzuführen. Sobald diese Vorschläge finalisiert wurden finden Änderungen an der CRR unmittelbar für die UniCredit Gruppe Anwendung. Allerdings müssen die Änderungen an der CRD IV zunächst in italienisches Recht umgesetzt werden, bevor sie Anwendung finden können. Siehe untenstehenden Abschnitt "Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen hat zum Ziel eine Reihe von Maßnahmen zu ermöglichen, die bezogen auf Kreditinstitute oder Wertpapierinvestmentfirmen, die möglicherweise ausfallen könnten, ergriffen werden können. Jede solche Maßnahme (oder die Vorstellung, dass eine solche Maßnahme ergriffen werden könnte)

könnte eine wesentlich negative Auswirkung auf die Wertpapiere und/oder Rechte der Wertpapierinhaber haben." für weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung der Verlustabsorptionsfähigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum ("EEA") durch Änderungen an der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("BRRD").

Darüber hinaus hat sich die BCBS einer sehr strikten Agenda zur unterschiedlichen Zusammensetzung von RWA verschrieben. Dies umfasst die umfassende Prüfung ihres Handelsbuchs, überarbeitete Standardvorgänge (bezüglich Kreditvergabe, Kredite an/von Gegenparteien, Markt, operationelles Risiko), Beschränkungen beim Umgang mit internen Modellen und die Einführung einer Kapitaluntergrenze. Das Hauptaugenmerk der Aufsicht liegt auf der Reduzierung von unbegründeten Unterschieden der risikogewichteten Aktiva, um die Konsistenz und Vergleichbarkeit aller Banken zu verbessern. Dieses neue Rahmenwerk wurde mit Blick auf Marktrisiko im Jahr 2016 abgeschlossen, wobei das Rahmenwerk für Kreditrisiken und operationelles Risiko noch nicht abgeschlossen ist. Bedingt durch die tiefgreifende Überarbeitung durch globale und Europäische Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden werden die internen Modelle sich wahrscheinlich ändern oder durch andere neue standardisierte Ansätze ersetzt werden, die wiederum geprüft werden. Die regulatorischen Änderungen werden das gesamte Banksystem beeinflussen und werden daher zu Änderungen in der Kapitalbewertung führen (obwohl diese erst nach Umsetzung des Strategischen Plans in Kraft treten würden). Im Jahr 2016 hat die Europäische Zentralbank ("ECB") ein neues internes Ratingmodell für die Berechnung von Kapital angenommen (die Modelle zur gezielten Prüfung interner Modelle, sog. "TRIM") mit dem Ziel, die Adäquanz und Vergleichbarkeit dieser Modelle im Lichte der starken Fragmentierung der in Banken verwendeten internen rating-basierten Systeme ("IRB-Modelle") und die entsprechend unterschiedlichen Ansätze zur Bewertung von Kapital sicherzustellen. Die Prüfung umfasst Kredit-, Gegenpartei- und Marktrisiken. Das TRIM wird während 2018 durchgeführt und teilt sich in zwei Schritte, wobei eine institutsspezifische Prüfung bereits in 2016 begonnen hat und eine modellbezogene Prüfung in 2017 und 2018 erfolgen wird. Im ersten Schritt, der bereits zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments begonnen hat, prüft die ECB den Umgang der UniCredit mit ihren IRB-Modellen und die Ergebnisse des Modells basierend auf einer Probe bestehend aus fünf Portfolios mit einer hohen Ausfallwahrscheinlichkeit (*high default portfolios*).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der neuen oben beschriebenen Standards an Kapitalanforderungen und Empfehlungen dazu führen werden, dass (i) UniCredit weitere als regulatorisches Kapital qualifizierende Wertpapiere ausgeben wird, (ii) Vermögen veräußern muss, (iii) Geschäfte streichen muss, oder (iv) andere Maßnahmen ergreifen muss, wobei jede dieser Auswirkungen einen negativen Effekt auf das Geschäft, die Finanzlage und Geschäftserträge haben kann. Weiterhin können erhöhte Kapitalanforderungen die Eigenkapitalrendite und andere Finanzleistungskennzahlen negativ beeinflussen.

Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus der EZB

Im Oktober 2013 hat der Rat der Europäischen Union Regelungen zur Schaffung eines Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus für alle Banken im Euroraum erlassen, die der EZB, zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden der Staaten in der Bankenunion, ab November 2014 die direkte Aufsichtsverantwortung über "systemrelevante Banken" in der Eurozone sowie über deren Tochtergesellschaften in teilnehmenden Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Euroraums ist, übertragen wird. Die SSM-Rahmenverordnung (ECB/2014/17), die die praktischen Modalitäten des SSM festlegt, wurde im April 2014 veröffentlicht und tritt im Mai 2014 in Kraft. Zu den direkt von der EZB überwachten Banken gehört unter anderem jede Bank, die (i) Vermögenswerte von mehr als 30 Mrd. € besitzt, (ii) Vermögenswerte besitzt, die mindestens 20 % des Bruttoinlandsprodukts ihres Heimatlandes ausmachen oder (iii) bei der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus direkte öffentliche Finanzhilfen beantragt oder von diesen erhalten hat.

Die EZB ist darüber hinaus alleinverantwortlich für zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kreditinstitute; dies umfasst unter anderem die Befugnis, (i) allen Kreditinstituten in der Eurozone die Zulassung zu erteilen und zu entziehen, (ii) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Banken zu bewerten, (iii) die Erfüllung aller in allgemeinen EU-Regelungen für Banken festgelegten Aufsichtsanforderungen sicherzustellen, (iv) erforderlichenfalls höhere

Aufsichtsanforderungen an bestimmte Banken zu stellen, um in dem durch das EU-Recht vorgegebenen Rahmen die Finanzstabilität zu gewährleisten, (v) die Einhaltung solider Corporate-Governance-Praktiken und interner Kontrollen zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sicherzustellen und (vi) in Abstimmung mit den entsprechenden Abwicklungsbehörden frühzeitig einzuschreiten, wenn die Existenzfähigkeit einer Bank bedroht ist. Die EZB wird auch das Recht haben, finanzielle Sanktionen zu verhängen.

Neben der Unterstützung der EZB bei der laufenden Beaufsichtigung werden die zuständigen nationalen Behörden weiterhin für aufsichtsrechtliche Belange verantwortlich sein, die nicht an die EZB übertragen wurden, wie z. B. Verbraucherschutz, Geldwäsche, Zahlungsdienste und Zweigniederlassungen von Drittlandsbanken. Um die Kohärenz und Effizienz der Aufsichtspraktiken in der Eurozone zu fördern, entwickelt die EBA ein einheitliches Aufsichtshandbuch für die EU-Mitgliedstaaten (das **einheitliche Aufsichtshandbuch der EBA**).

Die ECB hat ihre neue aufsichtsrechtliche Verantwortung gegenüber der UniCredit und der UniCredit Gruppe vollständig wahrgenommen. Die ECB ist gemäß der SSM Verordnung verpflichtet eine SREP mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Weiterhin hat die Europäische Bankenaufsicht ("EBA") am 19. Dezember 2014 ihre endgültigen Leitlinien für allgemeine Verfahren und Methoden bezüglich SREP (die "EBA SREP Leitlinien") veröffentlicht. In diesen Leitlinien sind die von der EBA vorgeschlagenen Leitlinien bezüglich eines gemeinsamen Ansatzes zur Bestimmung der zusätzlichen Säule 2 Eigenmittelanforderungen, die bis 1. Januar 2016 umgesetzt werden mussten, enthalten. Gemäß diesen Leitlinien sollten nationale Aufsichtsbehörden eine Anforderung formulieren, nach der die Säule 2 Anforderungen bestimmte Risiken von bis zu mindestens 56 Prozent CET1 Kapital und mindestens 75 Prozent Tier 1 Kapital auffangen sollen. Diese Leitlinien bestimmen auch, dass nationale Aufsichtsbehörden weder weitere Anforderungen auf Makroebene, noch Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Risiken aufstellen sollten, die bereits von der kombinierten Pufferanforderung (wie oben beschrieben) umfasst sind. Daher wird die zusätzliche Säule 2 Eigenmittelanforderung, die durch die ECB von der UniCredit und/oder die UniCredit Gruppe abverlangt werden könnte dazu führen, dass UniCredit und/oder die UniCredit Gruppe Kapitalniveaus halten muss, die über die Säule 1 Mindestkapitalanforderung hinausgeht.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen, die als ausfallgefährdet angesehen werden. Die Umsetzung der Richtlinie oder das Ergreifen einer darin enthaltenen Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) (die **Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie** oder **BRRD**) in Kraft. Der Vorschlag schließt eine Erweiterung des Artikels 108 BRRD ein, die eine teilweise Harmonisierung der Bank-Kreditgeber Hierarchie in der Insolvenz in Bezug auf die vorrangige Behandlung von Inhabern nachrangiger unbesicherter Bankverbindlichkeiten, die den Mindestanforderungen für Bail-In fähige Verbindlichkeiten entsprechen, zur Folge haben soll. Die neue Bestimmung würde die bestehende Klasse nachrangiger Schuldtitel erhalten, wobei eine neue Klasse der "Nicht-bevorzugten" nachrangigen Schuldtitel eingeführt wird, die von einem Bail-In erst nach Kapitalinstrumenten, allerdings vor anderen nachrangigen Verbindlichkeiten betroffen wäre. Die vorgesehenen Änderungen der BRRD sollten sich nicht auf bestehende Bestände der Bankschuldtitel und ihren gesetzlichen Rang in der Insolvenz gemäß der jeweiligen Gesetze des Mitgliedstaats, in der die Bank ihren Sitz hat, auswirken.

Die BRRD stellt den zuständigen Aufsichtsbehörden umfassende Mittel bereit, um von einem Ausfall betroffenen Banken auf nationaler Ebene zu begegnen und bei grenzüberschreitenden Bankausfälle Kooperationsvereinbarungen schließen zu können.

Die BRRD enthält Regeln für die Abwicklung von Banken und großen Wertpapierinvestmentfirmen in allen EU Mitgliedstaaten. Banken müssen Sanierungspläne aufstellen, um finanzielle Not zu überwinden. Aufsichtsbehörden werden auch verschiedene Möglichkeiten gegeben in die operativen Geschäfte von Banken einzugreifen um ihren Ausfall zu verhindern. Falls Banken vor einem Ausfall stehen, sind Aufsichtsbehörden mit umfassenden Kompetenzen und einer Reihe von Maßnahmen in der Lage, diese neu zu strukturieren und Verluste auf Anteilseigner und Kreditgeber nach einer

vorgegebenen Hierarchie umzuschichten. Abwicklungsbehörden können Pläne für die Abwicklung ausfallender Banken aufstellen, so dass diese ihre wichtigsten Funktionen aufrechterhalten können und staatliche Beteiligung für den Steuerzahler verhindert werden kann.

Die BRRD enthält folgende vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, die allein oder in Kombination verwendet werden können, wenn die entsprechende Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass (a) ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann und (c) eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist: (i) Unternehmensveräußerung – diese ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, den Verkauf des Unternehmens oder des gesamten oder eines Teils seines Geschäfts zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen; (ii) Brückeninstitut – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, die gesamte Geschäftstätigkeit eines Instituts oder einen Teil davon auf ein "Brückeninstitut" (eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft, die ganz oder teilweise unter öffentlicher Kontrolle steht) zu übertragen; (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, wertgeminderte oder problematische Vermögenswerte auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung gegründete öffentliche Zweckgesellschaften zu übertragen, die diese dann mit dem Ziel verwalten, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (dies kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument zur Anwendung kommen) und (iv) Bail-In-Instrument – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, bestimmte Forderungen unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und bestimmte unbesicherte Schulden (einschließlich Nachrangige und Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen) in Anteile oder andere Eigentumstitel (d.h. andere Instrumente zur Übertragung von Eigentumsrechten, Instrumente, die in Anteile oder Eigentumstitel umgewandelt werden können oder ein Recht auf den Erwerb von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln begründen, und Instrumente, die einen Rechtsanspruch auf Anteile oder andere Eigentumstitel verbriefen) umzuwandeln (das **allgemeine Bail-In Instrument**). Solche Anteile und andere Eigentumsrechte können auch von einer späteren Anwendung der BRRD betroffen sein könnte. Weitere Informationen zur Umsetzung in Italien, Irland und Luxemburg sind unten enthalten.

Unter der Kontrolle des Einheitlichen Bankenabwicklungsrats ("**SRB**") wurde ein Einheitlicher Bankenabwicklungsfonds ("**SRF**") eingerichtet. Es soll den Zugang zu finanzieller Unterstützung für Banken während der Abwicklung sicherstellen. Es wird durch Beteiligung des Bankensektors finanziert. Der SRF kann sich an einer Abwicklung nur beteiligen, wenn mindestens 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten der Bank von einem Bail-In Instrument betroffen wurden.

Unter der BRRD sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet einen nationalen, vorabfinanzierten Abwicklungsfonds aufzustellen, der mindestens 1 Prozent der gedeckten Einlagen bis 31. Dezember 2024 deckt. Der italienische Nationale Abwicklungsfonds wurde im November 2015 aufgestellt und wurde durch sowohl ordentliche als auch außerordentliche Beitragszahlungen italienischer Banken und Wertpapierinvestmentfirmen, einschließlich der Emittentin, finanziert. In der Bankenunion wurden die Nationalen Abwicklungsfonds durch den Einheitlichen Abwicklungsfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ersetzt und diese Fonds werden stückweise zusammengeführt. Daher berechnet das SRB in Übereinstimmung mit einem Durchführungsrechtsakt des Rates seit 2016 die jährliche Beteiligung aller Institute, die sich in Mitgliedstaaten befinden, die sich an dem Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus ("**SSM**") und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM**") beteiligen. Der SRF wird vom europäischen Bankensektor finanziert. Der Gesamtumfang des Fonds wird 1 Prozent der gedeckten Einlagen aller Banken in den Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, betragen. Der SRF ist über acht Jahre hinweg aufzubauen, beginnend in 2016 mit einem Zielniveau von 55 Milliarden Euro (die Grundlage bilden 1 Prozent der gedeckten Einlagen von Finanzinstituten der Bankenunion). Wenn dieses Niveau erreicht ist, werden die Banken sich grundlegend nur an dem SRF beteiligen müssen, wenn der SRF aufgrund der Beteiligung an Abwicklungen anderer Institute erschöpft ist.

Gemäß der BRRD wird das Zielniveau der Nationalen Abwicklungsfonds auf nationaler Ebene festgelegt und auf der Grundlage der durch Einlagensicherungseinrichtungen gedeckten Einlagen berechnet. Gemäß des SRM ist das Zielniveau des SRF europäisch und ergibt sich als Summe der gedeckten Einlagen aller Institute, die in teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Dies führt zu

wesentlich unterschiedlichen Beiträgen der Banken unter dem SRM im Vergleich zur BRRD. Dieser Unterschied führt dazu, dass Beiträge von Banken mit Sitz in Mitgliedstaaten mit einem höheren Deckungsbeitrag an gedeckten Einlagen unplanmäßig niedriger ausfallen, wobei Beiträge von Mitgliedstaaten, die weniger gedeckte Einlagen aufweisen, unplanmäßig ansteigen können. Um solche abrupten Änderungen zu vermeiden, enthält der Entwurfsvorschlag der Europäischen Kommission für einen Durchführungsrechtsakt des Rates einen Anpassungsmechanismus, um diesen Verzerrungen während der Übergangsphase mit einer schrittweisen Einführung der SRM Funktionsweise zu begegnen.

Die BRRD ermöglicht es einem Mitgliedstaat nach bestmöglicher Prüfung und Anwendung der oben genannten Abwicklungsinstrumente (einschließlich des allgemeinen Bail-In Instruments) unter Beibehaltung der finanziellen Stabilität als letztes Mittel auch, soweit wie möglich eine außerordentliche öffentliche Finanzhilfe durch zusätzliche Finanzstabilisierungsinstrumente zu gewähren. Diese umfassen auch die Instrumente der staatlichen Eigenkapitalunterstützung und der vorübergehenden staatlichen Übernahme. Jede dieser außerordentlichen Finanzhilfen muss entsprechend den Lastenverteilungserfordernissen gemäß dem EU-Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen und der BRRD gewährt werden.

Neben dem allgemeinen Bail-In Instrument und anderen Abwicklungsinstrumenten sieht die BRRD für die Abwicklungsbehörde die zusätzliche Befugnis vor, Instrumente wie nachrangige Schuldverschreibungen dauerhaft herabzuschreiben oder sie zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit des Instituts und vor Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen (mit Verlusten in Übereinstimmung mit der Rangfolge der Forderungen unter dem regulären Insolvenzrecht) in Eigenkapital umzuwandeln (**Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit**). Alle an die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ausgegebenen Anteile können bei einer solchen Umwandlung in Eigenkapital auch Gegenstand der künftigen Anwendung der BRRD sein.

Für die Zwecke der Anwendung der Maßnahme der Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit wird unter der BRRD der Zeitpunkt verstanden, zu dem die relevante Behörde bestimmt, dass das Institut die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt (ohne dass bislang eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt worden ist) oder dass das Institut (oder unter bestimmten Umständen auch dessen Konzern) ohne Herabschreibung oder Umwandlung dieser Kapitalinstrumente (wie nachrangige Schuldverschreibungen) nicht mehr existenzfähig wäre, oder außerordentliche öffentliche Unterstützung gewährt werden muss und die zuständige Behörde feststellt, dass ohne eine solche Unterstützung das Institut (oder unter Umständen auch der Konzern) nicht mehr existenzfähig wäre.

Im Zusammenhang mit diesen Abwicklungsinstrumenten verfügen die Abwicklungsbehörden über die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen bestimmten Schuldtitel (wie Nachrangige oder Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen) oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

In Italien wurde die BRRD durch die Verabschiedung zweier Gesetzesdekrete, nämlich der Gesetzesdekrete Nr. 180/2015 und 181/2015 (zusammen die "**BRRD-Dekrete**"), die beide im italienischen Amtsblatt (*Gazzetta Ufficiale*) vom 16. November 2015 veröffentlicht wurden, in nationales Recht umgesetzt. Bei Gesetzesdekret Nr. 180/2015 handelt es sich um ein eigenständiges Gesetzesdekret zur Umsetzung der Bestimmungen der BRRD zu Abwicklungsmaßnahmen, während Gesetzesdekret Nr. 181/2015 das bestehende Bankengesetz (Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung) ergänzt und vorwiegend Sanierungspläne, ein frühzeitiges Eingreifen und Änderungen der Rangordnung der Gläubiger regelt. Die BRRD-Dekrete traten mit ihrer Veröffentlichung im italienischen Amtsblatt (d. h. am 16. November 2015) in Kraft, mit der Ausnahme, dass: (i) das allgemeine Bail-In-Instrument ab dem 1. Januar 2016 anwendbar ist und (ii) eine "Einlegerbegünstigung", die in Bezug auf Einlagen, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt sind, und überschüssige Einlagen (*excess deposits*) von natürlichen Personen und KMU gewährt wurde, ab dem 1. Januar 2019 gilt.

Es ist wichtig zu beachten, dass im Wege des Artikels 49 der Rechtsverordnung Nr. 180/2015 Abwicklungsbehörden ihre Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nicht auf besicherte

Verbindlichkeiten, einschließlich Pfandbriefe (*covered bonds*) oder ihrer entsprechenden Absicherungsvereinbarungen anwenden können, wobei gilt, dass diese Befugnisse allerdings auf den Teil einer besicherten Verbindlichkeit (einschließlich Pfandbriefe und ihre Absicherungsvereinbarungen) angewendet werden können, der den Wert der Aktiva, des Pfand- oder Sicherungsrechts oder der Sicherheit durch die dieser Teil besichert wird, übersteigt.

Darüber hinaus sieht die BRRD ausdrücklich vor, dass gleichrangige Verbindlichkeiten ungleich behandelt werden können, da (i) gemäß Artikel 44 Absatz 2 der BRRD bestimmte Verbindlichkeiten von der Anwendbarkeit des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen sind und (ii) Artikel 44 Absatz 3 der BRRD vorsieht, dass die Abwicklungsbehörde in bestimmten Ausnahmefällen bestimmte weitere Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des allgemeinen Bail-In-Instruments herausnehmen kann. Entsprechend unterliegen Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einer Serie bei Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments möglicherweise einer Abschreibung/Umwandlung, während andere Serien erstrangiger Schuldverschreibungen bzw. nachrangiger Schuldverschreibungen (bzw. jeweils andere gleichrangige Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise von dieser Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen sind. Darüber hinaus sieht Artikel 75 der BRRD ungeachtet der in der BRRD vorgesehenen Schutzvorkehrung in Bezug auf Anteilseigner und Gläubiger bei Anwendung von Abwicklungsinstrumenten vor, dass diese Schutzvorkehrung auf Fälle beschränkt ist, in denen Anteilseignern bzw. Gläubigern infolge der Anwendung des jeweiligen Instruments größere Verluste entstanden sind, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären. Somit ist es nicht nur möglich, dass die Forderungen anderer Gläubiger in Bezug auf nachrangige oder gleichrangige Verbindlichkeiten möglicherweise von der Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen wurden, und die Gläubiger dieser Forderungen daher vorteilhafter behandelt werden als Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen oder nachrangigen Schuldverschreibungen, sondern auch dass die oben beschriebene Schutzvorkehrung nicht zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung (oder besseren Behandlung) im Vergleich zu den Gläubigern dieser ganz oder teilweise ausgeschlossenen Forderungen angewendet wird, da mit dieser Schutzvorkehrung nicht dieser möglichen Ungleichbehandlung begegnet, sondern eher gewährleistet werden soll, dass Anteilseignern bzw. Gläubigern infolge der Anwendung des Bail-In-Instruments (oder eines anderen Abwicklungsinstruments) größere Verluste entstehen, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären. Es ist auch zu beachten, dass bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten den in Artikel 44 Absatz 2 des BRRD vorgesehenen obligatorischen Ausnahmen vom Bail-In unterliegen. Zum Beispiel werden die meisten Steuerforderungen, Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitnehmer nach italienischem Recht mit Vorzug behandelt und stehen im Rahmen eines Liquidationsverfahrens vor den regulären nicht-nachrangigen unbesicherten Gläubigern.

Auch ist es im Hinblick auf erstrangige Schuldverschreibungen gemäß Artikel 108 der BRRD erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ihr jeweiliges nationales Insolvenzrecht dahingehend ändern, dass der Teil der Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die im Rahmen von Einlagensicherungssystemen gemäß der DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet, in regulären Insolvenzverfahren einen Rang hat, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern wie beispielsweise Inhabern von erstrangigen Schuldverschreibungen. Darüber hinaus ist es gemäß der BRRD den Mitgliedstaaten, einschließlich Italien, auch möglich, ihr nationales Insolvenzrecht so abzuändern, dass es weitere Arten von Gläubigern vorsieht, die im Insolvenzfall einen Rang haben, welcher höher ist als der von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern. Gesetzesdekret Nr. 181/2015 enthält eine Änderung der Rangordnung der Gläubiger im Falle einer Zulassung italienischer Banken und Wertpapierfirmen zum Liquidationsverfahren (und damit die Rangordnung, die im Rahmen der Bewertung von Verbindlichkeiten gemäß der Schutzvorkehrung nach Artikel 75 der BRRD (wie oben beschrieben) anwendbar ist) und sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2019 alle Einlagen außer den durch ein Einlagensicherungssystem gesicherten Einlagen und überschüssigen Einlagen von natürlichen Personen und KMU (die gemäß Artikel 108 der BRRD mit höchster Priorität behandelt werden) von einer Begünstigung in Bezug auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten profitieren, wenngleich mit einer Nachrangigkeit gegenüber dem Teil von Einlagen von natürlichen Personen/KMU, der die im Rahmen von Einlagensicherungssystemen festgelegte Deckungssumme überschreitet. Dies

bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2019 Verbindlichkeiten in Form von hohen Firmenkunden- und Interbanken-Einlagen, die im Rahmen der derzeit in Italien anwendbaren Insolvenzvorschriften gleichrangig zu erstrangigen Schuldverschreibungen sind, in regulären Insolvenzverfahren gegenüber erstrangigen Schuldverschreibungen vorrangig sein werden, und somit dass bei einer Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments die Forderungen dieser Gläubiger erst nach erstrangigen Schuldverschreibungen abgeschrieben/in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden. Daher würde die (oben beschriebene) in Artikel 75 der BRRD vorgesehene Schutzvorkehrung keinen Schutz gegen dieses Ergebnis bieten, da, wie oben bereits angemerkt, durch Artikel 75 der BRRD nur ein Ausgleich für Gläubigern entstandene Verluste erreicht werden soll, welche größer als die Verluste sind, die bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären.

Im Rahmen von Gesetzesdekret Nr. 181/2015 wurde auch die Ausübung der gesetzlichen Aufrechnungsrechte, die normalerweise im Rahmen des italienischen Insolvenzrechts bestehen, stark eingeschränkt, wodurch faktisch eine Aufrechnung durch einen Gläubiger bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung verboten ist. Da jeder Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen und (falls in den Endgültigen Bedingungen ein solcher Verzicht vorgesehen ist) jeder Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen ausdrücklich auf Rechte auf Aufrechnung, Gegenforderungen, Nachlässe und ähnliche Rechtsbehelfe, die ihnen ansonsten gemäß dem Recht einer Rechtsordnung zustünden, verzichtet haben wird, ist klar, dass das gesetzliche Aufrechnungsrecht gemäß italienischem Insolvenzrecht ebenfalls keine Anwendung finden wird.

Da die BRRD erst vor Kurzem in Italien und andern Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, besteht Unsicherheit in Bezug auf Folgen deren Anwendung in der Praxis.

Die in der BRRD genannten Befugnisse werden sich auf die Art und Weise, wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geführt werden, sowie, unter gewissen Umständen, auf die Rechte der Gläubiger auswirken. Inhaber von erstrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen können von einer Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente durch eine Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments und, im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einer Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit betroffen sein, was dazu führen kann, dass solche Inhaber ihre Investition teilweise oder vollständig verlieren. Die Ausübung einer Befugnis unter der BRRD oder ein Vorschlag oder durchgeführter Vorschlag zur Ausübung einer solchen könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Anleihegläubiger, den Preis oder den Wert ihrer Investition in eine Schuldverschreibung und / oder die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin bzw. der Garantin haben, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen bzw. ihre Garantie zu erfüllen.

Hinzutretend zu den Kapitalanforderungen durch CRD IV führt die BRRD eine institutsspezifische Quote für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("**MREL**"), die Banken jederzeit vorhalten müssen, ein. Das Ziel ist, dass diese Mindestbeträge bezogen auf die jeweilige Kategorie von Bank und das Risiko oder die Zusammensetzung ihrer Finanzierungsquellen angemessen sind und angepasst werden können. Der finale Entwurf der von der EBA im Juli 2015 veröffentlichten technischen Regulierungsstandards beschreibt die Beurteilungskriterien, die Abwicklungsbehörden für die Bestimmung der MREL einzelner Unternehmen anwenden sollten. Die BRRD sieht keine absolute Untergrenze für MREL Beträge vor und überlässt die Kompetenz einen Mindestbetrag für Banken individuell festzulegen den nationalen Abwicklungsbehörden (für Banken die nicht der Aufsicht der ECB unterliegen) oder dem Einheitlichen Abwicklungsrat ("**SRB**") für Banken die der direkten Aufsicht der ECB unterstehen. Die EBA hat ihren finalen Entwurf von technischen Regulierungsstandards veröffentlicht, die die Berechnung von MREL durch SRB/die nationalen Aufsichtsbehörden konkretisiert. Seit dem 1. Januar 2016 untersteht UniCredit der Abwicklungsbehörde SRB und wird der Aufsicht der SRB auch mit Blick auf die Berechnung der MREL Anforderung unterstehen. Die SRB hat ihre Absicht angedeutet, die Kernmerkmale des TLAC Standards in ihren MREL Entscheidungen für das Jahr 2016 zu berücksichtigen und sich auch Entscheidungen bezüglich der Qualität (insbesondere eine Anordnung von Nachrangigkeit) für alle Teile von MREL vorbehalten. Das SRB beabsichtigt die Berechnung verbindlicher MREL Ziele zum Ende des Jahres 2017 auf konsolidierter Basis für alle ihr unterstehende Bankengruppen. MREL Entscheidungen für Tochtergesellschaften werden in einem zweiten Schritt ergehen, der von den einzelnen Merkmalen und dem konsolidierten Niveau, das für die Gruppe festgelegt wurde, abhängt. Der von der EBA veröffentlichte Entwurf der technischen Regulierungsstandards sieht vor, dass zur

Umsetzung der MREL Anforderungen eine maximale Übergangsphase von 48 Monaten angewendet werden kann.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des CRD Reformpakets hat die Europäische Kommission die BRRD Reformen veröffentlicht. Diese Vorschläge sollen TLAC umsetzen und, wo angemessen, Konsistenz von MREL mit TLAC sicherstellen. Diese Vorschläge führen eine mindestharmonisierte MREL Anforderung ein (auch als Säule 1 MREL Anforderung bekannt), die nur für G-SIIs gilt (wie die UniCredit). Zusätzlich werden Abwicklungsbehörden von G-SIIs auf der Basis einer bankspezifischen Analyse verlangen können ihre ergänzende MREL Anforderung zu erfüllen (eine Säule 2 MREL Anforderung). Banken werden bestimmte zusätzliche Arten von stark verlustabsorbierenden Verbindlichkeiten für die Einhaltung der Säule 2 MREL Anforderung halten dürfen, soweit ein Bail-In auf diese Verbindlichkeiten in der Abwicklung Kreditgeber nicht schlechter stellt, als sie im Vergleich in der Insolvenz stehen würden.

Um sicherzustellen, dass die MREL Anforderungen eingehalten werden können und in Übereinstimmung mit dem FSB Standard bezüglich TLAC sehen die BRRD Reformen vor, dass für den Fall, dass die Bank nicht genügend anerkennungsfähige Verbindlichkeiten aufbringen kann, um ihre MREL Quote einzuhalten, der entsprechende Differenzbetrag automatisch mit CET1 Kapital, das sonst anerkannt werden würde für die kombinierte Kapitalpufferanforderung, aufgefüllt wird. Allerdings sehen die BRRD Reformen eine sechsmonatige Nachfrist vor, bevor im Falle eines Bruchs der kombinierten Kapitalpufferanforderung Einschränkungen auf individuelle Zahlungen an Inhaber von regulatorischen Kapitalinstrumenten und Mitarbeitern Anwendung finden.

Ab 2016 unterliegt die UniCredit Gruppe den Bestimmungen der Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus

Im August 2014 trat die Verordnung zur Einsetzung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (die **SRM-Verordnung**) in Kraft. Der SRM findet seit dem 1. Januar 2016 Anwendung. Dennoch sind bereits zum 1. Januar 2015 bestimmte Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen hinsichtlich vorbereitender Abwicklungsfunktionen, Pläne und Bestimmungen in Bezug auf die Kooperation des einheitlichen Abwicklungsgremiums (der **Rat**), in Kraft getreten.

Die SRM-Verordnung, die den SSM ergänzt, wird für alle Banken unter der Aufsicht des SSM gelten. Er wird hauptsächlich aus dem Rat und einem einheitlichen Abwicklungsfonds (der **Fonds**) bestehen.

Rund um den Rat wird ein zentraler Entscheidungsprozess aufgesetzt werden, der die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union – der auch die Möglichkeit haben wird gegen Entscheidungen des Rates Einwände zu erheben – sowie die EZB und die nationalen Abwicklungsbehörden einbeziehen wird.

Der Fonds, der die Entscheidungen der SRM-Verordnung, die hauptsächlich vom Rat getroffen werden, deckt, wird während einer Übergangsfrist von acht Jahren in nationale Abteilungen unterteilt, so wie es eine zwischenstaatliche Vereinbarung festlegt. Die Banken werden im Jahr 2015 damit beginnen, Beiträge in nationale Abwicklungsfonds, die ab dem Jahr 2016 schrittweise in den Fonds überführt werden, einzuzahlen (und werden zusätzlich zu den Beiträgen zu den nationalen Einlagensicherungssystemen sein).

Dieser Rahmen stellt sicher, dass es statt nationaler Abwicklungsbehörden, eine Behörde geben wird - also den Rat - die alle relevanten Entscheidungen für die Banken, die der Aufsicht des SSM unterliegen und Teil des Bankenunion sind, treffen wird.

Die beteiligten Banken sind verpflichtet den Fonds zu finanzieren. Damit ist UniCredit verpflichtet, Beiträge sowohl zu dem SRM als auch dem nationalen Einlagensicherungssystem zu zahlen. Die Art und Weise des Betriebs des SRM ist immer noch in Entwicklung. Daher besteht gewisse Unsicherheit, welche Folgen der SRM auf die Gruppe haben wird, wenn vollständig umgesetzt und in Anwendung.

Die UniCredit Group könnte einer vorgeschlagenen EU-Verordnung über die obligatorische Trennung bestimmter Bankgeschäfte unterfallen

Am 29. Januar 2014 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine neue Verordnung angenommen, die der am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen der Hochrangigen Sachverständigengruppe (die **Liikanen-Gruppe**) zur zwingenden Trennung bestimmter Bankgeschäfte folgt. Die vorgeschlagene Verordnung enthält neue Regeln, die den größten und komplexesten Banken die Ausübung der Tätigkeit des Eigenhandels untersagen würde. Die neuen Regeln würde zudem den Aufsichtsbehörden die Befugnis erteilen, von diesen Banken zu verlangen, bestimmte Handelsaktivitäten von ihren Einlagengeschäft zu trennen, wenn die Ausübung dieser Tätigkeiten die Finanzstabilität gefährdet. Neben diesem Vorschlag hat die Kommission begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz bestimmter Transaktionen im Schattenbankensektor angenommen. Dieser Vorschlag sollte 2017 in Kraft treten. Allerdings verzögert sich das gesetzgeberische Verfahren.

Vorgeschlagene EU-Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 verabschiedete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie (der "**Richtlinienentwurf**") betreffend eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer für Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien; die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**"). Jedoch hat Estland seitdem mitgeteilt, dass es nicht teilnehmen wird.

Die vorgeschlagene FTS hat einen großen Anwendungsbereich und könnte unter bestimmten Umständen, falls umgesetzt, auf bestimmte Geschäfte mit den Schuldverschreibungen Anwendung finden (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen). Die Emission der Schuldverschreibungen am Primärmarkt sollte jedoch gemäß Artikel 5(c) der Verordnung (EU) Nr. 1287/2006 nicht der FTS unterfallen.

Im Rahmen des Kommissionsvorschlags könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Im Allgemeinen würde es für bestimmte Geschäfte in den Schuldverschreibungen gelten, wenn mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist. Ein Finanzinstitut kann in einem breiten Spektrum von Umständen als in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "niedergelassen" angesehen werden, einschließlich (a) durch die Abwicklung von Geschäften mit einer in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Person oder (b) wenn das jeweilige Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wurde.

Der Vorschlag für eine FTS bleibt jedoch Gegenstand von Verhandlungen zwischen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten. Daher kann diese vor ihrer Einführung noch geändert werden. Zusätzliche EU-Mitgliedstaaten könnten sich zu einer Teilnahme entscheiden. Potenziellen Anlegern wird geraten, bezüglich der FTS ihre eigenen Steuerberater hinzuzuziehen.

Ratings

UniCredit wurde von der Fitch Italia S.p.A. (**Fitch**), von der Moody's Italia S.r.l. (**Moody's**) und von der Standard & Poor's Credit Market Services Italy S.r.l. (**Standard & Poor's**) bewertet, die jeweils einen Sitz in der Europäischen Union haben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die **CRA-Verordnung**) registriert wurden; dies geht aus dem Verzeichnis der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen hervor, die nach Maßgabe der CRA-Verordnung auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht wird (weitere Informationen hierzu enthält die Website der ESMA).

Bei der Festlegung des Ratings der UniCredit berücksichtigen diese Ratingagenturen fortlaufend verschiedene Kennzahlen für die Kreditwürdigkeit der UniCredit, einschließlich (aber nicht ausschließlich) das Ergebnis der UniCredit Gruppe, die Profitabilität und ihre Fähigkeit, ihre konsolidierten Kapitalquoten innerhalb bestimmter Zielgrößen zu halten. Falls es UniCredit nicht gelingen sollte, eine dieser Kennzahlen oder eine Kombination aus mehreren dieser Kennzahlen zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, könnte dies eine Herabstufung des Ratings von UniCredit durch Fitch, Moody's oder Standard & Poor's nach sich ziehen.

Eine Herabstufung von UniCredit oder von anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe würde wahrscheinlich die Refinanzierungskosten der UniCredit Gruppe erhöhen und könnte außerdem ihren Zugang zu Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen beschränken, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben könnte.

B. RISIKEN IM HINBLICK AUF POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Die Emittentin, die Garantin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, die Garantin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen, zum Nachteil des Investors, erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen, die dem Vertriebspartner von der Emittentin alternativ auch in Form eines angemessenen Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen u.a. unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

Potenzielle Interessenkonflikte Bezug auf andere Funktionen der Emittentin und der Garantin

Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

C WERTPAPIERBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

1. MARKTBEZOGENE RISIKEN

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**"), noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Weder die Emittentin, die Garantin noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Angebotsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und der Garantin, die jeweils aktuellen

Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (*wie unter Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere beschrieben*). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiko in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte zu tätigen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Währungsrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt und von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte hinsichtlich der Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen, hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

Kreditrisiko der Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und

Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken im Rahmen der Garantie

Die von der Garantin abgegebene Garantie gewährt den Wertpapierinhaber eine direkte Forderung gegenüber der Garantin im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren. Die Durchsetzbarkeit der Garantie könnte bestimmten allgemein verfügbaren Einwendungen unterworfen sein, die den Unternehmensschutz, betrügerische Übertragung oder Transfer, Insolvenzanfechtung, Finanzhilfe, Unternehmenszweck, Kapitalerhalt oder die allgemeine Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger betreffen. Falls ein Gericht die von der Garantin abgegebene Garantie als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet, würden die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin verlieren und wären ausschließlich Gläubiger der Emittenten.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Garantin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen sowie hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Basiswerte bzw. ihre Bestandteile, Zahlungen unter den Wertpapieren oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken (und haben sich in der Vergangenheit bereits ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Die Europäische Union und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können.

Gegenwärtig wird die Umsetzung der Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie in deutsches Recht im Rahmen eines BRRD-Umsetzungsgesetzes vorbereitet, in dessen Mittelpunkt ein Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) stehen soll. Dies ist bereits in Kraft und erweitert die vormals im Kreditwesengesetz ("**KWVG**") enthaltenen Bestimmungen. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**"), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente (wie z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts) vor, welche die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen können. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des

Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind weitere Instrumente vorgesehen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit geben sollen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie angedachten Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglichen soll, unbesicherte Fremdkapitalforderungen ganz oder teilweise abzuschreiben und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Aktien oder sonstiges Eigenkapital umzuwandeln und welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Der Umfang, in dem Ansprüche aus den Wertpapieren aufgrund des "bail-in"-Instruments verloren gehen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin möglicherweise keinen Einfluss hat.

Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde alternativ zur Abwicklung eine Übertragung anweisen, aufgrund dessen die Emittentin gezwungen wäre, ihre Anteile oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auf eine so genannte Brückenbank (*bridge bank*) oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (*asset management company*) zu übertragen. Im Rahmen einer Übertragungsanweisung könnte die Emittentin als ursprünglicher Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der über eine wesentlich andere Risikotragfähigkeit oder Bonität als die Emittentin verfügt) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte der ursprüngliche Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf dieser Verordnung wurde am 28. Januar 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die vorgenannten Maßnahmen können einen Ausfall aller Forderungen aus den Wertpapieren und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Auch vor einer Ausübung dieser Rechte könnte der Marktwert der Wertpapiere negativ beeinträchtigt werden. Weiterhin könnten die Vermögenswerte der Emittentin durch diese Maßnahmen abgezogen werden,

was die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, negativ beeinträchtigt.

Weitere Beeinträchtigungen können aus europäischen Gesetzgebungsaktivitäten hinsichtlich der Verbesserung der Belastbarkeit von EU Kreditinstituten resultieren.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere und/oder die Auszahlungen nachteilig beeinträchtigen.

Inflationsrisiko

Durch den Erwerb der Wertpapiere ist der Wertpapierinhaber auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d.h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potenziellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie ihren steuerlichen Sitz haben, in das die Wertpapiere transferiert, in dem sie gehalten werden oder in denen die Zahlstelle ihren Sitz hat, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potenziellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Übersicht steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Risiken im Zusammenhang mit U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S.-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

Risiken in Zusammenhang mit U.S.-Quellensteuer

Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere U.S.-Quellensteuer gemäß Ziffer 871(m) des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* oder der U.S.-Quellensteuer gemäß dem *Qualified Intermediary Regime* oder dem *Foreign Account Tax Compliance Act* ("**FATCA**") unterliegen.

Ziffer 871(m) des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* ("**IRC**") und die gemäß dieser Ziffer erlassenen Bestimmungen legen fest, dass auf bestimmte Finanzinstrumente (wie die Wertpapiere) eine Quellensteuer (von bis zu 30 %, abhängig von der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen) erhoben wird, sofern die Zahlung (oder fiktive Zahlung) auf die Finanzinstrumente von der Zahlung einer Dividende aus Quellen in den Vereinigten Staaten

abhängig ist oder unter Bezugnahme darauf bestimmt wird. Gemäß diesen US-Rechtsvorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder fiktive Zahlungen) im Rahmen bestimmter an Dividendenpapiere gebundener Instrumente, die sich auf die Wertentwicklung von US-Dividendenpapieren oder bestimmten Indizes beziehen, die als Basiswert oder Korbbestandteil US-Dividendenpapiere enthalten, als dividendengleiche Zahlungen ("**dividendengleiche Zahlungen**") behandelt und unterliegen U.S.-Quellensteuer von 30 % (oder einem niedrigen Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Diese Steuerpflicht besteht ebenfalls, wenn gemäß den Bedingungen der Wertpapiere kein tatsächlicher dividendenbezogener Betrag gezahlt wird oder dividendenbezogene Anpassungen vorgenommen werden und Anleger daher einen Zusammenhang mit den in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmenden Zahlungen nur mit Schwierigkeiten oder überhaupt nicht feststellen können.

Die Quellensteuer kann von der Emittentin oder der depotführenden Bank des Wertpapierinhabers einbehalten werden. Beim Einbehalt dieser Steuer wendet die Emittentin regelmäßig den allgemeinen Steuersatz von 30 % auf Zahlungen an, die den US-Bestimmungen unterliegen (oder fiktive Zahlungen), und keinen niedrigeren Satz gemäß etwa anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann die individuelle steuerliche Lage eines Anlegers daher nicht berücksichtigt werden. In Zusammenhang mit Zahlungen unter den Wertpapieren kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen.

Die von der Emittentin oder der depotführenden Bank des Wertpapierinhabers vorgenommene Festlegung, ob die Wertpapiere der Quellensteuer unterliegen, ist für den Wertpapierinhaber verbindlich. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die US-Bundessteuerbehörde *Internal Revenue Service* ("**IRS**") zu einer anderen Auffassung gelangt und diese maßgeblich ist. Die Bestimmungen der Ziffer 871(m) des IRC erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die US-Dividendenpapiere betreffen, und die Anwendung dieser Regelungen für eine bestimmte Ausgabe einer Emission von Wertpapieren kann unsicher sein. Folglich kann die IRS bestimmen, dass diese anzuwenden sind, auch wenn die Emittentin oder die depotführende Bank des Wertpapierinhabers anfangs davon ausgegangen sind, dass die Regelungen nicht anwendbar sein würden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber trotzdem der Quellensteuer unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Ziffer 871(m) des IRC auch auf Wertpapiere anzuwenden ist, die anfangs nicht der Quellensteuer unterlagen. Dieser Fall könnte insbesondere dann eintreten, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere tatsächlich der Steuerpflicht unterliegen und die Emittentin diese Wertpapiere weiterhin ausgibt und verkauft.

Die Emittentin oder die depotführende Bank des Wertpapierinhabers sind berechtigt, von Zahlungen unter den Wertpapieren jegliche Quellensteuern abzuziehen, die in Bezug auf Zahlungen unter diesen Wertpapieren aufgelaufen sind. Die Emittentin oder die depotführende Bank des Wertpapierinhabers sind nicht dazu verpflichtet, Quellensteuer gemäß Ziffer 871(m) des IRC auf Zins-, Kapital- oder andere Zahlungen an die Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrags auszugleichen. Die Wertpapierinhaber erhalten in diesem Fall geringere Zahlungen, als sie ohne die erhobene Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren dadurch auf null reduziert werden.

Zahlungen auf die Wertpapiere können U.S.-Quellensteuer nach den *Qualified-Intermediary*- ("**QI**") und/oder den FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Einbehalt von Steuern auf Zins-, Kapital- oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren stattfinden, zum Beispiel als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der Emittentin oder der Dokumentierungsanforderungen seitens des Wertpapierinhabers, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag ("**Rückzahlungsbetrag**"). Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen oder Null betragen.

Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

3. RISIKEN HINSICHTLICH BASISWERTBEZOGENER WERTPAPIERE

Unter den Wertpapieren auszusüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts oder der Korbbestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Marktwert der Wertpapiere je nach Volatilität des Basiswerts oder der Korbbestandteile sehr volatil sein kann.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts oder der Korbbestandteile, an den die Wertpapiere gebunden sind, beeinflusst. Der Kurs des Basiswerts oder der Korbbestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorauszusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts oder der Korbbestandteile in Zukunft entwickeln wird.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Wert des Basiswerts oder der Korbbestandteile gebunden ist und negativ von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und zu disproportionalen Änderungen führt. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts oder der Korbbestandteile steigt. Insbesondere bei Basiswerten oder Korbbestandteilen mit einer hohen Volatilität kann dies dazu führen, dass die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge bzw. der Wert der unter den Wertpapieren zu liefernden Basiswerte oder der Korbbestandteile deutlich niedriger ausfallen/ausfällt als der Wert des Basiswerts oder der Korbbestandteile es vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge bzw. die Menge der unter den Wertpapieren zu liefernden Basiswerte oder Korbbestandteile können/kann unter Bezugnahme auf eine Bewertung des Basiswerts oder der Korbbestandteile an einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Beobachtungstag berechnet werden und die Kursentwicklung des Basiswerts oder der Korbbestandteile vor diesem Beobachtungstag unberücksichtigt lassen. Selbst wenn eine positive, oder, bei Reverse-Strukturen, eine negative Kursentwicklung des Basiswerts oder der Korbbestandteile im Zeitraum bis zum Beobachtungstag zu verzeichnen war und wenn der Wert des Basiswerts oder der Korbbestandteile lediglich an diesem Beobachtungstag gefallen, bei Reverse-Strukturen, gestiegen ist, erfolgt die Berechnung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge bzw. der Menge der unter den Wertpapieren zu liefernden Basiswerte oder der Korbbestandteile allein auf der Grundlage des Werts des Basiswerts oder der Korbbestandteile am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Basiswerten oder Korbbestandteilen mit einer hohen Volatilität kann dies dazu führen, dass die auszahlenden Beträge bzw. die Menge der Basiswerte oder der zu liefernden Korbbestandteile deutlich niedriger ausfallen/ausfällt als der Wert des Basiswerts oder der Korbbestandteile es am Beobachtungstag erwarten ließ. In Fällen, in denen der Basiswert oder ein Korbbestandteil mehr als einen Bestandteil umfasst, kann die positive Kursentwicklung eines Bestandteils oder mehrerer Bestandteile des Basiswerts von einer negativen Kursentwicklung eines anderen Bestandteils aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken trotz Kapitalschutz durch den Mindestbetrag

Der Mindestbetrag (*Minimum Amount*) kann niedriger sein als der Emissionspreis bzw. der individuelle Kaufpreis den der Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (auch unter Berücksichtigung etwaiger Provisionen und Erwerbskosten). Der Wertpapierinhaber kann folglich trotz des teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag **einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren**.

Risiken in Bezug auf die Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben, können Beträge nur dann zahlbar sein, wenn bestimmte Schwellen oder Limits gemäß den Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurden. Falls die jeweilige Schwelle oder das jeweilige Limit, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, nicht erreicht wurde, haben die jeweiligen Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf die Zahlung des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrags.

Risiken in Bezug auf ein Floor Level, ein Strike Level, ein Final Strike Level und/oder einen Strike

Die Faktoren "Floor Level", "Strike Level", "Final Strike Level" oder "Strike", die gegebenenfalls bei der Festlegung des Rückzahlungsbetrags berücksichtigt werden müssen, können die Partizipation der Wertpapierinhaber an einer positiven Preisentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert oder die Korbbestandteile reduzieren.

Falls das Strike Level, das Final Strike Level oder ggf. der Strike größer als 100 % (des Referenzpreises des Basiswerts am Ursprünglichen Beobachtungstag) ist, dann partizipiert der Wertpapierinhaber an einer positiven Preisentwicklung beginnend ab dem Strike. Das bedeutet, dass die positive Preisentwicklung in Höhe der Differenz zwischen dem Strike Level oder Strike und 100 % (des Referenzpreises des Basiswerts am Ursprünglichen Beobachtungstag) unberücksichtigt bleibt.

Falls das Floor Level geringer ist als das Strike Level, der Final Strike Level oder ggf. der Strike, kann dies ebenfalls zu einer geringeren Partizipation des Wertpapierinhabers am Basiswert im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert oder die Korbbestandteile führen.

Die negativen Auswirkungen dieser Faktoren können sich gegenseitig teilweise oder vollständig ausgleichen, können sich aber auch gegenseitig verstärken. Anleger, die die mathematische Funktion des Rückzahlungsprofils nicht verstehen, sollten vor dem Erwerb der Wertpapiere Rat einholen.

Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen in ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich tatsächlich negativ auf den Wert oder die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potenziellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswerts oder Korbbestandteils durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin

In den Endgültigen Bedingungen kann ein Umwandlungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere umgewandelt, d.h., am Rückzahlungstermin wird der Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß den Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinnten Marktwert der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erhält jedoch mindestens den Mindestbetrag. Ist der aufgezinnte Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Umwandlung bzw. der Mindestbetrag niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber einen **teilweisen Verlust seiner Anlage** erleiden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der Umwandlung nicht mehr erfüllt werden.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Tritt ein Marktstörungsereignis ("**Marktstörungsereignis**"), wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, ein, kann die Berechnungsstelle die Bewertung des Basiswertes oder seiner Bestandteile (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) verschieben, und nach einer gewissen Zeit die Bewertung im eigenen Ermessen vornehmen. Diese Bewertungen können zum Nachteil des Anlegers erheblich von dem aktuellen Preis des Basiswertes oder seiner Bestandteile abweichen. Grundsätzlich führt ein Marktstörungsereignis zu Zahlungsverzögerungen (und Verzögerungen bei der Lieferung des Basiswertes oder seiner Bestandteile, falls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) unter den Wertpapieren. In einem solchen Fall, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, Zinsen aufgrund der Zahlungsverzögerung zu verlangen.

Risiken aufgrund der Volatilität des Preises des Basiswertes oder der Korbbestandteile und Risiken aufgrund der kurzen Historie

Sofern der Basiswert aus einem Korb besteht, kann das maßgebliche Kriterium entweder die Kursentwicklung aller zugrunde liegenden Korbbestandteile insgesamt genommen (z.B. auf Grundlage eines Verfahrens zur Ermittlung von Durchschnittswerten) oder die Kursentwicklung jedes einzelnen zugrunde liegenden Korbbestandteils sein.

Der Wert eines Basiswertes oder seiner Bestandteile oder eines Korbbestandteils oder seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z. B. volkswirtschaftliche Faktoren oder Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann wie eine Direktanlage in die entsprechenden Basiswerte oder den entsprechenden Korbbestandteil oder die entsprechenden Bestandteile eines Korbbestandteils. Im Vergleich zu einem derivativen Wertpapier, das lediglich mit einer Aktie, einem Aktien abbildenden Wertpapier, einem Index oder Rohstoff verbunden ist, können die Wertpapiere ein kumulatives oder sogar ein exponentielles Risiko darstellen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswertes oder eines Korbbestandteils oder (im Fall eines Indexes) seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für die zukünftige Kursentwicklung bietet und dass ein Basiswert oder ein Korbbestandteil oder (im Fall eines Index) seine Bestandteile möglicherweise nur eine kurze Geschäftstätigkeit aufweisen oder erst seit kurzem bestehen und längerfristig möglicherweise Renditen erzielen, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Risiken aufgrund der Benchmark-Verordnung

Der Basiswert oder ein Korbbestandteil können im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") als Referenzwert (der "**Referenzwert**") gelten; der Großteil der Bestimmungen dieser Verordnung gilt ab 1. Januar 2018. Gemäß der Benchmark-Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Zulassung einholt oder in einem Nicht-EU-Staat niedergelassen ist (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsbestimmungen), der die Bedingungen in Bezug auf die "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt, nicht "anerkannt" ist, diese Entscheidung noch aussteht und für diesen Zweck nicht "zugelassen" wurde. Es ist daher möglich, dass ein Referenzwert nicht weiter als Basiswert oder Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet werden kann. In diesem Fall könnten die Wertpapiere, je nach Referenzwert und den geltenden Bedingungen für die Wertpapiere, von der Börse genommen, angepasst, vor Laufzeitende zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden;

Änderungen eines Referenzwerts aufgrund der Benchmark-Verordnung könnten sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwerts oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstiger Beteiligung an der Festlegung eines Referenzwerts und auf die Einhaltung der Benchmark-Verordnung auswirken. Diese Faktoren könnten Marktteilnehmer von der weiteren Verwaltung von und der weiteren Beteiligung an bestimmten Referenzwerten abhalten, zu Änderungen der Vorschriften zu bestimmten Referenzwerten oder der bei bestimmten Referenzwerten angewandten Methoden führen, nachteilige Auswirkungen auf die

Kursentwicklung eines Referenzwerts haben oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich Veränderungen des jeweiligen Referenzwerts in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und den unter den Wertpapieren auszahlenden Betrag auswirken könnten.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert oder an seinen Bestandteilen oder den Korbbestandteilen oder deren Bestandteilen

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert oder die Korbbestandteile oder (im Fall eines Indexes) deren Bestandteile von der Emittentin nicht zugunsten der in diese Wertpapiere investierenden Anleger gehalten wird bzw. werden und dass die Wertpapierinhaber als solche in Bezug auf diese Wertpapiere keine Eigentumsrechte (wie Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an einem Basiswert oder an den Korbbestandteilen oder (im Fall eines Indexes) deren Bestandteilen erwerben. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, einen Basiswert oder die Korbbestandteile oder (im Fall eines Indexes) deren Bestandteile zu erwerben oder zu halten.

4. RISIKEN IN BEZUG AUF DEN BASISWERT (INDEX)

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen Wertpapieren (die "**Indexbezogenen Wertpapiere**") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in dem Kurs der Indexbestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Indexbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die Indexbezogenen Wertpapiere in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken in Bezug auf Preisindizes

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**Preisindizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt

bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index. bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**Total-Return-Index**"), bzw. Net-Return-Index.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index haben. Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können bestimmte derivative Finanzinstrumente einsetzen. Dies kann zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen, die für die Berechnung von unter den Wertpapieren zahlbaren Beträgen herangezogen wird. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

ANLAGE 3: INDEXBESCHREIBUNG VP KLASSIK 70 BENCHMARK INDEX

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "**VP Klassik 70 Benchmark Index**" (der "VP Klassik 70 Benchmark Index") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der VP Klassik 70 Benchmark Index (der "**Index**") (ISIN: DE000A2DBVP0; WKN: A2DBVP) ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung einer Investition mit beschränktem Risiko in einen gewichteten Korb aus Basisindizes, Exchange Traded Funds ("**ETFs**"), einen Rohstoff und einer Barkomponente (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert, zusammen die "**Korbbestandteile**") unter Abzug einer Synthetischen Dividende ab. Die Gewichtungen der Korbbestandteile werden alle drei Monate an ihre Zielgewichte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) angepasst. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 5 definiert) an der Entwicklung des Werts des Korbs (wie in Ziffer 4 definiert) teil. Die Partizipationsrate wird auf Grundlage der annualisierten Volatilität (wie in Ziffer 5 definiert) an jedem Indexbewertungstag neu festgelegt. Der Index zielt darauf ab, an der Entwicklung des Werts des Korbs zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Korbs zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Indexwert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse der Korbbestandteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), der Partizipationsrate und unter Abzug der Synthetischen Dividende von 2,1 % p.a. (wie in Ziffer 6 definiert) bestimmt.

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Tag, an dem die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile planmäßig zum Handel geöffnet sind, für die Korbbestandteile, die ETFs sind, zusätzlich die Ausgabe und Rücknahme der ETF-Anteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, planmäßig möglich ist sowie für Basisindizes und den Rohstoff planmäßig ein Schlusskurs veröffentlicht wird.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller maßgeblichen Korbbestandteile für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" eines Korbbestandteils ist (i) für einen Basisindex der von dem Sponsor bzw. der Berechnungsstelle des Basisindex festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlichte Schlusskurs, (ii) für einen ETF der von der Fondsgesellschaft festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlichte Nettoinventarwert (NAV) und (iii) für den Rohstoff der von dem Referenzmarkt ICE Benchmark Administration Limited ("**Referenzmarkt**") veröffentlichte Referenzpreis London Gold PM Fixing USD / Feinunze Gold (31,1035g). Bei einem Compo-Korbbestandteil erfolgte eine Umrechnung in die Indexwährung auf der Grundlage des Wechselkurses (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Korbbestandteile werden an jedem Indexbewertungstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Der

Indexwert wird zudem über Reuters: .QUIXVP70 und über Bloomberg: QUIXVP70 Index <Index> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Der Indexwert am 17. Oktober 2016 ("**Indexstartdatum**") beträgt EUR 1.000 ("**Indexstartwert**").

2. ANLAGEUNIVERSUM

"**Anlageuniversum**" ist der Korb (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBS UND GEWICHTUNG DER KORBBESTANDTEILE

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus den Basisindizes, ETFs und einem Rohstoff als "**Indexkomponenten**" (Korbbestandteile i=1-9) und der Barkomponente (Korbbestandteil i=10) zusammen.

Die "**Barkomponente**" ist eine synthetische Barposition in der Indexwährung, die im EONIA UCITS ETF angelegt ist.

i	Korbbestandteil	Bloomberg	Reuters	Typ	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1	STXE 600 € NRt	SXXR Index	.STOXXR	Basisindex	EUREX	EUREX
2	S&P 500 Net TR	SPTR500N Index	.SPXNTR	Basisindex	NYSE	CME
3	NIKKEI Net Total Return	NKYNTR Index	.N225NTR	Basisindex	Tokyo Stock Exchange	Osaka Exchange
4	Hang Seng Index NR	HSI1N Index	.HSIDVN	Basisindex	HKSE	HKFE
5	ISHARES GVT GMNY 1.5-2.5 DE	RXP1EX GY Equity	RXP1EX.DE	ETF	XETRA	EUREX
6	ISHAR GVT GMNY 5.5-10.5YR DE	RXP5EX GY Equity	RXP5EX.DE	ETF	XETRA	EUREX
7	ISHARES USD TREASURY 1-3YR	IUSU GY Equity	IUSU.DE	ETF	XETRA	CBOT
8	ISHARES USD TREASURY 7-10Y	IUSM GY Equity	IUSM.DE	ETF	XETRA	CBOT
9	LBMA Gold Price PM USD	GOLDLNPM Index	XAUFIXPM =	Rohstoff	COMEX	COMEX

10	EONIA UCITS ETF	XEON GY Equity	XEON.DE	ETF	XETRA	EUREX
----	-----------------	----------------	---------	-----	-------	-------

Korbbestandteile, deren Kurs in einer Fremdwahrung angegeben wird, werden an jedem Indexbewertungstag auf Grundlage des Wechselkurses in die Indexwahrung umgerechnet ("**Compo-Korbbestandteil**"). Der "**Wechselkurs**" entspricht dem an dem jeweiligen Indexbewertungstag veroffentlichten WM/Reuters-Fixingkurs, wie er unmittelbar nach Beendigung des Handels mit allen Korbbestandteilen (d.h. im Moment nach der Schlieung aller Mageblichen Borsen) verfugbar ist. Veroffentlicht WM/Reuters den Fixingkurs nicht an diesem Indexbewertungstag, so bestimmt die Indexberechnungsstelle den mageblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Korbbestandteil als Verweis auf den Compo-Korbbestandteil.

Fur den Fall, dass auf einen ETF Dividenden ausgeschuttet werden, erfolgt eine Wiederanlage des Nettobetrags der Ausschuttungen nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("**Institut**") vereinnahmen wurde, in die Barkomponente, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) der Barkomponente am Ex-Tag der Ausschuttung erhohet. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig "ex Ausschuttung" notiert.

3.2 Gewichtung

Zu Beginn jedes unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums wird die aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile wahrend der Umsetzungsperiode soweit praktisch moglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"**Anlagezeitraum**" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von drei Monaten beginnend am 15. Oktober 2016.

"**Sondierungstag**" ist der vorletzte Indexbewertungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 12. Januar 2017 ("**Anfanglicher Sondierungstag**").

"**Umsetzungsperiode**" sind die ersten L Indexbewertungstage des unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums, an denen die jeweilige(n) Magebliche(n) Borse(n) und die jeweilige(n) Magebliche(n) Terminborse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile zum Handel innerhalb regularer Handelszeiten geoffnet sind.

"**Umsetzungstag**" ist jeder Indexbewertungstag in der Umsetzungsperiode, an dem die jeweilige(n) Magebliche(n) Borse(n) und die jeweilige(n) Magebliche(n) Terminborse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile zum Handel innerhalb regularer Handelszeiten geoffnet sind.

"**L**" ist die Lange der Umsetzungsperiode; sie kann 2, 3 oder 4 Umsetzungstage betragen. Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte kleiner als 300 Millionen Euro, so ist L gleich zwei Umsetzungstage (L=2). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte groer oder gleich 300 Millionen Euro, aber kleiner als 600 Millionen Euro, so ist L gleich drei Umsetzungstage (L=3). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte groer oder gleich 600 Millionen Euro, so ist L gleich vier Umsetzungstage (L=4).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung ω_i^{target} (die "**Zielgewichtung**") wird für jeden Korbbestandteil i (wie in Ziffer 3.1 definiert) wie folgt festgelegt:

i	Korbbestandteil	Zielgewichtung ω_i^{target}
1	STXE 600 € NRt	27.00 %
2	S&P 500 Net TR	15.00 %
3	NIKKEI Net Total Return	4.00 %
4	Hang Seng Index NR Index	4.00 %
5	ISHARES GVT GMNY 1.5-2.5 DE	18.50 %
6	ISHAR GVT GMNY 5.5-10.5YR DE	18.50 %
7	ISHARES USD TREASURY 1-3YR	5.00 %
8	ISHARES USD TREASURY 7-10Y	5.00 %
9	LBMA Gold Price PM USD	3.00 %
10	EONIA UCITS ETF	0.00 %

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil i nach der Umsetzung am Ende der Umsetzungsperiode zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein soll.

3.2.2 Umsetzung

Während der jeweiligen Umsetzungsperiode passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Korbbestandteile des Index an den Umsetzungstagen so an, dass die Gewichtungen am Ende der Umsetzungsperiode der Zielgewichtung soweit praktisch möglich entsprechen und gleichzeitig das Volumen der hierfür erforderlichen Umsätze von Korbbestandteilen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Terminbörse auf mehrere Tage verteilt ist. Dazu ist auf diejenigen Volumina von Korbbestandteilen abzustellen, die ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks weitgehend vollständiger Kompensation seiner Risiken aus der Emission dieser Finanzinstrumente ("**Hedging**") handeln müsste.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) jedes Korbbestandteils auf Basis der Zielgewichtung, der Schlusskurse der Korbbestandteile, der Werte des Korbs und der bei der Umgewichtung freiwerdenden Nettoerlöse angepasst.

Im Einzelnen:

Die Netto-Menge (die "**Netto-Menge**") bezeichnet die Effektive Menge Q_i jedes Korbbestandteils zum Berechnungszeitpunkt am Sondierungstag. Außerdem wird für diesen Zeitpunkt die theoretische Menge jeden Korbbestandteils unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 festgelegten Zielgewichtung ("**Ziel-Menge**") berechnet sowie die kleinere der beiden Mengen als reduzierte Menge (die "**Reduzierte Menge**") festgelegt:

$$Q_i^{\text{theo}} = \frac{B_s \times \omega_i^{\text{target}}}{P_i^s},$$

$$Q_i^{\text{d}} = \min(Q_i^{\text{net}}, Q_i^{\text{theo}})$$

wobei

B_s = Wert des Korbs am Sondierungstag

P_i^s = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Sondierungstag

Q_i^d = Reduzierte Menge

Q_i^{net} = Netto-Menge

Q_i^{theo} = Ziel-Menge

ω_i^{target} = Zielgewichtung.

Zum Berechnungszeitpunkt des r-ten Umsetzungstages werden die Effektiven Mengen der einzelnen Korbbestandteile Q_i^r auf die folgenden Mengen angepasst:

$$Q_i^r = Q_i^{r-1} - I_{\{1, \dots, L-1\}}^r \times \left(\frac{Q_i^{\text{net}} - Q_i^d}{L-1} \right) + \left(\frac{P_{10}^r}{P_{10}^{r-1}} \right) \times \frac{\text{Nettoerlös}_{r-1}}{P_i^r} \times \frac{\max(0, \omega_i^{\text{target}} - \omega_i^{r-1})}{\sum_{j=1}^{10} \max(0, \omega_j^{\text{target}} - \omega_j^{r-1})},$$

wobei

$$Q_i^0 = Q_i^{\text{net}}$$

i = Korbbestandteil 1, ..., 10

r = Umsetzungstag 1, ..., L

$I_{\{1, \dots, L-1\}}^r$ = Indikatorfunktion, d.h. $I = 0$ für $r = L$, sonst $I = 1$

P_i^r = Schlusskurs des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit $P_i^0 = 1$)

$$\omega_i^r = Q_i^r \times \frac{P_i^r}{B_r} \quad = \text{Gewichtung des Korbbestandteils } i \text{ am Umsetzungstag } r \\ \text{(mit } \omega_i^0 = 0 \text{)}$$

B_r = Wert des Korbs am Umsetzungstag r

Nettoerlös ist der bei den Transaktionen an Umsetzungstag r freiwerdende Betrag und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Nettoerlös}_r = \sum_i \left(\frac{Q_i^{\text{net}} - Q_i^d}{L-1} \right) \times P_i^r \quad \text{(mit Nettoerlös}_0 = 0 \text{)}$$

Dabei werden die Nettoerlöse unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt an jedem außer dem letzten Umsetzungstag in der Barkomponente $i = 10$ angelegt. Die Gesamt-Menge der Barkomponente unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt am Umsetzungstag r beträgt somit:

$$Q_{10}^{r, \text{total}} = Q_{10}^r + \frac{\text{Nettoerlös}_r}{P_{10}^r},$$

mit $r = 1, \dots, L-1$

Zur Klarstellung:

a) Zur Berechnung des Werts des Korbs wird an jedem außer dem letzten Umsetzungstag die Gesamt-Menge $Q_{10}^{r, \text{total}}$ verwendet (und nicht Q_{10}^r).

b) Am ersten Umsetzungstag wird nur verkauft, am letzten Umsetzungstag nur gekauft.

Nach dem Abschluss der Umsetzung wird die Effektive Menge am letzten Umsetzungstag Q_i^L zur Effektiven Menge Q_i .

Für den Fall, dass während der Umsetzungsperiode auf einen ETF Dividenden ausgeschüttet werden, werden diese wie folgt reinvestiert:

- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf einen der Umsetzungstage 1, ..., L-1, erfolgt die Reinvestition durch Erhöhung der Gesamt-Menge $Q_{10}^{r, \text{total}}$ am Ex-Tag der Ausschüttung.
- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf den letzten Umsetzungstag L, erfolgt die Reinvestition nach dem Abschluss der Umsetzung durch Erhöhung der Effektiven Menge Q_{10}^r am Ex-Tag der Ausschüttung.

3.2.3 Effektive Menge

Die Effektive Menge Q_i (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Korbbestandteil nach der Umsetzung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{\text{initial}} = \frac{\text{Index}_{\text{initial}} \times \omega_i^{t \text{ arg et}}}{P_i^{\text{initial}}},$$

wobei

Q_i^{initial} = Anfängliche Menge

$\text{Index}_{\text{initial}}$ = Indexstartwert

P_i^{initial} = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexstartdatum.

3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Die Indexberechnungsstelle kann eine außerordentliche Neugewichtung gemäß dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen die Effektive Menge die aktuellen Marktbedingungen nicht zutreffend widerspiegelt. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch eine solche außerordentliche Neugewichtung nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

4. BERECHNUNG DES WERTS DES KORBS

Der "**Wert des Korbs**" zu einem Indexbewertungstag t entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil aus (a) der Effektiven Menge des Korbbestandteils und (b) dem Schlusskurs des Korbbestandteils.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^{10} Q_i(t) \times P_i(t)$$

wobei

$Q_i(t)$ = Effektive Menge des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

$P_i(t)$ = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

Der Wert des Korbs wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

5. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität des Korbs ("**Volatilität des Korbs**") bestimmt.

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Volatilität des Korbs anhand der sechzig täglichen stetigen Renditen des Korbs während einer Periode von einundsechzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundsechzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Werts des Korbs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen.

$$\sigma_R(t_j) = \begin{cases} 4\% & \text{für } j = 0, 1, \dots, 61 \\ \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{59} \left(\text{Ln} \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right) \right]^2 - \frac{1}{60} \left(\sum_{p=0}^{59} \text{Ln} \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right) \right]^2}{59}} \times \sqrt{252}} & \text{für } j \geq 62 \end{cases}$$

wobei

"**Ln[]**" ist der natürliche Logarithmus von [].

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag t_j auf Basis der Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$ die Partizipationsrate $PR(t_j)$ gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die Volatilität des Korbs ist, desto niedriger ist die Partizipationsrate und umgekehrt.

Allokationstabelle:

Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$	Partizipationsrate $PR(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 5,00 \%$	100.00 %
$5,00 \% \leq \sigma_R(t_j) < 5,20 \%$	96.00 %
$5,20 \% \leq \sigma_R(t_j) < 5,40 \%$	92.00 %
$5,40 \% \leq \sigma_R(t_j) < 5,70 \%$	88.00 %
$5,70 \% \leq \sigma_R(t_j) < 5,95 \%$	84.00 %
$5,95 \% \leq \sigma_R(t_j) < 6,10 \%$	82.00 %

6,10 % ≤ σ _R (t _j) < 6,25 %	80.00 %
6,25 % ≤ σ _R (t _j) < 6,40 %	78.00 %
6,40 % ≤ σ _R (t _j) < 6,60 %	76.00 %
6,60 % ≤ σ _R (t _j) < 6,75 %	74.00 %
6,75 % ≤ σ _R (t _j) < 6,95 %	72.00 %
6,95 % ≤ σ _R (t _j) < 7,15 %	70.00 %
7,15 % ≤ σ _R (t _j) < 7,35 %	68.00 %
7,35 % ≤ σ _R (t _j) < 7,55 %	66.00 %
7,55 % ≤ σ _R (t _j) < 7,95 %	63.00 %
7,95 % ≤ σ _R (t _j) < 8,30 %	60.00 %
8,30 % ≤ σ _R (t _j) < 8,75 %	57.00 %
8,75 % ≤ σ _R (t _j) < 9,25 %	54.00 %
9,25 % ≤ σ _R (t _j) < 9,80 %	51.00 %
9,80 % ≤ σ _R (t _j) < 10,40 %	48.00 %
10,40 % ≤ σ _R (t _j) < 11,10 %	45.00 %
11,10 % ≤ σ _R (t _j) < 11,90 %	42.00 %
11,90 % ≤ σ _R (t _j) < 12,80 %	39.00 %
12,80 % ≤ σ _R (t _j) < 13,90 %	36.00 %
13,90 % ≤ σ _R (t _j) < 14,50 %	32.00 %
14,50 % ≤ σ _R (t _j) < 15,50 %	28.00 %
15,50 % ≤ σ _R (t _j) < 16,50 %	24.00 %
16,50 % ≤ σ _R (t _j) < 18,00 %	20.00 %
18,00 % ≤ σ _R (t _j) < 20,00 %	15.00 %
20,00 % ≤ σ _R (t _j) < 22,00 %	10.00 %
22,00 % ≤ σ _R (t _j) < 24,00 %	5.00 %
24,00 % ≤ σ _R (t _j)	0.00 %

6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 1, 2, ...) nach dem Indexstartdatum den Indexwert (der "Indexwert", "Index(t_j)") des Index wie folgt berechnen:

Index(t_j) =

$$\text{Index}(t_{j-1}) \times \left(1 - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)\right) + \text{PR}(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - \text{PR}(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)$$

wobei

Index(t_{j-1}) = Indexwert an dem vorhergehenden Indexbewertungstag (vor Rundung)

$\frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)$ = anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag

mit

"Synthetische Dividende" meint 2,1 % p.a. bezogen auf den Indexwert am jeweiligen vorhergehenden Indexbewertungstag

Div = 2,1 %

$\Delta(t_{j-1}, t_j)$ = die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich)

$PR(t_{j-1})$ = Partizipationsrate, die für den Indexbewertungstag t_{j-1} bestimmt wurde

$Rendite_1(t_j)$ = Wertentwicklung des Korbs seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$Rendite_1(t_j) = \frac{B(t_j) - B(t_{j-1})}{B(t_{j-1})}$$

$Rendite_2(t_j)$ = Wertentwicklung der Barkomponente seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{P_{10}(t_j) - P_{10}(t_{j-1})}{P_{10}(t_{j-1})}$$

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

7. MARKTSTÖRUNG

7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Umsetzungstag auf den nächsten folgenden Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Indexbewertungstage an, so (i) gilt der fünfte Indexbewertungstag als Umsetzungstag, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend, und (ii) wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Umsetzungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils kleiner als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Effektive Menge der Barkomponente proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils größer als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Effektiven Mengen aller übrigen Korbbestandteile proportional reduziert.

7.2 Indexwert

Ist ein Korbbestandteil an einem Indexbewertungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Korbbestandteils maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Korbbestandteil oder den Bestandteilen eines Basisindex durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf den Korbbestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in ETFs oder Wertpapieren (z.B. Index Tracker-Zertifikaten), die den Korbbestandteil abbilden, an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese ETFs oder Wertpapiere gehandelt werden, oder an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser ETFs gehandelt werden, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Börse oder Terminbörse bzw. dem Marktbetreiber gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

8. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondereignisses, eines Indexereignisses, Rohstoffereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Korbbestandteile durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondereignis, Indexereignis, Rohstoffereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondereignisses jeder von dem Fondereignis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden, und es kann eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"Fondsereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile vorgenommen, welche die Eignung des ETF für das Hedging beeinträchtigt;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Indexstartdatum bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Börsenregularien oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die (i) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von ETF-Anteile eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung

- seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20 % der ausstehenden ETF-Anteile;
 - (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;
 - (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilnehmers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilnehmers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
 - (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
 - (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF bzw. die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF, die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilnehmern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
 - (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Korbbestandteil zu verwenden;
 - (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
 - (t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen;
- (v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (aa) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;
- (bb) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index.

Wobei gilt:

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"Indexereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um Basisindizes handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- a) die endgültige Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Basisindex oder dessen Ersetzung durch den Sponsor des Basisindex;

- b) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des Basisindex oder der Berechnung des Basisindex, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des Basisindex oder die Berechnung des Basisindex dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des Basisindex oder der ursprünglichen Berechnung des Basisindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Basisindex auswirken kann.

"Rohstoffereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Rohstoff handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- a) die Aufhebung oder Beschränkung der Veröffentlichung des Referenzpreis des Korbbestandteils durch den Referenzmarkt;
- b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil an der Maßgeblichen Terminbörse;
- c) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"Maßgebliche Handelsbedingungen" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, der ein Rohstoff ist: (a) die Methode der Preisfestsetzung, (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren, die an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf den Korbbestandteil gelten.

9. ANPASSUNG DES SCHLUSSKURSES DER KORBBESTANDTEILE

Wenn ein durch den Sponsor oder die Berechnungsstelle eines Basisindex, den Referenzmarkt des Rohstoffs oder die Fondsgesellschaft eines ETF festgelegter und veröffentlichter Schlusskurs, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Indexwerts oder zur Umsetzung der Gewichtung genutzt wird, nachträglich berichtigt wird, ist die Indexberechnungsstelle dazu berechtigt unter Nutzung des berichtigten Werts den jeweiligen Indexwert erneut festzustellen bzw. diesen der Umsetzung zugrunde legen; die Indexberechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Die Indexberechnungsstelle wird den berichtigten Indexwert unverzüglich veröffentlichen.

10. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die **"Neue Indexberechnungsstelle"**). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Korbbestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.